

Urheberrechtliche Hinweise zur Nutzung Elektronischer Bachelor-Arbeiten

Die auf dem Dokumentenserver der Zentral- und Hochschulbibliothek Luzern (ZHB) gespeicherten und via Katalog IDS Luzern zugänglichen elektronischen Bachelor-Arbeiten der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit dienen ausschliesslich der wissenschaftlichen und persönlichen Information.

Die öffentlich zugänglichen Dokumente (einschliesslich damit zusammenhängender Daten) sind urheberrechtlich gemäss Urheberrechtsgesetz geschützt. Rechtsinhaber ist in der Regel¹ die Hochschule Luzern – Soziale Arbeit. Der Benutzer ist für die Einhaltung der Vorschriften verantwortlich.

Die Nutzungsrechte sind:

- Sie dürfen dieses Werk vervielfältigen, verbreiten, mittels Link darauf verweisen. Nicht erlaubt ist hingegen das öffentlich zugänglich machen, z.B. dass Dritte berechtigt sind, über das Setzen eines Linkes hinaus die Bachelor-Arbeit auf der eigenen Homepage zu veröffentlichen (Online-Publikation).
- Namensnennung: Sie müssen den Namen des Autors/Rechteinhabers bzw. der Autorin/Rechteinhaberin in der von ihm/ihr festgelegten Weise nennen.
- Keine kommerzielle Nutzung. Alle Rechte zur kommerziellen Nutzung liegen bei der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit, soweit sie von dieser nicht an den Autor bzw. die Autorin zurück übertragen wurden.
- Keine Bearbeitung. Dieses Werk darf nicht bearbeitet oder in anderer Weise verändert werden.

Allfällige abweichende oder zusätzliche Regelungen entnehmen Sie bitte dem urheberrechtlichen Hinweis in der Bachelor-Arbeit selbst. Sowohl die Hochschule Luzern – Soziale Arbeit als auch die ZHB übernehmen keine Gewähr für Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der publizierten Inhalte. Sie übernehmen keine Haftung für Schäden, welche sich aus der Verwendung der abgerufenen Informationen ergeben. Die Wiedergabe von Namen und Marken sowie die öffentlich zugänglich gemachten Dokumente berechtigen ohne besondere Kennzeichnung nicht zu der Annahme, dass solche Namen und Marken im Sinne des Wettbewerbs- und Markenrechts als frei zu betrachten sind und von jedermann genutzt werden können.

Luzern, 16. Juni 2010

Hochschule Luzern
Soziale Arbeit



Dr. Walter Schmid
Rektor

¹ Ausnahmsweise überträgt die Hochschule Luzern – Soziale Arbeit das Urheberrecht an Studierende zurück. In diesem Fall ist der/die Studierende Rechtsinhaber/in.

Die Hochschule Luzern – Soziale Arbeit

empfiehlt diese Bachelor-Arbeit

besonders zur Lektüre!

Zur Ueberfremdung der Schweiz

(Zeichnung von J. F. Boscovits)



Um den Einwanderer möglichst rasch in das Wesen und die Denkart des Schweizer einzuführen, soll er angehalten werden, zuvor lärmliche Feste eines Jahres mitzumachen.

Abbildung 1: Zur Überfremdung der Schweiz
Johann Friedrich Boscovits, 4. Januar 1913, „Nebelspalter“

Fremdenfeindlichkeit im ordentlichen Einbürgerungsverfahren der Schweiz

Ein Appell an die Soziale Arbeit

Bachelor-Arbeit von Eliane Amstad und Anna Haupt
Hochschule Luzern - Soziale Arbeit
August 2011

Bachelor-Arbeit
Ausbildungsgang: Soziokultur & Sozialarbeit
Kurs: VZ 2008-2011

Eliane Amstad & Anna Haupt

Fremdenfeindlichkeit im ordentlichen Einbürgerungsverfahren der Schweiz

Ein Appell an die Soziale Arbeit

Diese Diplomarbeit Bachelor-Arbeit wurde eingereicht im August 2011 in 4 Exemplaren zur Erlangung des vom Fachhochschulrat der Hochschule Luzern ausgestellten Diploms für Soziokulturelle Animation bzw. Sozialarbeit.

Diese Arbeit ist Eigentum der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit. Sie enthält die persönliche Stellungnahme des Autors/der Autorin bzw. der Autorinnen und Autoren.

Veröffentlichungen – auch auszugsweise – bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung durch die Leitung Bachelor.

Reg. Nr.:

Vorwort der Schulleitung

Die Bachelor-Arbeit ist Bestandteil und Abschluss der beruflichen Ausbildung an der Hochschule Luzern, Soziale Arbeit. Mit dieser Arbeit zeigen die Studierenden, dass sie fähig sind, einer berufsrelevanten Fragestellung systematisch nachzugehen, Antworten zu dieser Fragestellung zu erarbeiten und die eigenen Einsichten klar darzulegen. Das während der Ausbildung erworbene Wissen setzen sie so in Konsequenzen und Schlussfolgerungen für die eigene berufliche Praxis um.

Die Diplomarbeit Bachelor-Arbeit wird in Gruppenarbeit parallel zum Unterricht im Zeitraum von zehn Monaten geschrieben. Gruppendynamische Aspekte, Eigenverantwortung, Auseinandersetzung mit formalen und konkret-subjektiven Ansprüchen und Standpunkten sowie die Behauptung in stark belasteten Situationen gehören also zum Kontext der Arbeit.

Von einer gefestigten Berufsidentität aus sind die neuen Fachleute fähig, soziale Probleme als ihren Gegenstand zu beurteilen und zu bewerten. Sozialarbeiterisches und soziokulturell- animatorisches Denken und Handeln ist vernetztes, ganzheitliches Denken und präzises, konkretes Handeln. Es ist daher nahe liegend, dass die Diplomandinnen ihre Themen von verschiedenen Seiten beleuchten und betrachten, den eigenen Standpunkt klären und Stellung beziehen sowie auf der Handlungsebene Lösungsvorschläge oder Postulate formulieren.

Ihre Bachelor-Arbeit ist somit ein wichtiger Fachbeitrag an die breite thematische Entwicklung der professionellen Sozialen Arbeit im Spannungsfeld von Praxis und Wissenschaft. In diesem Sinne wünschen wir, dass die zukünftige Sozialarbeiterin bzw. die Soziokulturelle Animatorin mit ihrem Beitrag auf fachliches Echo stossen und ihre Anregungen und Impulse von den Fachleuten aufgenommen werden.

Luzern, im August 2011

Hochschule Luzern, Soziale Arbeit
Leitung Bachelor

Mit der vorliegenden Arbeit möchten die Autorinnen basierend auf einer Literaturrecherche aufzeigen, dass es in der Schweiz fremdenfeindliche Einstellungen gibt. Diese können sich auch im ordentlichen Einbürgerungsverfahren niederschlagen. Die Eignungskriterien im eidgenössischen Bürgerrechtsgesetz spielen eine entscheidende Rolle im ordentlichen Einbürgerungsverfahren der Schweiz. Im dreistufigen Einbürgerungsverfahren sollen die Kantone und Gemeinden anhand dieser Kriterien prüfen, ob ein/e EinbürgerungskandidatIn in die Schweiz integriert ist. Da die Eignungskriterien sehr unbestimmt gefasst sind, lassen sie vielfältige Interpretationsmöglichkeiten zu, die auch durch fremdenfeindliche Einstellungen beeinflusst werden können. Die Kantone und Gemeinden agieren im Einbürgerungsverfahren souverän. Es gibt kein Kontrollorgan, welches automatisch überprüft, ob ein Negativentscheid nicht mit der kulturellen, nationalen oder ethnischen Herkunft einer Person begründet wurde.

Dass fremdenfeindliche Einstellungen Einbürgerungsentscheide beeinflussen können, widerspricht den Grundsätzen und Grundwerten der Sozialen Arbeit. Einerseits stimmt das Integrationsverständnis der Sozialen Arbeit nicht mit demjenigen im Bürgerrecht überein, andererseits kann nicht garantiert werden, dass alle Menschen gleich und somit sozial gerecht behandelt werden. Dadurch, dass die Soziale Arbeit betroffene Individuen unterstützt, ungerechte Einbürgerungsentscheide aufdeckt und den gesellschaftlichen und politischen Diskurs anregt, trägt sie dazu bei, dass Einbürgerungsentscheide nicht mehr aufgrund der kulturellen, nationalen oder ethnischen Herkunft einer Person diskriminierend ausfallen.

Kapitel	Seite
Abbildungs- und Abkürzungsverzeichnis	
Danksagung	
1. Einleitung	1
1.1 Ausgangslage und Relevanz für die Soziale Arbeit	1
1.2 Ziele und Adressatinnen-/Adressatenschaft	2
1.3 Fragestellungen	3
1.4 Vorschau auf Inhalt und Struktur der Arbeit	3
2. Die Thematik der Fremdenfeindlichkeit	5
2.1 Gegenstandsklärung „Fremdenfeindlichkeit“	5
2.1.1 Fremdenfeindlichkeit ist ein Element „Gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit“	5
2.1.2 Betroffene von Fremdenfeindlichkeit	7
2.1.3 Erscheinungsformen von Fremdenfeindlichkeit	7
2.1.4 Betroffene von Fremdenfeindlichkeit als Klientel der Sozialen Arbeit	8
2.1.5 Bedeutung der Begriffswahl für die vorliegende Arbeit	9
2.2 Erklärungsfaktoren für Fremdenfeindlichkeit	9
2.2.1 Individuelle Modernisierungsfolgen und gesellschaftliche Desintegrationsprozesse	10
2.2.2 Re-Integration durch Ausgrenzung	12
2.2.3 Der Einfluss rechtspopulistischer Parteien und der Medien	13
2.2.4 Schutzfaktoren vor Fremdenfeindlichkeit	14
2.3 Der Umgang mit <i>Fremden</i> in der Schweiz seit 1900	14
2.3.1 Der <i>Überfremdungsdiskurs</i> wird lanciert	15
2.3.2 Staatliche Institutionen widmen sich der <i>Überfremdungsthematik</i>	15
2.3.3 Der <i>Überfremdungsdiskurs</i> richtet sich an die italienischen <i>Fremdarbeiter</i>	16
2.3.4 Der <i>Überfremdungsdiskurs</i> wird durch die <i>Asyldebatte</i> abgelöst	17

Kapitel	Seite
3. Das ordentliche Einbürgerungsverfahren der Schweiz	20
3.1 Die rechtlichen Grundlagen	20
3.1.1 Bundesgerichtliche Leitentscheide zur Einbürgerung	20
3.1.2 Die Schweizerische Bundesverfassung	22
3.1.3 Das Bürgerrechtsgesetz	23
3.2 Die Dreiteiligkeit des Schweizer Bürgerrechts	25
3.2.1 Ein historischer Rückblick	26
3.2.2 Die Kompetenzen von Bund, Kantonen und Gemeinden	26
3.2.3 Unterschiedliche Verfahrensabläufe der ordentlichen Einbürgerung	28
3.3 Die Bedeutung des Integrationsbegriffs im ordentlichen Einbürgerungsverfahren	31
3.3.1 Die Einbürgerung als letzter Schritt im Integrationsprozess einer ausländischen Person	31
3.3.2 Die Prüfung der Integration der Gesuchstellenden durch Artikel 14 BÜG	31
4. Bewertung aus Sicht der Sozialen Arbeit	34
4.1 Was bewertet wird	34
4.1.1 Die Eignungskriterien auf Bundesebene	34
4.1.2 Die fehlende Transparenz zwischen Bund, Kantonen und Gemeinden	36
4.1.3 Fallbeispiel aus der Einbürgerungspraxis	37
4.2 Bewertung anhand des Grundsatzes der Integration	38
4.2.1 Beschreibung des Grundsatzes	39
4.2.2 Bewertung	40
4.3 Bewertung anhand des Grundwertes der sozialen Gerechtigkeit	42
4.3.1 Beschreibung des Grundwertes	43
4.3.2 Bewertung	44
4.4 Fazit	45

Kapitel	Seite
5. Handlungsansätze für die Soziale Arbeit	47
5.1 Vorüberlegungen zum Verhalten der Professionellen hinsichtlich der Thematik der Fremdenfeindlichkeit	47
5.2 Mikro-Ebene	48
5.2.1 Betroffene Individuen unterstützen	48
5.3 Meso-Ebene	49
5.3.1 Ungerechte Einbürgerungsentscheide aufdecken	49
5.4 Makro-Ebene	49
5.4.1 Den gesellschaftlichen und politischen Diskurs anregen	50
6. Schlussfolgerungen	52
6.1 Abschliessende Beantwortung der Fragestellungen	52
6.2 Ausblick und kritische Gedanken	54
7. Quellenverzeichnis	56
 Anhang	
A Unterschriftenbogen Volksinitiative „Masseneinwanderung stoppen!“	I
B Auszug aus dem eidgenössischen Bürgerrechtsgesetz	II
C Auszüge aus kantonalen und kommunalen Einbürgerungsgesetzen	VI
D Auszug aus dem eidgenössischen Bürgerrechtsgesetz (Entwurf vom 23.2.11)	XI
E Rechercheprotokoll	XV

Diese Bachelor-Arbeit wurde von Eliane Amstad und Anna Haupt gemeinsam verfasst.

Abbildungsverzeichnis

Seite

Abbildung 1:	Zur Überfremdung der Schweiz	Titelseite
Abbildung 2:	Elemente „Gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit“	6
Abbildung 3:	Arten der Integration in westlichen Gesellschaften	11
Abbildung 4:	Übersicht zur Rechtslage	23
Abbildung 5:	Das typische Einbürgerungsverfahren	30

Abkürzungsverzeichnis

NA	Nationale Aktion gegen Überfremdung von Volk und Heimat
BFM	Bundesamt für Migration
BGE	Bundesgerichtsentscheid
BüG	Bundesgesetz über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts
BV	Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft
EKM	Eidgenössische Kommission für Migrationsfragen
EKR	Eidgenössische Kommission gegen Rassismus
EJPD	Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
RDK	Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Art von Rassendiskriminierung
SVP	Schweizerische Volkspartei

An dieser Stelle möchten wir jenen Leuten danken, die uns beim Verfassen dieser Arbeit unterstützt haben.

Ganz besonders danken wir Hans Stutz, Verfasser der jährlich erscheinenden Chronologie „Rassismus in der Schweiz“¹, der uns bei der Themenfindung für unsere Bachelor-Arbeit geholfen hat. Weiter möchten wir uns bei Mario Gattiker, Vizedirektor Bundesamt für Migration [BFM], Urs Fischli von der Bürgerrechtsabteilung des BFM und Pascale Steiner von der Eidgenössischen Kommission für Migrationsfragen [EKM] bedanken. Alle drei haben geduldig und ausführlich unsere Fragen zum Schweizer Bürgerrecht beantwortet.

Unser aufrichtiger Dank gilt den Dozierenden der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit, insbesondere Anita Glatt, Gülcan Akkaya, Rebekka Ehret, Marius Metzger und Beat Schmocker für die fachliche Begleitung und die hilfreichen Inputs.

Wir danken Laura Amstutz, Lis Haupt, Angela Inglin und Luca Langensand für das kritische Gegenlesen und für die Rückmeldungen zum Aufbau und Inhalt unserer Bachelor-Arbeit. Bei Fabian Jung bedanken wir uns für die orthografische Überarbeitung und bei Lukas Moor für die grafische Ausgestaltung der Arbeit. Wir möchten auch ein herzliches Dankeschön aussprechen an alle Familienangehörigen, Freundinnen und Freunde, die uns während dem Verfassen dieser Bachelor-Arbeit zur Seite standen.

Eliane Amstad und Anna Haupt

1 Siehe <http://chronologie.gra.ch> (Gefunden am 20. April 2011)

1.1 Ausgangslage und Relevanz für die Soziale Arbeit

Wer in der Schweiz Ende Juli 2011 den Briefkasten öffnete, entdeckte dort möglicherweise einen Bogen, der dazu aufrief, Unterschriften gegen die „Masseneinwanderung“ zu sammeln². Werde die Einwanderung nicht gestoppt, so der Initiativtext, drohten der Schweiz unter anderem „überfüllte Strassen und Züge“ und ein Anstieg von „Asylmissbrauch und Ausländerkriminalität“. Die eidgenössische Volksinitiative „Gegen Masseneinwanderung“ steht in einer Linie mit der Minarettinitiative und der Ausschaffungsinitiative, welche Ende 2009, bzw. Ende 2010 von der Schweizer Bevölkerung angenommen wurden. Alle drei Initiativen wurden von der Schweizerischen Volkspartei (SVP) lanciert.

Gemäss Damir Skenderovic (2008a) zeichnen sich rechtspopulistische Parteien, wie die SVP, dadurch aus, dass sie beim Volk die Angst vor dem *Fremden*³ schüren und sich auf Vorurteile und Stereotypen berufen (S. 20). Es lässt sich also berechtigterweise die Frage aufwerfen, ob der Grossteil der Schweizer Stimmberechtigten selber solche Vorurteile und Stereotypen gegenüber Menschen anderer kultureller, nationaler oder ethnischer Herkunft hegt. Die Annahme, dass Fremdenfeindlichkeit unter der Schweizer Bevölkerung verbreitet ist, wird durch eine aktuelle Studie bestätigt. Andreas Zick, Beate Küpper und Andreas Hövermann (2011) legen dar, dass viele Menschen in Europa fremdenfeindliche Einstellungen hegen. So widerspiegelt sich ein gesamteuropäischer Trend beispielsweise darin, dass ein grosser Teil der europäischen Befragten findet, es gäbe zu viele Zuwandernde in ihrem Land. (S. 63) Die VOX-Trendauswertung des gfs.bern, Forschung für Politik, Kommunikation und Gesellschaft (Dezember 2009) belegt ausserdem, dass im November 2009 rund ein Drittel der Schweizer Stimmberechtigten der schweizerischen gegenüber der ausländischen Bevölkerung bessere Chancen einräumen möchte (S. 2).

Fremdenfeindliche Einstellungen können sich in verschiedenen Lebensbereichen, so auch im ordentlichen Einbürgerungsverfahren der Schweiz niederschlagen. In der Schweiz gilt der Grundsatz des *jus sanguinis*. Das heisst, Personen, deren Eltern nicht Schweizerin oder Schweizer sind, können nur über die Einbürgerung⁴ in den Besitz des Schweizer Passes kommen (vgl. Christian R. Tappenbeck, 2011, S. 255). Insbesondere bevor das Bundesgericht im Jahr 2003 zwei Leitentscheide gefällt hat (BGE 129 I 217 und BGE 129 I 232), wurde das Schweizer Einbürgerungsverfahren immer wieder dahingehend kritisiert, dass es viele Möglichkeiten biete, Menschen, die sich einbürgern lassen möchten, zu diskriminieren. Mit den beiden Leiturteilen bedürfen Einbürgerungsentscheide neu einer Begründung und gegen einen Nichteinbürgerungsentscheid kann Beschwerde eingereicht werden. Dennoch hält die Eidgenössische Kommission gegen Rassismus [EKR] (Einbürgerung, gefunden am 20. Juli 2011) und auch Pascale Steiner von der Eidgenössischen Kommission für Migrationsfragen [EKM] (Gespräch vom 6. Juni 2011) fest, dass es im Rahmen

2 Siehe Anhang A

3 In der vorliegenden Arbeit werden ausgewählte Begriffe kursiv geschrieben. Diese zeichnen sich nach Ansicht der Autorinnen dadurch aus, dass sie besonders stark durch subjektive Wahrnehmungsmuster geprägt sind. Eine Ausnahme von dieser Regelung bilden bestimmte Titel und Formulierungen, welche aus gestalterischen Gründen ebenfalls in kursive Schrift gesetzt wurden.

4 Neben der ordentlichen Einbürgerung gibt es noch die erleichterte Einbürgerung und die Wiedereinbürgerung. Aus Gründen der Beschränkung wird in der vorliegenden Arbeit nur auf die ordentliche Einbürgerung eingegangen.

des aktuellen Einbürgerungsverfahrens in den Gemeinden immer noch vorkommen könne, dass Einbürgerungsgesuche aufgrund von rassistischen Vorurteilen und Stereotypen abgelehnt würden. Diese Aussagen werden dadurch bestätigt, dass in den vergangenen Jahren Einbürgerungsgesuche von Menschen aus den Nachfolgestaaten des ehemaligen Jugoslawien und von Menschen muslimischen Glaubens überdurchschnittlich oft abgewiesen wurden (EKM, Bürgerrecht, gefunden am 5. Juli 2011).

Aus dieser Ausgangslage ergibt sich deutlich eine Relevanz für die Profession der Sozialen Arbeit. Gemäss Heitmeyer (2006) macht Fremdenfeindlichkeit die Würde der Betroffenen Person antast- und zerstörbar (S. 21). Wie aus dem Berufskodex Soziale Arbeit Schweiz von Avenir Social ersichtlich wird, sind die Achtung der Menschenwürde und das Gleichheitsgebot zentrale Bestandteile der Berufsethik der Sozialen Arbeit (vgl. Ziff. 8.2 Berufskodex). Folglich liegt die Bekämpfung von Fremdenfeindlichkeit, ob im Einbürgerungsverfahren oder anderswo, im Interesse der Sozialen Arbeit. Damit sich die Soziale Arbeit gegen die Auswirkungen fremdenfeindlicher Einstellungen einsetzen kann, muss sie darüber Bescheid wissen, wo diese auftreten.

Weiter haben die Professionellen der Sozialen Arbeit gemäss Berufskodex menschengerechte Sozialstrukturen zu fördern (vgl. Ziff. 9.2 Berufskodex). Die Soziale Arbeit hat also ein Interesse daran, dass das ordentliche Einbürgerungsverfahren so konzipiert ist, dass es Menschen unabhängig ihrer kulturellen, nationalen oder ethnischen Herkunft menschengerecht behandelt.

1.2 Ziele und Adressatinnen-/Adressatenschaft

Das Ziel dieser Arbeit ist es, die Thematik der Fremdenfeindlichkeit im ordentlichen Einbürgerungsverfahren der professionellen und gesellschaftlichen Auseinandersetzung zugänglich und nutzbar zu machen. Hierzu wird das Thema nicht nur aus theoretischer Perspektive beleuchtet, sondern es werden auch praktische Handlungsansätze für die Professionellen der Sozialen Arbeit skizziert. Die Autorinnen hoffen, mit der vorliegenden Arbeit, Diskussions- und Handlungsanstösse zu der aus berufsethischer Sicht problematischen Ausbreitung fremdenfeindlicher Einstellung unter der Schweizer Bevölkerung zu liefern. Das ordentliche Einbürgerungsverfahren ist einer von vielen Bereichen, wo sich fremdenfeindliche Einstellungen niederschlagen können.

Die vorliegende Arbeit richtet sich an Professionelle der Sozialen Arbeit, insbesondere an jene, welche persönlich in Kontakt stehen mit Menschen, die im ordentlichen Einbürgerungsverfahren mit Fremdenfeindlichkeit konfrontiert werden. Eine weitere Adressatinnen- und Adressatengruppe sind Personen, welche selber involviert sind in das ordentliche Einbürgerungsverfahren, zum Beispiel als Mitglied eines Entscheidungsorgans im Einbürgerungsverfahren. Die Arbeit bietet zudem Denkanstösse für weitere Interessentenkreise, welche mehr darüber erfahren möchten, wie das Schweizer Bürgerrecht an ausländische Staatsangehörige vergeben wird.

1.3 Fragestellungen

Aufbauend auf der Ausgangslage und der Relevanz des Themas für die Soziale Arbeit, leiten folgende drei Fragestellungen durch die vorliegende Arbeit:

Wie wird Fremdheit im modernen Staat und der Gesellschaft konstruiert und unter welchen Umständen mündet die Konstruktion von Fremdheit in Fremdenfeindlichkeit?

Inwiefern können fremdenfeindliche Einstellungen einen Einbürgerungsentscheid im ordentlichen Einbürgerungsverfahren beeinflussen?

Wie ist diese Situation aus Sicht der Sozialen Arbeit zu bewerten und welche Handlungsansätze lassen sich entsprechend ableiten?

1.4 Vorschau auf Inhalt und Struktur der Arbeit

Die vorliegende Bachelor-Arbeit ist aus einer Literaturrecherche entstanden und gliedert sich in sechs Hauptteile.

Einleitung

Im ersten Kapitel, der Einleitung, wird der/die LeserIn ins Thema der vorliegenden Bachelor-Arbeit eingeführt. Hierzu werden zunächst die Ausgangslage und die Berufsrelevanz für die Soziale Arbeit geschildert. Ausserdem werden die Ziele, die Adressatinnen-/Adressatenschaft, die Fragestellungen sowie der Aufbau der Bachelor-Arbeit erläutert.

Thematik der Fremdenfeindlichkeit

Im zweiten Kapitel geht es um die Thematik der Fremdenfeindlichkeit, welche für die vorliegende Arbeit zentral ist. Der Begriff „Fremdenfeindlichkeit“ wird zu diesem Zweck hergeleitet und es wird geklärt, was in der vorliegenden Arbeit unter „Fremdenfeindlichkeit im ordentlichen Einbürgerungsverfahren“ verstanden wird. Weiter wird einerseits aufgezeigt, wie es grundsätzlich dazu kommen kann, dass Menschen fremdenfeindliche Einstellungen entwickeln. Andererseits wird erläutert, wie sich die Auseinandersetzung mit der Einwanderungsbevölkerung in der Schweiz in den letzten hundert Jahren entwickelt hat.

Das ordentliche Einbürgerungsverfahren der Schweiz

Das dritte Kapitel dreht sich um das ordentliche Einbürgerungsverfahren der Schweiz. Das Verfahren wird umfassend beschrieben, damit darauf aufbauend im vierten Kapitel aufgezeigt werden kann, inwiefern sich fremdenfeindliche Einstellungen auf den Entscheid, der über ein ordentliches Einbürgerungsgesuch gefällt wird, auswirken können.

Bewertung aus Sicht der Sozialen Arbeit

Im vierten Kapitel wird genauer auf zwei Aspekte des ordentlichen Einbürgerungsverfahrens eingegangen, welche sich dadurch auszeichnen, dass sie besonders viel Spielraum für fremdenfeindliche Einstellungen lassen. Diese beiden Aspekte werden anschliessend aus theoretischer Sicht der

Sozialen Arbeit mit zwei berufsethisch relevanten Kriterien aus dem Berufskodex Soziale Arbeit Schweiz bewertet.

Handlungsansätze

Im fünften Kapitel geht es schliesslich darum, die Verbindung zwischen den theoretischen Überlegungen zur Bewertung des ordentlichen Einbürgerungsverfahrens und der Praxis der Sozialen Arbeit herzustellen. Hierzu werden ethisch begründete Handlungsansätze für die Professionellen der Sozialen Arbeit auf der Mikro-Ebene der Individuen, auf der Meso-Ebene der zwischenmenschlichen Beziehungen und auf der Makro-Ebene der Gesellschaft, skizziert.

Schlussfolgerungen

Im letzten Kapitel, das sich den Schlussfolgerungen widmet, werden die drei Fragestellungen, welche der vorliegenden Arbeit zugrunde liegen, abschliessend beantwortet. Darauf merken die Autorinnen einige kritische Gedanken an, hinsichtlich der Rolle der Sozialen Arbeit angesichts der Fremdenfeindlichkeit im ordentlichen Einbürgerungsverfahren der Schweiz.

2. Die Thematik der Fremdenfeindlichkeit

In diesem Kapitel geht es in einem ersten Schritt darum zu klären, was in der vorliegenden Arbeit unter Fremdenfeindlichkeit im ordentlichen Einbürgerungsverfahren verstanden wird. Des Weiteren soll analysiert werden, welche gesellschaftlichen Prozesse dazu führen können, dass ein Individuum fremdenfeindliche Einstellungen entwickelt. Schliesslich wird aufgezeigt, wie sich die Auseinandersetzung mit als *fremd* empfundenen Menschen in den letzten hundert Jahren in der Schweiz entwickelt hat.

2.1 Gegenstandsklärung „Fremdenfeindlichkeit“

Für abwertende Einstellungen gegenüber Menschen, welche in einem Staat ausserhalb ihres Herkunftslandes leben und nicht im Besitz der entsprechenden Staatsbürgerschaft sind, gibt es unterschiedliche Bezeichnungen. Im Folgenden wird in diesem Zusammenhang auf den Begriff der Fremdenfeindlichkeit eingegangen.

Hierzu wird zunächst beschrieben, inwiefern Fremdenfeindlichkeit ein Element „Gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit“ ist. Danach wird aufgezeigt, an wen sich Fremdenfeindlichkeit richtet und wie sie sich konkret äussern kann. Nachdem illustriert wurde, weshalb die Betroffenen von Fremdenfeindlichkeit zum Klientel der Sozialen Arbeit werden, wird in einem letzten Schritt darauf eingegangen, was die Autorinnen meinen, wenn sie von „Fremdenfeindlichkeit im ordentlichen Einbürgerungsverfahren“ sprechen.

2.1.1 Fremdenfeindlichkeit ist ein Element „Gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit“

Fremdenfeindlichkeit kann neben Antisemitismus, Etabliertenvorrechten, Homophobie, Islamophobie, Rassismus, dem klassischen Sexismus und der Abwertung von Behinderten, Langzeitarbeitslosen und Obdachlosen als ein Element des Syndroms „Gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit“ (GMF) betrachtet werden. Über die inzwischen zehn Elemente nach einem Bielefelder Forschungsprojekt zur „Gruppenbezogenen Menschenfeindlichkeit“ (Wilhelm Heitmeyer & Jürgen Mansel, 2008, S. 19-20) schafft die Darstellung auf der folgenden Seite einen Überblick:

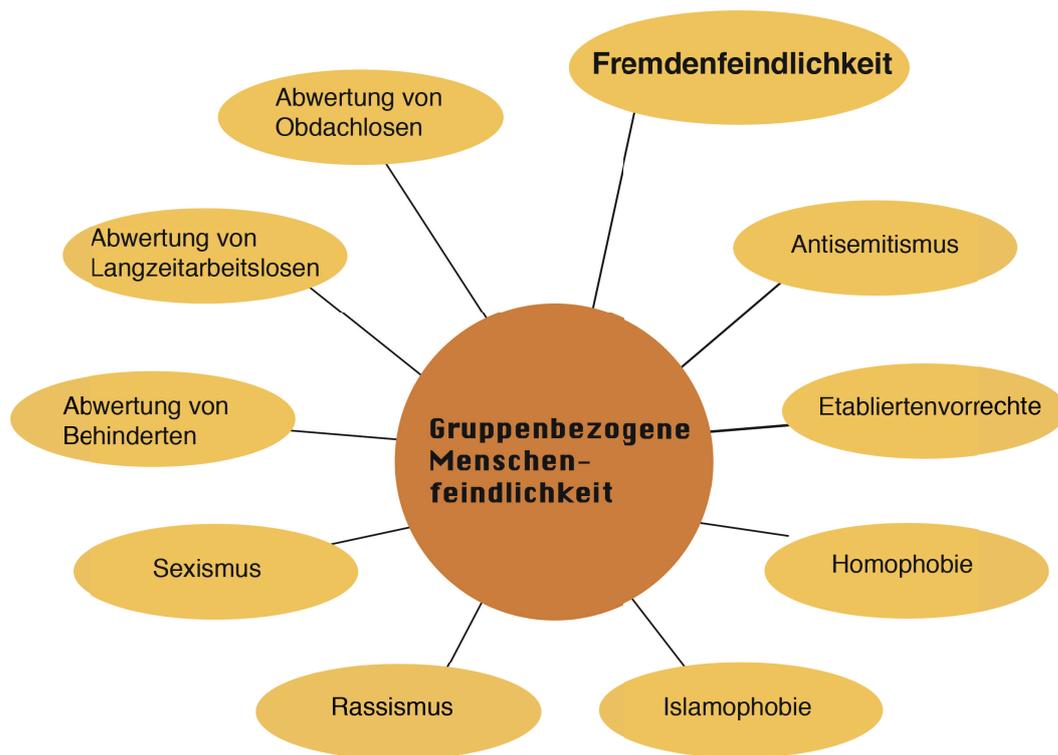


Abbildung 2: Elemente „Gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit“
 (Abbildung in leicht abgeänderter Form aus Heitmeyer, 2008, S. 28)

Wie Heitmeyer (2002) festhält, bezieht sich der Begriff der „Gruppenbezogenen Menschenfeindlichkeit“ auf eine Sammlung von Ideologien der Ungleichwertigkeit, welche der Legitimation von Ausgrenzung oder Gewaltanwendung dienen (S. 19). Eine Person wird aufgrund ihrer Gruppenzugehörigkeit, welche gewählt oder zugewiesen sein kann, als ungleichwertig markiert. Die Person wird feindseligen Mentalitäten ausgesetzt, welche der Abwertung und Ausgrenzung dienen und in deren Folge die Würde der betroffenen Personen antast- und somit auch zerstörbar wird. (Heitmeyer, 2006, S. 21) In Anlehnung an Heitmeyer verstehen Zick et al. (2011) unter Gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit „abwertende Einstellungen und Vorurteile gegenüber solchen Gruppen (. . .) die als ‚anders‘, ‚fremd‘ oder ‚unnormale‘ definiert werden und denen ein untergeordneter sozialer Status zugewiesen wird“ (S. 14).

Der Ausdruck „Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit“ bezieht sich, wie der Name bereits andeutet, nicht auf das Verhältnis zwischen nur zwei Personen, sondern immer auf die Beziehung zu einer spezifischen Gruppe (Heitmeyer & Mansel, 2008, S. 18). Im Falle des Sexismus, beispielsweise, geht es um die Gruppe der Frauen, im Falle der Fremdenfeindlichkeit hingegen um die Gruppe der „Fremden“. Aber wer sind eigentlich die „Fremden“, welche zu Adressatinnen und Adressaten von Fremdenfeindlichkeit werden?

2.1.2 Betroffene von Fremdenfeindlichkeit

Schon im Jahr 1908 hat sich der deutsche Philosoph und Soziologe Georg Simmel in einem Text darüber geäußert, wer der *Fremde* ist. So bezeichnete Simmel ihn als den, „der heute kommt und morgen bleibt“. Der *Fremde* trage Qualitäten in einen räumlichen Umkreis, die nicht aus diesem Umkreis stammen und stammen können (in Peter-Ulrich Merz-Benz & Gerhard Wagner, 2002, S. 47). Wie in gegenwärtigen Diskussionen, so stellte auch Simmel in seinen Arbeiten den *Fremden* als ein Produkt der Wahrnehmung dar. Dahinter liegt die Überlegung, dass *Fremdheit* erst dadurch konstruiert wird, dass eine Person etwas oder jemanden als *fremd* wahrnimmt.

Einige Autorinnen⁵ und Autoren beziehen Fremdenfeindlichkeit entsprechend generell auf Menschen, die als *fremd* wahrgenommen werden. In diesem Sinne kann Fremdenfeindlichkeit auch auf der sozialen Herkunft oder dem Geschlecht einer Person gründen. In einer engeren Definition, wie sie beispielsweise Heitmeyer (2002) verfolgt, und wie sie auch die vorliegende Arbeit vertritt, beinhaltet der Begriff hingegen eine ethnische Komponente. So geht es nach Heitmeyer spezifisch um „die Abwehr von Gruppenangehörigen fremder ethnischer Herkunft“ (S. 20). In diesem Aspekt unterscheidet sich der Begriff von demjenigen der „AusländerInnenfeindlichkeit“. Wie Andrea Haenni Hoti (2006) feststellt, differenziert der Begriff „AusländerInnenfeindlichkeit“ nicht nach ethnischen Kriterien, sondern macht die Abwertung einzig vom Besitz der Staatsbürgerschaft abhängig (S. 34).

Wenn man Menschen *fremder* ethnischer Herkunft als *Fremde* bezeichnet, weiss man allerdings immer noch nicht, was denn als „*fremde* ethnische Herkunft“ gilt. Eine Erklärung liefern Zick et al. (2011), die bemerken, dass es meist Einwandernde aus anderen Ländern sind, welche als *Fremde* definiert werden. Innerhalb dieser Gruppe gibt es weitere Differenzierungen. So sind die negativen Vorurteile unterschiedlich stark ausgeprägt, je nachdem, aus welchem Herkunftsland eine Person kommt. Der Begriff der/des *Fremden* ist flexibel und Fremdenfeindlichkeit richtet sich entsprechend dem jeweiligen Ort und der historischen Zeit immer wieder gegen unterschiedliche *Fremde*. (S. 45)

2.1.3 Erscheinungsformen von Fremdenfeindlichkeit

Fremdenfeindlichkeit äussert sich auf verschiedene Arten. Einerseits stellt Fremdenfeindlichkeit eine Einstellung dar, andererseits münden fremdenfeindliche Einstellungen oft in Diskriminierungen.

Fremdenfeindlichkeit als Vorurteil

Gemäss Zick et al. (2011) kann Fremdenfeindlichkeit als ein Vorurteil betrachtet werden (S. 19-20). Vorurteile werden dabei in Anlehnung an Gordon Willard Allport (1945) als negative Einstellungen gegenüber Personen oder Gruppen verstanden, welche nicht auf der Persönlichkeit, sondern allein auf der Gruppenzugehörigkeit eines Menschen basieren (zit. in Zick et al., S. 31).

Da ein Vorurteil lediglich eine Einstellung ist, kann es sein, dass ich einer Person gegenüberstehe ohne zu merken, dass diese ein fremdenfeindliches Vorurteil gegen mich hegt. Diese Unwissenheit dauert allerdings nur solange an, bis das Gegenüber die negative Einstellung mündlich äussert oder auf andere Weise kund tut. Denn wie Heitmeyer (2002) anmerkt, führt Fremdenfeindlichkeit zur

5 Siehe Haenni Hoti, 2006, S. 36

Abwehr, zu Diskriminierungen und zur Ausgrenzung von Menschen aufgrund der faktischen, vermuteten oder zugeschriebenen Gruppenzugehörigkeit (S. 15).

Diskriminierung als Folge von fremdenfeindlichen Vorurteilen

Wenn nun also Fremdenfeindlichkeit als ein Vorurteil so eng mit der Thematik der Diskriminierung verknüpft ist, stellt sich die Frage, wodurch sich letztere auszeichnet. Die Eidgenössische Kommission gegen Rassismus [EKR] (Rassendiskriminierung, gefunden am 7. Juli 2011) hält fest, dass man von Diskriminierung spricht, wenn Menschen aufgrund „wesentlicher und unveränderlicher Identitätsmerkmale“ ungleich behandelt werden. Bei der direkten Diskriminierung, welche für die vorliegende Arbeit relevant ist, erfährt eine Person, beispielsweise aufgrund ihrer ethnischen Herkunft, eine weniger günstige Behandlung, als eine sich in einer vergleichbaren Situation befindende Person, die nicht dieselbe ethnische Herkunft hat.

Entsprechend dieser Definition ist folgendes Szenario der direkten Diskriminierung denkbar, welches eng mit der Thematik der vorliegenden Arbeit zusammenhängt: Zwei Personen stellen in derselben Gemeinde ein ordentliches Einbürgerungsgesuch. Die Ausgangslage der beiden Personen, hinsichtlich der Sprachkenntnisse und der „Integration“ in die schweizerischen Verhältnisse, ist beinahe identisch. Der einzige Punkt, in dem sich die beiden wesentlich voneinander unterscheiden, liegt in ihrer Herkunft. Wird nun das eine Gesuch angenommen und das andere beispielsweise mit der Begründung „Sie kommen aus Nigeria.“ abgelehnt, so kann man von einer direkten Diskriminierung sprechen.

Neben der Schweizerischen Bundesverfassung und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte vom 10. Dezember 1948 ist das Thema der Diskriminierungsbekämpfung auch im Internationalen Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung vom 21. Dezember 1965, SR 0.104, verankert. Hält die Bundesverfassung fest, dass niemand unter anderem aufgrund seiner Herkunft diskriminiert werden darf (Art. 8 Abs. 2), so steht in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, dass die Menschenrechte für alle gelten, unabhängig beispielsweise von der nationalen Herkunft einer Person (Art. 2). Das Internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung verpflichtet die Vertragsstaaten, zu denen auch die Schweiz gehört, zum Verbot der Rassendiskriminierung (Art. 1, Art. 2, Art. 5).

Die Tatsache, dass das Gleichheitsgebot und das Diskriminierungsverbot auch für die Soziale Arbeit von zentraler Bedeutung sind (vgl. Ziff. 3, Ziff. 8 und Ziff. 9 Berufskodex Soziale Arbeit Schweiz), gewinnt in Kapitel 4.3 an Bedeutung, wenn es darum geht, ausgewählte Aspekte des ordentlichen Einbürgerungsverfahrens aus Sicht der Sozialen Arbeit zu bewerten.

2.1.4 Betroffene von Fremdenfeindlichkeit als Klientel der Sozialen Arbeit

Die vorliegende Arbeit richtet sich an ein Fachpublikum der Sozialen Arbeit. Entsprechend ist es von Bedeutung zu klären, inwiefern Menschen, die von Fremdenfeindlichkeit betroffen sind, zum Klientel der Sozialen Arbeit werden. Wie Ute Koch (2009) konstatiert, gibt es keine spezifische Zuständigkeit der Sozialen Arbeit für die Gruppe der Menschen mit Migrationshintergrund. Die Soziale Arbeit befasst sich generell mit der Hilfsbedürftigkeit von Menschen, unabhängig ihrer Herkunft. (S. 177) Wenn also eine Person mit Migrationshintergrund in der Schweizer Bevölkerung gut integriert ist und keine Hilfe benötigt, so befasst sich die Soziale Arbeit nicht mit dieser Person. Gemäss Michael Bommers und Albert Scherr (2000) kommt der Sozialen Arbeit aber die Aufgabe

zu, Inklusion zu vermitteln und Exklusion zu vermeiden (S. 131) Das heisst, wenn die Schweizer Bevölkerung infolge fremdenfeindlicher Einstellungen eine Person diskriminiert und ausgegrenzt, so hat die Soziale Arbeit diese Person bei der Integration in die Gesellschaft zu unterstützen. Diese These wird durch die Aussagen von Silvia Staub-Bernasconi (2004) gestützt. Den Ausführungen von Staub-Bernasconi ist zu entnehmen, dass die Betroffenen von Fremdenfeindlichkeit, sobald sie diskriminiert werden, auch zum Klientel der Sozialen Arbeit werden. Die Soziale Arbeit befasst sich mit „verletzlichen Gruppen“ oder auch „vulnerable groups“. Mit „vulnerable groups“ sind alle gesellschaftlichen Differenzierungsformen von Menschen gemeint, „die es denjenigen, die über mehr Ressourcen verfügen, ermöglichen, das Anderssein, das heisst [beispielsweise] die (. . .) kulturelle Ungleichheit zwischen Menschen zu nutzen, um ein Diskriminierungs- oder/und Herrschaftsverhältnis aufzubauen oder zu erhalten“. Die Differenzierungen können dabei unter anderem auf „rassischen“, ethnischen oder religiösen Kriterien beruhen. (S. 236)

2.1.5 Bedeutung der Begriffswahl für die vorliegende Arbeit

Wie dargestellt wurde, haben sich die Autorinnen dazu entschieden, für die vorliegende Arbeit den Begriff „Fremdenfeindlichkeit“ zu verwenden. Zusammenfassend wird Fremdenfeindlichkeit dabei als ein Vorurteil bzw. eine negative Einstellung verstanden. Diese richtet sich an Menschen, anderer kultureller⁶, nationaler oder ethnischer Herkunft, die von einem Teil der Schweizer Bevölkerung als *fremd* wahrgenommen werden. In Kapitel 2.3.4 wird detaillierter darauf eingegangen, an welche Personengruppen sich fremdenfeindliche Einstellungen in der heutigen Schweiz richten können. Menschen, die von Fremdenfeindlichkeit und Diskriminierung betroffen sind, und somit von der Gesellschaft ausgegrenzt werden, sind Teil des Klientels der Sozialen Arbeit.

Tarek Naguib (2006a) versteht unter „Rassendiskriminierung beim Einbürgerungsverfahren“, dass einer Person „aufgrund ihrer Ethnie, Rasse, Religion, der regionalen oder nationalen Herkunft das Bürgerrecht verweigert wird“ (S. 1). In Anlehnung an Naguib wird davon ausgegangen, dass sich Fremdenfeindlichkeit im ordentlichen Einbürgerungsverfahren konkret dann äussert, wenn ein Einbürgerungsgesuch aus Gründen, die allein in der kulturellen, nationalen oder ethnischen Herkunft einer Person liegen, abgelehnt wird. Dabei kann der Ablehnungsgrund entweder klar ersichtlich sein, indem er in der Begründung genannt wird, oder aber es können „falsche“ Gründe für den Negativentscheid vorgeschoben werden. Diese können fremdenfeindliche Einstellungen verbergen.

2.2 Erklärungsfaktoren für Fremdenfeindlichkeit

Fremdenfeindlichkeit wird in der vorliegenden Arbeit als Produkt gesellschaftlicher Prozesse betrachtet. Dementsprechend geht es in diesem Kapitel um Prozesse in der Gesellschaft, die dazu führen, dass Menschen fremdenfeindliche Einstellungen entwickeln.

6 Die Autorinnen vertreten dabei ein relativ weites Verständnis des Kulturbegriffs und ziehen auch die religiöse Zugehörigkeit einer Person in die Überlegungen mit ein. Dahinter steckt die Annahme, dass die Kultur auch durch die Religion einer Person geprägt wird und dass bei der Ablehnung einer bestimmten Religion auch immer die Ablehnung gewisser kultureller Praktiken mitschwingt.

2.2.1 Individuelle Modernisierungsfolgen und gesellschaftliche Desintegrationsprozesse

Ein häufig beachteter Erklärungsansatz für Fremdenfeindlichkeit bezieht sich auf die Desintegrationsthese von Gesellschaften. Diese These geht davon aus, dass in Deutschland und in anderen westeuropäischen Staaten seit einigen Jahren Desintegrationsprozesse stattfinden, welche fremdenfeindliche Einstellungen in der Bevölkerung begünstigen. (Wolfgang Aschauer, 2010) Gesellschaftliche Desintegrationsprozesse sind eng mit den individuellen Modernisierungsfolgen verknüpft (vgl. Aschauer, 2010, S. 98-99). Bevor erklärt werden kann, wodurch sich erstere auszeichnen, wird deshalb kurz darauf eingegangen, welche Folgen der gesellschaftliche Wandel auf das Individuum haben kann.

Der gesellschaftliche Wandel und seine individuellen Folgen

Im Verlauf der Modernisierung bilden sich fortlaufend neue gesellschaftliche Teilbereiche heraus, welche in sich differenziert sind und wiederum eine eigene interne Gliederung vorweisen. Durch diese sogenannte funktionale Differenzierung wird die Gesellschaft gemäss Niklas Luhmann (2008) immer komplexer (S. 425). Insbesondere auf dem Hintergrund der Globalisierung, in der Waren, Arbeitskraft und Informationen weltweit ausgetauscht werden, erhöht sich der Abstraktionsgrad der gesellschaftlichen Teilbereiche enorm (S. 585). Das Individuum empfindet angesichts dieser Komplexität und Abstraktheit der Gesellschaft zusehends Unsicherheiten (Michael Brandl, 2005, S. 42).

Die Individualisierung führt dazu, dass vorbestimmte Lebensentwürfe, wie Klasse oder Gender, an Bedeutung verlieren (vgl. Ulrich Beck, 1994a, S. 43-44). Vielmehr liegt es in der Eigenverantwortung jeder Person aus dem Meer der Möglichkeiten zu entscheiden, welcher Weg eingeschlagen werden soll. Angesichts der Komplexität gesellschaftlicher Zusammenhänge ist der einzelne Mensch laut Ulrich Beck und Elisabeth Beck-Gernsheim (1994) kaum in der Lage, notwendige Entscheidungen fundiert zu treffen (S. 14-15). Der individualisierte Mensch vereinsamt und vereinzelt zusehends, wie Aschauer (2010) schreibt (S. 99). Schliesslich sind laut Brandl (2005) mit der postmodernen Pluralisierung auch übergeordnete Bewertungskriterien verloren gegangen, welche dem Individuum als Orientierungslinien dienen könnten (S. 49). Mit dem Verlust dieser Orientierungslinien stellen sich dem Individuum neue Herausforderungen. Nach Aschauer (2010) verursacht die postmoderne Gesellschaft ein individuelles Gefühl der Ungewissheit, welches in Überforderung und Ohnmachtigkeitsgefühlen mündet (S. 87).

Gesellschaftliche Desintegrationsprozesse

Die mit der Modernisierung einhergehenden Schwierigkeiten in der individuellen Identitätskonstruktion fördern Desintegrationsprozesse von Gesellschaften.

Um zu klären, was unter „Desintegration“ zu verstehen ist, unterscheidet Aschauer (2010) zwei Arten von Integration in westlichen Gesellschaften. Bei der systemischen Integration geht es um die ökonomische und politisch-rechtliche Ordnung einer Gesellschaft, wohingegen sich die Sozialintegration um gemeinsame Werte und Normen und somit um Fragen der kollektiven Identität dreht (S. 89):

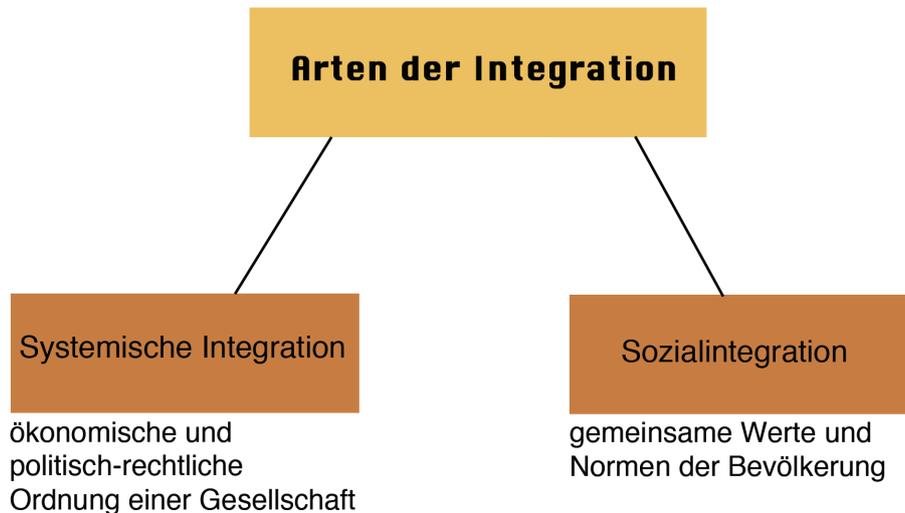


Abbildung 3: Arten der Integration in westlichen Gesellschaften
(Eigene Darstellung in Anlehnung an Aschauer, 2010, S. 89)

Gemäss Aschauer (2010) können Gesellschaften nur dann als integriert betrachtet werden, wenn sich die systemische Integration und die Sozialintegration „wechselseitig verstärken“. Momentan macht sich allerdings ein tiefer Bruch zwischen System- und Sozialintegration bemerkbar. (S. 89) Dieser schlägt sich in unterschiedlichen Punkten nieder:

- *Gesellschaftliche Umbrüche*
Staaten gehen mit dem Ziel der systemischen Integration transnationale Bündnisse ein. Die Bevölkerung selbst wird jedoch wenig in diese Planung miteinbezogen. Als Folge dieses „Strukturwandel[s] ohne Öffentlichkeit“ sieht das Individuum seine Sozialintegration in Gefahr. Konkret befürchtet es, dass ihm durch die Standortverlagerung von Betrieben und die Konkurrenz durch billige Arbeitskräfte die Zugangschancen zum Arbeitsmarkt verwehrt bleiben. (S. 90-91)
- *Zunahme sozialer Ungleichheit*
Abgesehen von gesellschaftlichen Umbrüchen nehmen im globalisierten Zeitalter auch die gesellschaftlichen Unterschiede zu. So bemerkt Aschauer, dass die weltweite Wertpluralisierung zu einer Aufspaltung der Gesellschaft und zu einer Verstärkung sozialer Ungleichheit führt. (S. 92-95)
- *Zunahme gesellschaftlicher Unsicherheiten*
Schliesslich bewirkt die „ständige massenmediale Thematisierung und die politische Vermittlung von Krisenszenarien [eine] globale ‚Angstkultur‘“, wodurch gesellschaftliche Unsicherheiten zunehmen. (S. 95-97)

Der Bruch zwischen systemischer Integration und Sozialintegration führt zu individuellen Reaktionen, welche als Desintegrationsprozesse bezeichnet werden. Im Rahmen der Desintegrationsprozesse erlebt das Individuum Abstiegsängste und es erfährt, dass es ausgegrenzt und benachteiligt wird (Strukturkrisen). Auf dem Hintergrund des gesellschaftlichen Wandels bereitet es dem Individuum zunehmend Schwierigkeiten, richtige Entscheidungen zu treffen. Gleichzeitig findet in der Gesellschaft eine Polarisierung zwischen progressiven und konservativen Werten statt (Regulationskrisen). Als Folge der Individualisierung zeichnet sich ein Verlust des Gruppenzusammenhalts in der Gesellschaft ab (Kohäsionskrisen). Schliesslich stellen all diese Desintegrationsprozesse Faktoren dar, welche die Verbreitung fremdenfeindlicher Einstellungen und Vorurteile unter der Bevölkerung begünstigen. (S. 98-101)

2.2.2 Re-Integration durch Ausgrenzung

Geht es um die Abwertung von Menschen *fremder* kultureller, nationaler oder ethnischer Herkunft, so kommt der Frage, wie dem Individuum in der desintegrierten Gesellschaft die Re-Integration in die Gesellschaft gelingt, eine zentrale Bedeutung zu.

Wie Heitmeyer (1994) feststellt, können Menschen die eigene gesellschaftliche Wiedereingliederung sichern, indem sie andere ausgrenzen (S. 398-399). Nach Aschauer (2010) werden durch die Differenzierung von *Eigen-* und *Fremdgruppe* neue kollektive Identitäten aufgebaut, wodurch das zerstörte positive Selbstbild wieder hergestellt wird. Dabei etablieren Individuen ein eigenes Normen- und Wertesystem, indem sie sich auf Unterschiede zwischen der *Eigen-* und der *Fremdgruppe* berufen. Im Speziellen sind es Menschen, welche Benachteiligungen erleben, die konkurrierende Gruppen abwerten und dazu tendieren, sich von progressiven Werten abzuwenden und den eigenen Status aufzuwerten. Wenn die *Fremdgruppe* als Bedrohung der *eigenen Identität* wahrgenommen und der Einfluss dieser Gruppe als stabil und illegitim betrachtet wird, fördert dies Fremdenfeindlichkeit. Die Aufwertung der eigenen Herkunft muss als einzige Möglichkeit zur Selbstwertsteigerung betrachtet werden. (S. 100-103)

Ausgrenzungsprozesse sind nicht in allen Gesellschaften gleich stark verbreitet. Heitmeyer (1994) bemerkt, dass besonders oft in jenen Gesellschaften ausgegrenzt wird, in denen die funktionale Differenzierung besonders komplex und hochgradig ist. Im Zentrum der Ausgrenzungsprozesse stehen häufig Menschen anderer ethnischer Herkunft. (S. 398) Aschauer (2010) ergänzt, dass westeuropäische Staaten vergleichsweise hohe Einwanderungsquoten vorweisen. Dies führt zu kultureller Heterogenität, was wiederum bewirkt, dass die eigene kollektive Identität in Konkurrenz zu Einwanderungsminoritäten gestellt wird. Die Überhöhung der *Eigengruppe* und die Abwertung von *Fremdgruppen* ist dabei umso höher, je grösser die kulturelle und wirtschaftliche Distanz zwischen Staaten ist. (S. 91)

Die Rolle der Nationalität in Ausgrenzungsprozessen

Obwohl die Nation als kulturelle Einheit ein Mythos ist, wie Simone Zurbuchen (2007) feststellt (S. 8), spielt die eigene Nationalität im Rahmen von Ausgrenzungsprozessen von Einwandernden einen entscheidenden Part. Der aktuelle öffentliche und politische Diskurs in Westeuropa deutet darauf hin, dass eine vermehrte Rückbesinnung auf kulturelle Aspekte der „eigenen Nation“ stattfindet um die Ausgrenzung *Fremder* zu legitimieren⁷.

7 Vgl. Scherr, Albert (2011). Einwanderungspolitik als Kulturkampf. Sozial Extra, 1 (2), 6-9.

Westliche Nationalstaaten, insbesondere ein Einwanderungsland wie die Schweiz, weisen eine sehr grosse kulturelle Heterogenität auf. Umso widersprüchlicher scheint es, vor den Einflüssen anderer Kulturen schützen zu wollen. Beck (1994b) macht darauf aufmerksam, dass die territoriale Einheit, welche ein Merkmal des Nationalstaates ist, wenig mit einer gemeinsamen Identität zu tun hat. Der „Gefängnis-Irrtum der Identität“ sage aus, dass das Ausserhalb der territorialen Grenzen nicht dieselbe Identität haben kann wie jenes Innerhalb. Dabei wird ausser Acht gelassen, dass durchaus Mischformen von Identitäten existieren können. (S. 475) Nichtsdestotrotz bietet sich die Nationalität besonders gut für Inklusions- und Exklusionsprozesse an, da durch die Staatsbürgerschaft ein konkretes Instrument besteht um darüber zu entscheiden, wer *fremd* und wer *nicht fremd* ist.

Zwar stellen Zick et al. (2011) fest, dass eine Person in der Realität von den Einheimischen oft auch noch dann als AusländerIn wahrgenommen und mit den entsprechenden Stereotypen belegt wird, wenn sie die Staatsbürgerschaft besitzt (S. 23). Damit eine Person von den Einheimischen allerdings überhaupt erst als Teil des kulturell definierten Volkes bzw. der Nation betrachtet wird, muss ein Mensch gemäss Zurbuchen (2007) zuerst an politischen Entscheidungsprozessen teilhaben können (S. 8). Wer allerdings vollumfänglich an politischen Entscheidungsprozessen teilhaben möchte, muss, zumindest in der Schweiz, zuerst im Besitz der entsprechenden Staatsbürgerschaft sein⁸. Wie die Eidgenössische Kommission gegen Rassismus [EKR] (Einbürgerung, gefunden am 20. Juli 2011) resümiert, kann eine Person in der Schweiz erst dann als vollwertiges Mitglied der Gesellschaft am öffentlichen Leben teilnehmen, wenn sie eingebürgert und somit im Besitz der politischen Mitbestimmungsrechte ist. Helbling (2008) bezeichnet die Einbürgerung in diesem Zusammenhang als „the crucial moment when it becomes clear how citizenship of a nation-state works, for it is at this moment that a nation-state decides whether a candidate might become a member of its community“ (S.17). Hinter dieser Tatsache wird deutlich, welche Macht hinter den Organen des Einbürgerungswesens steckt. Diese entscheiden letztendlich nicht nur über Bürgerrechtsfragen, sondern gleichzeitig auch über Inklusion und Exklusion gesellschaftlicher Gruppen. In Übereinstimmung mit diesen Feststellungen bezeichnet Gianni D’Amato (2011a) die Frage darum, wer als Bürger/in an der Gesellschaft teilhaben darf, als „Gretchenfrage von Migrationsgesellschaften“ (S. 25).

2.2.3 Der Einfluss rechtspopulistischer Parteien und der Medien

Über die Frage, wer in der Gesellschaft partizipieren darf und wer nicht, wird auch in der Politik und in den Medien heftig diskutiert. Wenn man davon spricht, welche gesellschaftlichen Umstände und Instrumente Fremdenfeindlichkeit begünstigen, gilt es diese Einflüsse hervorzuheben. Nach Aschauer (2010) agieren Politik und Medien als verbindendes Glied zwischen der Mikro-Ebene der Einstellungen der Individuen und der Makroebene der Entwicklungsbedingungen der Gesellschaft. Dabei können sie Fremdenfeindlichkeit auslösen, verstärken oder vermindern. (S. 104) Staub-Bernasconi (2004) bestätigt, dass sich „vulnerable groups“, zu denen auch die Betroffenen von Fremdenfeindlichkeit gehören (vgl. Kapitel 2.1.4), dadurch auszeichnen, „dass sie sich besonders gut als Sündenböcke für erfahrene oder befürchtete strukturelle Bedrohung, sozialen Abstieg und damit für eine symbolische Politik der Überlegenheit bzw. der Entwertung eignen“. Hierzu

8 Im Gegensatz zu diesem Konzept verfolgen Citoyenneté-Ansätze das Ziel, auch ausländische MitbürgerInnen in gesellschaftliche und politische Entscheidungsprozesse miteinzubeziehen (vgl. hierzu Terra Cognita, Citoyenneté, 17/2010)

müssen in der Gesellschaft Vorurteile über die „vulnerable groups“ zirkulieren oder sogar bewusst verbreitet werden. Bedeutende gesellschaftliche Instanzen billigen oder legitimieren diese Entwertungsprozesse. (S. 237)

Im Hinblick auf die Verbreitung fremdenfeindlicher Vorurteile kommt entsprechend den rechtspopulistischen Parteien eine wichtige Bedeutung zu. Verschiedene Forschungen gehen davon aus, dass die als Folge der gesellschaftlichen Modernisierung und der Individualisierung auftretende Erosion traditioneller Sozialmilieus sowie soziale Desintegration den Erfolg rechtspopulistischer Parteien fördern (Skenderovic, 2008a, S. 23). Indem sie Fremdenfeindlichkeit auf ein politisches Konzept reduzieren, haben politische Parteien die Möglichkeit, Probleme zu verschärfen, wie Heitmeyer (2002) bemerkt (S. 18).

Die Zustimmung für rechtspopulistische Parteien ist laut Aschauer (2010) dabei umso höher, je stärker die Medien eine negative Haltung gegenüber Einwandernden vermitteln. Gerade anhand der momentan verbreiteten Abneigung gegenüber Menschen muslimischen Glaubens kann die Wirkungsmacht der Medien illustriert werden. So haben in Europa viele Menschen kaum direkten Kontakt zu Musliminnen und Muslimen. Das heisst, dass sich das Bild dieser Bevölkerungsgruppe einzig und allein aus „von Medien und kulturalistischen Ideologien geprägten Stereotypen“ zusammensetzt. (S. 105-106)

2.2.4 Schutzfaktoren vor Fremdenfeindlichkeit

Die bisherigen Ausführungen mögen den Eindruck erweckt haben, dass alle Menschen fremdenfeindliche Einstellungen ausbilden. Dies zu behaupten wäre allerdings falsch, was einem möglicherweise bewusst wird, wenn man seine eigene Haltung gegenüber Menschen anderer kultureller, nationaler oder ethnischer Herkunft reflektiert. So ist Fremdenfeindlichkeit ein Phänomen, welches bei gewissen Personen auftritt, bei anderen nicht. Gemäss Zick et al. (2011) gibt es „Schutzfaktoren“ vor „Gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit“ und somit auch vor Fremdenfeindlichkeit. So wurde im Rahmen der Studie festgestellt, dass das Vertrauen in andere Menschen, das Gefühl, feste Freundschaften schliessen zu können, der Kontakt mit der Einwanderungsbevölkerung und vor allem eine positive Grundhaltung gegenüber Diversität „Gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit“ entgegen wirken. (S. 16)

2.3 Der Umgang mit *Fremden* in der Schweiz seit 1900

Im folgenden Kapitel wird aufgezeigt, wie in den letzten hundert Jahren in der Schweiz mit der Thematik der Einwanderung umgegangen wurde. Aus den Ausführungen wird ersichtlich, dass die Schweizer Bevölkerung Menschen *fremder* kultureller, nationaler oder ethnischer Herkunft in Vergangenheit immer wieder mit Skepsis gegenüber getreten ist.

Das Kapitel gliedert sich in vier Teile. In einem ersten Schritt wird die Entstehung des *Überfremdungsbegriffs* am Ende des 19. Jahrhundert thematisiert. Danach wird aufgezeigt, welche Rolle staatliche Institutionen in der Zeit zwischen dem Ersten und dem Zweiten Weltkrieg in der *Überfremdungsbekämpfung* einnahmen. Der dritte Teil des Kapitels dreht sich um die italienischen *Fremdarbeiter*, an die sich der *Überfremdungsdiskurs* in den 1970er Jahren richtete. Ab den 1980er

Jahren standen immer mehr die Asylsuchenden im Zentrum des Diskurses, was im vierten und letzten Teil des Kapitels thematisiert wird.⁹

2.3.1 Der *Überfremdungsdiskurs* wird lanciert

Nach Jahrhunderten mit geringer Einwanderung registrierte die Schweiz im Jahr 1890 erstmals mehr Ein- als Auswandernde. Etienne Piguet (2006) beschreibt, dass der AusländerInnenanteil zwischen 1850 und 1914 von 3% auf 15% stieg. Zu dieser Zeit waren es vor allem qualifizierte Handwerker aus Deutschland, Österreich und Frankreich, die auf der Suche nach Arbeit in die Schweiz kamen. (S. 15)

Dabei repräsentierten die Deutschen vor dem ersten Weltkrieg mit 40 Prozent mit Abstand die grösste Einwanderungsgruppe, so Buomberger (2004, S. 31).

Der Anstieg des AusländerInnenanteils stellte die Schweizer Gesellschaft vor eine neue Herausforderung. Gérald Arlettaz (2008) beschreibt, dass die Meinung vorherrschte, dass es in der Schweiz eine Bevölkerungsgruppe gibt, deren Einfluss das nationale Identitätsgefühl und somit die Tugenden der SchweizerInnen verdirbt. Viele befürchteten, dass mit steigendem AusländerInnenanteil der soziale Zusammenhalt und das kulturell-ethnische Gleichgewicht der Schweiz zerstört werden würde. (S. 70)

Vor diesem Hintergrund fiel in der Schweiz am Ende des 19. Jahrhunderts zum ersten Mal der Begriff *Überfremdung* (Thomas Buomberger und Patrick Kury, 2005, S. 178). Obwohl bis heute keine genaue Definition davon vorliegt, was damit gemeint ist, hat der *Überfremdungsbegriff* in den letzten hundert Jahren eine unglaubliche Wirkungsmacht gezeigt. Buomberger (2004) konstatiert, dass das Thema der *Überfremdung* zunächst sachlich diskutiert wurde und immer mehr in Problematisierungen mündete, als sich die Einwanderungsgruppen änderten (S. 31).

2.3.2 Staatliche Institutionen widmen sich der *Überfremdungsthematik*

Mit dem Beginn des Ersten Weltkriegs sank der AusländerInnenanteil, wie Piguet (2006) feststellt, da viele Menschen in ihre Herkunftsländer zurück gingen (S. 15). Nichtsdestotrotz gewann das Thema der *Überfremdung* immer mehr an Bedeutung. Buomberger und Kury (2005) schreiben, dass sich unter dem Kriegseinfluss protektionistische Ideen konkretisierten (S. 179).

Nach Buomberger und Kury (2005) stand die „Assimilierbarkeit“ der Einwandernden dabei im Zentrum des Einwanderungsdiskurses (S. 189). Von den Einwandernden wurde eine Verschmelzung mit dem nationalen Raum verlangt. Damit das Individuum an der Nation teilnehmen konnte, galt eine Veränderung seiner ursprünglichen Identität als unabdingbar. (Arlettaz, 2008, S. 84-85)

Die Schweizer Ausländerpolitik widmete sich während dem Ersten Weltkrieg je länger je mehr der angeblich drohenden *Überfremdung* der Schweiz, wie Buomberger und Kury (2005) schreiben. Als ein Auswuchs des *Überfremdungsdiskurses* wurde im Jahr 1917 die Eidgenössische Zentralstelle für die Fremdenpolizei als Vorläuferin der eidgenössischen Fremdenpolizei gegründet, womit sich ein erstes „Organ bundesstaatlicher Kontrolle“ etablierte. (S. 179-180)

In der Zeit zwischen den beiden Weltkriegen wurde die Institutionalisierung der *Überfremdungs-*

9 Der Beschränkung halber kann im Folgenden nur ein sehr grober historischer Überblick gemacht werden. Wer mehr zum Thema erfahren möchte, sei auf die Werke „Das Schweizer Bürgerrecht. Erwerb, Verlust, Entzug von 1848 bis zur Gegenwart.“ (Studer, Arlettaz & Argast, 2008), „Mit dem Fremden politisieren“ (Skenderovic & D’Amato, 2005) und „Kampf gegen unerwünschte Fremde“ (Buomberger, 2004) verwiesen.

bekämpfung weiter vorangetrieben, wobei immer noch die „nationale Aufnahmefähigkeit“ der Schweiz sowie die Assimilation der Einwandernden im Vordergrund standen (S. 189). Mit der Schaffung des Gesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (ANAG) im Jahr 1931 etablierte sich der Begriff der *Überfremdung* gemäss Buomberger (2004) als „Abwehrdispositiv“ gegen *Fremde* (S. 33). Laut Georg Kreis und Patrick Kury (1996) sollte nun vor allem „die Regulierung der Einwanderung“ den AusländerInnenanteil steuern (S.31).

2.3.3 Der *Überfremdungsdiskurs* richtet sich an die italienischen *Fremdarbeiter*

Nach dem Zweiten Weltkrieg boomte die Schweizer Industrie entgegen aller Befürchtungen. Damit einher ging ein Arbeitskräftemangel. Um die Inflation abzdämpfen, holte der Bund italienische *Fremdarbeiter*¹⁰ in die Schweiz. Brigitte Studer (2008) konstatiert, dass im Jahr 1946 75% der ausländischen Arbeitskräfte italienischer Staatsangehörigkeit waren. Durch das Rotationsprinzip, welches den Aufenthalt der italienischen Arbeitskräfte zeitlich beschränkte, sollte vor *Überfremdung* geschützt werden. (S. 105) Studer (2008) rekonstruiert, dass sich von 1958 bis 1965 die Anzahl kontrollpflichtiger Arbeitskräfte von 262'000 auf 561'000 verdoppelte. Mit der steigenden Anzahl an ausländischen Mitbürgerinnen und Mitbürgern liess sich der zweigeteilte Arbeitsmarkt – Einheimische und Niedergelassene versus beinahe rechtlose nur vorübergehende Arbeitskräfte – aussenpolitisch nicht mehr rechtfertigen. Im Jahr 1964 sah sich die Schweiz schliesslich gezwungen ein bilaterales Abkommen mit Italien zu unterzeichnen, das den Familiennachzug erleichterte. Mit der Unterzeichnung des Abkommens wurde die gesellschaftliche Angst vor *Überfremdung* reaktiviert (S. 108). Buomberger (2004) stellt fest, dass der gesellschaftliche Konsens besagte, dass eine kritische Grösse erreicht sei, dass *Überfremdungsgefahr* bestehe und dass die Assimilationskraft der Schweiz an Grenzen stosse (S. 46). Mit der *Überfremdungsangst* gingen Vorurteile einher, welche sich sowohl gegen die Statur der Italiener als auch gegen ihr Auftreten richteten. Italiener wurden ausserdem als laut, arrogant und unordentlich wahrgenommen. Auf der einen Seite fühlten sich Schweizerinnen und Schweizer an ihren Arbeitsplätzen unwohl und zurückgedrängt, auf der anderen Seite beklagten sich Italiener über Diskriminierung und Fremdbestimmung. (S. 81-84) In diese Zeit fiel die Gründung verschiedener Parteien, welche sich dem Thema der *Überfremdung* widmeten. Die einflussreichste davon war die 1963 gegründete „Nationale Aktion gegen Überfremdung von Volk und Heimat“ (NA). Wie Skenderovic (2008b) konstatiert, schaffte die NA den Durchbruch mit der Einreichung der Schwarzenbach-Initiative im Jahr 1969 und der darauf folgenden Volksabstimmung vom 7. Juni 1970. Die Initiative „gegen die Überfremdung“ verfolgte unter anderem das Ziel, den AusländerInnenanteil auf 10% zu beschränken. Mit über 74% war die höchste Stimmbeteiligung seit 1947 zu verzeichnen. Die Vorlage wurde mit nur 54% Gegenstimmen abgelehnt. Aufgrund der breiten Diskussion im Vorfeld der Abstimmung und dem knappen Resultat wurde die Position der rechtspopulistischen NA gestärkt.

Nichtsdestotrotz kam es von 1975-1979 zu einer Entpolitisierung der Migrationsthematik. Dies

10 Der Begriff des *Fremdarbeiters*, der inzwischen weitgehend durch denjenigen des *Gastarbeiters* abgelöst wurde, verdeutlicht, dass die italienischen Arbeitskräfte in den 1960er Jahren von der Schweizer Bevölkerung nicht als *Gäste*, sondern als *Fremde* wahrgenommen wurden. Siehe hierzu: Brodmann, Roman (Reporter). (1961, 17. Februar). *Fremdarbeiter im Freitagmagazin* [Fernsehsendung]. Zürich: SFDRS1. Gefunden am 20. Juli 2011, unter <http://www.videoportal.sf.tv/video?id=527ac765-206a-4a16-9257-7cde899ef25e>

lag einerseits an der Tatsache, dass rechtspopulistische Parteien, die zuvor entstanden waren, so auch die NA, zersplitterten. Ausserdem kam es in der Öffentlichkeit zu einem „Bedeutungsverlust der Migrationsthematik“. Anschwellende sozioökonomische Probleme trugen dazu bei, dass das Thema der Migration aus dem Fokus der nationalen Politik und der Öffentlichkeit geriet. Ausserdem erfüllte der Schweizer Staat teilweise die Forderungen der fremdenfeindlichen Bewegungen, indem das Thema der Einwanderung restriktiver gehandhabt wurde als früher. (S. 35-40)

2.3.4 Der *Überfremdungsdiskurs* wird durch die *Asyldebatte* abgelöst

Widmete sich der rechtspopulistische *Überfremdungsdiskurs* in den 1970er Jahren gegen die italienischen *Fremdarbeiter*, tauchte die *Überfremdungsbewegung* gemäss Buomberger (2004) in den 1980er Jahren in Form der „Asyldebatte“ wieder auf. Ab Mitte der 80er Jahre veränderte sich die Zusammensetzung der Migrationsbevölkerung. Mit der zunehmenden Integration in die EU und der damit einhergehenden Angleichung der Lebensstandards und Löhne kamen die traditionellen Rekrutierungsländer für die Schweiz nicht mehr in Betracht. Deshalb wurden Arbeitskräfte neu nicht mehr aus Italien, sondern aus den Balkanstaaten, Portugal und der Türkei rekrutiert. Mit den Kriegen in den 90er Jahren flüchteten Menschen aus Bosnien, Albanien und aus dem Kosovo in die Schweiz. Dort hatten sie Verwandte, die zuvor als Arbeitskräfte in die Schweiz gekommen waren. Als Folge weltweiter Kriege und der Globalisierung wurde die Billiglohnbranche seit den 1990er Jahren immer mehr von Asylsuchende und Sans Papiers aus Osteuropa, dem Nahen und Fernen Osten, Lateinamerika und Afrika dominiert.

Mit der veränderten Zusammensetzung der Einwanderungsbevölkerung verlagerten sich auch die fremdenfeindlichen Vorurteile. Neu wurden die Asylsuchenden und nicht mehr die Italiener zu Flächen, „auf denen eine Abwehrhaltung gegenüber unerwünschten Fremden projiziert [wurde]“. Der Vorwurf an die Asylsuchenden lautet seither, dass sie sozial unangepasst seien und dass ihr Verhalten die Schweizer Gesellschaft negativ beeinflusse. (S. 200.202)

Mit dem Aufstieg der Schweizerischen Volkspartei (SVP) ab dem Jahr 1990 standen neben der Regulierung der Einwanderung und der Bekämpfung des „Asylmissbrauchs“ die Frage der Integration der ausländischen Bevölkerung sowie die Bürgerrechtspolitik und das Einbürgerungsverfahren im Mittelpunkt der „Asyldebatte“. (S. 132) Die Integrations- und die Bürgerrechtsthematik sind zentrale Themen der vorliegenden Arbeit. Entsprechend wird im Folgenden genauer ausgeführt, was darunter zu verstehen ist.

Die Bedeutung der Integrationsthematik

Gianni D’Amato (2007) führt aus, dass sich der Integrationsbegriff ursprünglich als Gegenentwurf zu dem in den 60er Jahren üblichen Begriff der Assimilation etablierte. Allerdings zeigt sich heute noch, dass in politischen Debatten unter Integration oft nichts anderes verstanden wird als Assimilation (S. 12). Nach D’Amato (2011b) gewinnt das Konzept der Integration seit den 1990er Jahren an Bedeutung. Es wächst zu einer „mächtigen Idee“, von der man glaubt, dass sie die Zukunft der Einwanderungspolitik der Schweiz gestalten kann. Gleichzeitig wird unter politischen Akteurinnen und Akteuren immer wieder darum gestritten, was unter „Integration“ zu verstehen ist. (S. 11-12) Dabei wird das Integrationsthema unter rechtspopulistischen Parteien zu einem „zentralen Kampffeld identitätspolitischer Auseinandersetzungen“, wie Skenderovic (2008c) feststellt. Es wird das Bild verbreitet, dass es grundlegende Unterschiede zwischen der Schweizer Bevölkerung und den

Einwandernden aus südost- und aussereuropäischen Ländern gäbe. Gemäss der Schweizerischen Volkspartei (SVP) erschwert der nichteuropäische kulturelle Hintergrund der Einwandernden deren Integration und führt in der Schweizer Gesellschaft zu Konflikten. Seit den 1990er Jahren bildet die muslimische Migration den Schwerpunkt der Debatten. Sie wird im Zusammenhang mit Einwanderungsregulationen und der Integrationspolitik diskutiert und als eine Gefährdung für die Schweiz dargestellt. (S. 140-145) Buomberger (2004) ergänzt, dass es ausserdem Menschen aus Schwarzafrika, der Türkei und Ex-Jugoslawien sind, die zur Zielscheibe fremdenfeindlicher Parolen werden (S. 200-202). Schliesslich macht D'Amato (2008) darauf aufmerksam, dass die Kampagnen der SVP gegenüber Menschen aus Südosteuropa und den Balkanstaaten die Skepsis der Bevölkerung gegenüber *Fremden* durchaus gesteigert haben (S. 222-223).

Wenn es um die Thematik der Integration geht, so ist auch auf das duale Zulassungssystem der Schweizer Migrationspolitik hinzuweisen. Die Basis des dualen Zulassungssystems bilden die Freizügigkeitsabkommen zwischen der Schweiz und den EU-/EFTA-Staaten¹¹ auf der einen Seite und das für Drittstaatenangehörige geltende Ausländergesetz (AuG), auf der anderen Seite. Gemäss EKR (2003) trägt dieses System zur Kategorisierung der Einwandernden bei. Die EKR kritisiert in einer Stellungnahme vom 2. Mai 2003, dass das duale Zulassungssystem für Drittstaatenangehörige nicht nur die Möglichkeiten einschränkt auf legalem Weg in die Schweiz zu kommen. Auch wenn es um die Aufenthaltsbedingungen in der Schweiz und um Integrationsforderungen geht, werden Angehörige von Drittstaaten gegenüber EU-/EFTA-BürgerInnen benachteiligt. Das duale Zulassungssystem widerspreche dem in der Bundesverfassung festgehaltenen Gleichheitsgebot und dem Diskriminierungsverbot und könnte in Zukunft auch die Einstellung der Schweizer Bevölkerung gegenüber Drittstaatenangehörigen negativ beeinflussen, so die Befürchtung der EKR. (S. 10-15)

Die Bedeutung der Bürgerrechtsthematik

Die Thematik der Integration der ausländischen Bevölkerung in der Schweiz ist eng an Fragen des Bürgerrechts gekoppelt. Dies äussert sich beispielsweise darin, dass sowohl im aktuellen, als auch im Entwurf für das neue Bürgerrechtsgesetz die Integration der gesuchstellenden Personen stark gewichtet wird (vgl. hierzu Kapitel 3.3).

Skenderovic (2008c) schreibt, dass rechtspopulistische Parteien in diesem Zusammenhang der Einbürgerungspolitik eine grosse Bedeutung zumessen. Wie aus ihren Stellungnahmen ersichtlich wird, sehen rechtspopulistische Parteien die Einbürgerung als Ergebnis eines Integrationsprozesses. Allerdings wird dabei immer wieder davon ausgegangen, dass viele Gesuchstellende den Integrationsprozess nicht erfolgreich durchlaufen hätten. In Vergangenheit wurde aus diesem Grund das Bedrohungsbild von kriminellen Ausländerinnen und Ausländern aus bestimmten Regionen geschaffen. (145-148) Die Einbürgerungspraxis verdeutlicht, dass die kulturelle, nationale oder ethnische Herkunft einer Person einen Einfluss auf den Entscheid hat, der über ein Einbürgerungsgesuch gefällt wird. Helbling (2008) stellt fest, dass in Vergangenheit in jenen Gemeinden, in denen die SVP „an influential force“ der Gemeindepolitik ist, mehr Einbürgerungsgesuche abgelehnt wurden als anderswo (S. 88 / eigene Übersetzung). Die Kontroversen und Vorkommnisse im Zusammenhang mit Einbürgerungen bezogen sich dabei meist auf die steigende Anzahl Angehöriger

11 Eine Liste der Länder, welche zu den EU-/EFTA Staaten gehören, findet sich unter <http://www.europa.admin.ch/themen/00502/00532/index.html?lang=de> (Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten [EDA]. (18.11.2010). Mitgliedstaaten. Gefunden am 3. August 2011)

aus den Staaten des ehemaligen Jugoslawien sowie der Türkei (S. 90-91 / eigene Übersetzung). Diese Einbürgerungsgesuche wurden denn auch öfters abgelehnt als andere. Junge Frauen werden unter der Schweizer Bevölkerung generell als integrierter wahrgenommen und hatten daher eine grössere Chance auf Annahme ihres Einbürgerungsgesuches als ihre Brüder und Mütter. (S. 76 / eigene Übersetzung)

Die Eidgenössische Kommission für Migrationsfragen [EKM] (Bürgerrecht, gefunden am 5. Juli 2011) bestätigt, dass türkische Staatsangehörige sowie Angehörige aus den Nachfolgestaaten des ehemaligen Jugoslawien in den vergangenen Jahren überdurchschnittlich oft von negativen Einbürgerungsentscheiden betroffen waren. Der Stellungnahme zum dualen Zulassungssystem der EKR (2. Mai 2003) ist ausserdem zu entnehmen, dass die mit dem dualen Zulassungssystem geförderte negative Haltung gegenüber Nicht-EU-Angehörigen möglicherweise dazu beiträgt, dass Einbürgerungsentscheide von Gesuchsstellenden aus den Balkanstaaten und der Türkei eher abgelehnt werden. (S. 14)

Es lässt sich die Frage aufwerfen, wie es möglich ist, dass sich fremdenfeindliche Einstellungen, die gewisse Menschen gegenüber bestimmten Personengruppen hegen, scheinbar so offensichtlich in der Vergabe, respektiv der Verweigerung des Schweizer Bürgerrechts widerspiegeln können. Wie kann es sein, dass persönliche Vorstellungen von „Integration“, die möglicherweise die „Integrationsfähigkeit“ von Menschen gewisser kultureller, nationaler oder ethnischer Herkunft in Frage stellen, einen Einbürgerungsentscheid beeinflussen?

3. Das ordentliche Einbürgerungsverfahren der Schweiz

Um aufzeigen zu können, inwiefern fremdenfeindliche Einstellungen einen Einfluss auf Einbürgerungsentscheide haben können, gilt es in diesem Kapitel, das ordentliche Einbürgerungsverfahren genau zu beschreiben. Hierzu werden zunächst die rechtlichen Grundlagen dargestellt, welche dem Verfahren zugrunde liegen. Danach wird genauer auf die Dreiteiligkeit im ordentlichen Einbürgerungsverfahren eingegangen, welche sich in unterschiedlichen Kompetenzen für den Bund, die Kantone und die Gemeinden widerspiegelt. Zum Abschluss des Kapitels wird die Bedeutung des Integrationsbegriffs im ordentlichen Einbürgerungsverfahren thematisiert, da dieser für die Thematik der vorliegenden Arbeit eine wichtige Bedeutung hat.

3.1 Die rechtlichen Grundlagen

Wie bei allen staatlichen Handlungen, so müssen auch im ordentlichen Einbürgerungsverfahren die internationalen Abkommen, welche durch die Schweiz ratifiziert sind, beispielsweise internationale Menschenrechtsakte, beachtet werden. Neben diesen Abkommen werden auf Bundesebene in der Bundesverfassung sowie im Bürgerrechtsgesetz (BüG) die rechtlichen Grundlagen für das ordentliche Einbürgerungsverfahren geschaffen. Diese werden durch kantonale Gesetze und Verordnungen und allenfalls durch kommunale Regeln und Leitbilder ergänzt.

Im Folgenden wird zuerst auf die richtungsweisenden Bundesgerichtsurteile aus dem Jahr 2003 eingegangen, welche für das ordentliche Einbürgerungsverfahren der Schweiz einen bedeutenden Bruch darstellen. Mit den Bundesgerichtsurteilen wurden die Einflussmöglichkeiten fremdenfeindlicher Einstellungen auf eine Einbürgerungsentscheid erheblich eingeschränkt. Die anschliessenden zwei Unterkapitel erläutern die dem ordentlichen Einbürgerungsverfahren zugrunde liegenden rechtlichen Grundlagen der Bundesverfassung und des Bürgerrechtsgesetzes.

3.1.1 Bundesgerichtliche Leitentscheide zur Einbürgerung

Die Eidgenössische Kommission für Migrationsfragen [EKM] (2008) zeigt auf, dass die 1990er Jahre geprägt waren von Diskussionen und Berichten darüber, dass in einigen Schweizer Gemeinden die Einbürgerungsentscheide „willkürlich und diskriminierend“ gefällt würden (S. 1). Im Höhepunkt dieser Diskussionen fällte das Bundesgericht im Jahr 2003 zwei Leitentscheide, welche eine grundlegende Veränderung im ordentlichen Einbürgerungsverfahren der Schweiz herbeiführen sollten. Seither sind Einbürgerungsentscheide an der Urne nicht mehr zulässig und ablehnende Einbürgerungsentscheide sind zu begründen.

Bundesgerichtsurteil Emmen

Das eine Bundesgerichtsurteil (BGE 129 I 217) dreht sich um negative Einbürgerungsentscheide in der Gemeinde Emmen (LU). Im Rahmen einer Gemeindeversammlung wurden 48 von insgesamt 56 Einbürgerungsgesuchen an der Urne abgelehnt. Während acht italienische Staatsangehörigen das Schweizer Bürgerrecht erhielten, wurden alle anderen Gesuche, vorwiegend von Personen aus dem ehemaligen Jugoslawien, abgelehnt. Gegen die Negativentscheide wurde Beschwerde eingereicht, welche vom Bundesgericht gutgeheissen wurde. In seinem Urteil stellte das Bundesgericht fest, dass die Negativentscheide gegen das Diskriminierungsverbot und gegen die Begründungspflicht im Sinne des Anspruchs auf rechtliches Gehör (Art. 29 Abs. 2 BV) verstossen.

Über die Gründe, welche die StimmbürgerInnen in der Gemeindeversammlung dazu veranlasst hatten, die GesuchstellerInnen aus dem ehemaligen Jugoslawien nicht einzubürgern, kann nur spekuliert werden. Möglicherweise sind diese in einer fremdenfeindlichen Haltung gegenüber Menschen aus dem ehemaligen Jugoslawien zu finden. Christian R. Tappenbeck (2011) führt in seiner Dissertationsschrift „das Bürgerrecht in der Schweiz und seine persönlichkeitsrechtliche Dimension“ aus, dass das Bürgerrechtsverfahren offensichtlich anfällig ist für „die Aufnahme gesellschaftlicher stereotypisierender Rollenbilder“, da der Fall in Emmen nicht der einzige war, bei dem die Herkunft der GesuchstellerInnen das ausschlaggebende Kriterium für den negativen Einbürgerungsentscheid war (S. 426). Inwiefern im Schweizer Bürgerrecht persönliche Einstellungen einen Einfluss auf einen Einbürgerungsentscheid haben können, führt Tappenbeck allerdings nicht weiter aus. In Kapitel 4 wird genauer auf diese Thematik eingegangen.

Bundesgerichtsurteil Zürich

Beim zweiten Bundesgerichtsentscheid (BGE 129 I 232) geht es um eine Volksinitiative der Schweizerischen Volkspartei (SVP) der Stadt Zürich. Die Initiative mit dem Titel „Einbürgerungen vors Volk!“ hatte zum Ziel, dass in Zukunft das gesamte Stimmvolk der Stadt Zürich an der Urne über Einbürgerungsgesuche entscheiden sollte. Mit der Initiative wäre folglich die Möglichkeit geschaffen worden, einer Person das Schweizer Bürgerrecht aufgrund ihrer kulturellen, nationalen oder ethnischen Herkunft zu verweigern, ohne den Negativentscheid begründen zu müssen. Der Zürcher Gemeinderat sowie das Bundesgericht erklärten die Initiative schliesslich für ungültig, weil sie gegen die Bundesverfassung verstosse, insbesondere gegen das darin festgehaltene Willkürverbot und die Rechtsschutzgarantie.

Die Folgen der Bundesgerichtsurteile

Mit den beiden Leitentscheiden hat das Bundesgericht die Urnenabstimmung bei Einbürgerungsentscheiden als verfassungswidrig erklärt. Im Rahmen einer Urnenabstimmung könne nicht begründet werden, weshalb eine Person nicht eingebürgert werde. Somit wurde die Begründungspflicht von Einbürgerungsentscheiden eingeführt. Seit dem Jahr 2009 heisst es entsprechend im Bürgerrechtsgesetz (Art. 15b BüG), dass die Ablehnung eines Einbürgerungsgesuchs zu begründen ist. Mit der Begründungspflicht geht das Beschwerderecht der abgewiesenen GesuchstellerInnen einher. So stellt die Begründungspflicht laut der Eidgenössischen Kommission für Migrationsfragen [EKM] (2008) für die GesuchstellerInnen das Recht dar, durch ein Gericht überprüfen zu lassen, ob die negativen Einbürgerungsentscheide „sachlich“ begründet sind, also beispielsweise nicht gegen das Diskriminierungsverbot (Art. 8 BV) verstossen. Zur Zeit der bundesgerichtlichen Leitentscheide waren es noch etwa 5% aller Schweizer Gemeinden, vor allem Gemeinden in der Innerschweiz, in denen an der Urne über Einbürgerungsgesuche entschieden wurde. Diese Gemeinden mussten ihr Verfahren an die neue Bestimmung anpassen. (S.1)

Die Reaktion der SVP

Die beiden Leitentscheide des Bundesgerichts stiessen in den Medien auf reges Interesse¹² und blieben auch sonst nicht ohne Folgen. So reagierte laut Eidgenössischer Kommission für Migrationsfragen [EKM] (2008) die SVP im Jahr 2004 mit der Volksinitiative „Für demokratische Einbürgerungen“ auf den „Frontalangriff auf die direkte Demokratie“, wie sie die Entscheide des Bundesgerichts bezeichnete. Durch die Bundesgerichtsurteile würden die Volksrechte und die Gemeindeautonomie tangiert. Die SVP argumentierte mit der Befürchtung, dass es durch das Verbot der Urnenabstimmung zu einer „Masseneinbürgerung“ kommen könnte. (S.1-2) In der Eidgenössischen Volksinitiative „für demokratische Einbürgerung“ ging es erstens darum, dass zukünftig die Stimmberechtigten der Gemeinde bestimmen sollten, welches Organ das Gemeindegürgerrecht erteilt und zweitens, sollte der Entscheid dieses Organs endgültig sein und folglich durch keine weitere Instanz überprüft werden können. Die Initiative kam zwar zustande, wurde jedoch am 1. Juni 2008 vom Volk abgelehnt. (Schweizerische Bundeskanzlei, Eidgenössische Volksinitiative „für demokratische Einbürgerungen“, gefunden am 15. Mai 2011)

Die Einbürgerung als Verwaltungsakt?

Mit der Einführung der Begründungspflicht und der Abschaffung der Urnenabstimmung ist das Einbürgerungsverfahren gesetzlich und juristisch gesehen kein politischer Akt mehr. Mario Gattiker und Urs Fischli vom Bundesamt für Migration [BFM] (Gespräch vom 13. Mai 2011) betonen, dass das Verfahren seither einen reinen Verwaltungsakt darstelle. Sichtweisen aus der Praxis belegen jedoch, dass das Einbürgerungsverfahren in einigen Kantonen und Gemeinden noch immer politische Züge aufweist. So erklärt Pascale Steiner von der Eidgenössischen Kommission für Migrationsfragen [EKM] (Gespräch vom 6. Juni 2011), dass das Einbürgerungsverfahren und der Einbürgerungsentscheid oft von einem politischen Organ, wie dem Gemeindeparlament oder der Gemeindeversammlung, ausgeführt werde. Es tauche die Frage auf, inwiefern Entscheide einer politischen Behörde überhaupt begründbar seien. Aufgrund fehlender Kontrollorgane laufe heute die einzige Kontrolle über Einbürgerungsentscheide über die Beschwerde.

3.1.2 Die Schweizerische Bundesverfassung

Die Grundbestimmungen zum schweizerischen Bürgerrecht stehen in Artikel 37 und 38 der Bundesverfassung geschrieben. Diese halten unter anderem fest, dass, wer das Bürgerrecht einer Gemeinde und eines Kantons besitzt, gleichzeitig SchweizerbürgerIn ist und dass der Bund Mindestvorschriften für die Einbürgerung erlässt und die Einbürgerungsbewilligung ausstellt.

Wenn eine Person allein aufgrund ihrer kulturellen, nationalen oder ethnischen Herkunft nicht eingebürgert wird, so sind folgende Rechtsgrundlagen der Bundesverfassung von Bedeutung (vgl. Naguib, 2006a, S. 1-2):

12 Z.B. Merki, Martin (2003). Sofortige Verfahrensänderung in Emmen. Im Oktober soll bereits wieder das Parlament einbürgern. Neue Zürcher Zeitung. Gefunden am 25. Juli 2011, unter http://alt.genios.de/intranet/nzz/b_ssuchewebcgi?START=A20&T_FORMAT=5&DOKM=668970_NZZ_0&WID=89343-0220061-62986_2

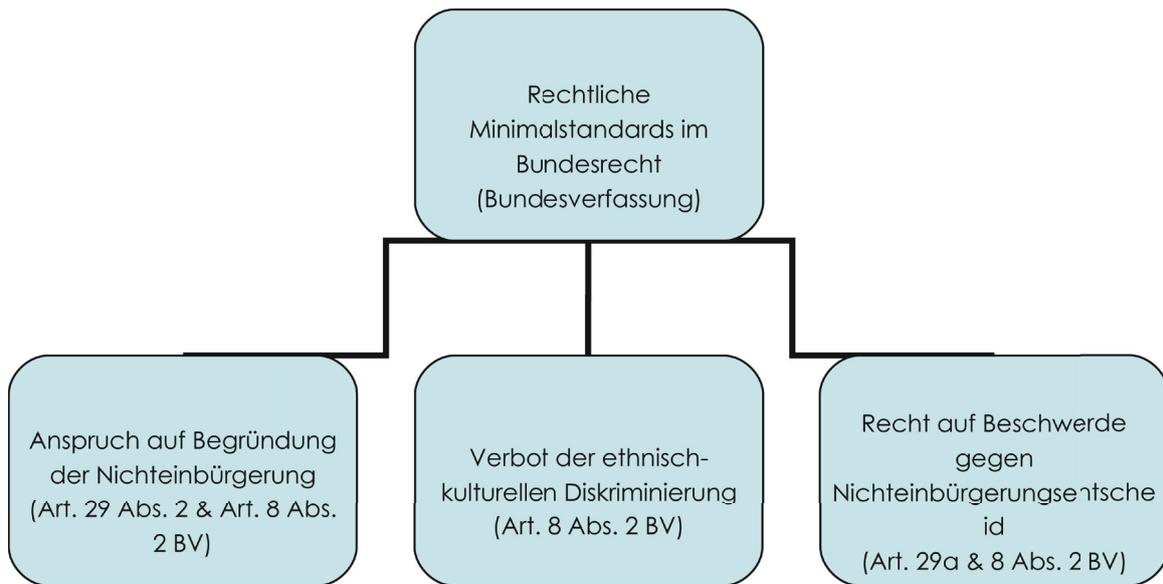


Abbildung 4: Übersicht zur Rechtslage
(Naguib, 2006a, S. 2)

- *Anspruch auf Begründung der Nichteinbürgerung*
Die Person, die sich einbürgern lassen möchte, hat das Recht, dass das Organ, welches über die Einbürgerung entscheidet, einen Negativentscheid begründet. Dieses Recht ergibt sich aus dem Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 29 Abs. 2 BV) sowie aus dem Diskriminierungsverbot (Art. 8 Abs. 2 BV). (S. 2)
- *Verbot der ethnisch-kulturellen Diskriminierung*
Wenn nachgewiesen werden kann, dass eine Person tatsächlich aufgrund ihrer kulturellen, nationalen oder ethnischen Herkunft nicht eingebürgert wurde, so wird gegen das verfassungsrechtliche Verbot der ethnisch-kulturellen Diskriminierung verstossen (Art. 8 Abs 2 BV). (S. 2)
- *Recht auf Beschwerde gegen den Nichteinbürgerungsentscheid*
Eine Person, die sich einbürgern lassen möchte, hat im Falle einer Nichteinbürgerung das Recht, den negativen Entscheid durch ein unabhängiges Gericht überprüfen zu lassen. Dieses Recht ergibt sich aus dem verfassungsrechtlichen Diskriminierungsverbot (Art. 8 Abs. 2 BV), aus der Rechtsweggarantie (Art. 29a BV) sowie aus dem Recht auf eine wirksame Beschwerde (Art. 6 RDK). (S. 2)

3.1.3 Das Bürgerrechtsgesetz

Für die Einbürgerung einer Person ist nebst den Grundbestimmungen der Bundesverfassung das „Bundesgesetz über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts“ (BüG)¹³wegleitend. Im Folgenden wird darauf eingegangen, welche Anforderungen das Bürgerrechtsgesetz an diejenigen Menschen stellt, die sich in die Schweiz einbürgern lassen möchten. Weiter wird die bevorstehende Totalrevision des Bürgerrechtsgesetzes thematisiert. Dabei werden zentrale Änderungen präsen-

tiert, welche mit der bevorstehenden Totalrevision des BüG umgesetzt werden sollen. Laut Botschaft des Bundesrates (1951) sollte mit dem Bürgerrechtsgesetz von 1952 nur noch eingebürgert werden, wer „dazu geeignet und würdig ist“. Wer in den Besitz der Schweizer Staatsbürgerschaft gelangen wolle, müsse „in entscheidendem Masse in die schweizerischen Verhältnisse eingelebt [und] in sie hinein gewachsen sein“. Des Weiteren müsse „[s]eine Art, sein Charakter, seine ganze Persönlichkeit (. . .) zur Annahme berechtigen, er werde ein guter zuverlässiger Schweizerbürger“. (zit. in Pascale Steiner, 2004a, S. 19) Um testen zu können, ob jemand für die Einbürgerung geeignet ist, wurde entsprechend eine „Eignungsprüfung“ eingeführt, wie Studer (2008) schreibt. Dahinter lag die Überlegung, dass nur die „Besten“ eingebürgert werden sollten. (S. 107)

Der Inhalt des Bürgerrechtsgesetzes

Nach Artikel 12 des Bürgerrechtsgesetzes (BüG) erhält man als Ausländerin oder Ausländer das Schweizer Bürgerrecht durch die ordentliche Einbürgerung in einem Kanton und in einer Gemeinde. Die Einbürgerung in der Wohnsitzgemeinde und im Wohnsitzkanton ist nur gültig, wenn eine Einbürgerungsbewilligung des Bundesamts für Migration [BFM] vorliegt (Art. 12 Abs. 2 BüG). Artikel 15 BüG regelt folgende Punkte: Wer sich ordentlich einbürgern lassen will, muss mindestens 12 Jahre in der Schweiz gewohnt haben. Weiter steht darin, dass das ordentliche Einbürgerungsverfahren durch das kantonale Recht geregelt ist, dass Negativentscheide begründet werden müssen (vgl. Kapitel 3.1.1) und dass die Kantone dafür zu sorgen haben, dass die Privatsphäre der gesuchstellenden Person zu schützen ist.

Wenn eine Person ein Einbürgerungsgesuch stellt, so wird vor Erteilung der eidgenössischen Bewilligung zuerst abgeklärt, ob die Person zur Einbürgerung „geeignet“ ist. Nach Artikel 14 im BüG muss die Person:

- *in die schweizerischen Verhältnisse eingegliedert sein;*
- *mit den schweizerischen Lebensgewohnheiten, Sitten und Gebräuchen vertraut sein;*
- *die schweizerische Rechtsordnung beachten;*
- *und sie darf die innere und äussere Sicherheit nicht gefährden.*

Auf jene beiden Eignungskriterien, die sich auf die „Eingliederung in die Schweizerischen Verhältnisse“ und die „Vertrautheit mit den schweizerischen Sitten, Lebensgewohnheiten und Gebräuchen“ beziehen, wird in Kapitel 3.3.2 genauer eingegangen. Dass diese Eignungskriterien sehr unbestimmt formuliert sind und deshalb unterschiedliche Interpretationsmöglichkeiten zulassen, gewinnt in Kapitel 4 an Bedeutung.

Die Autonomie der Kantone und Gemeinden

Neben den Mindestvorschriften des Bundes gibt es Kriterien, welche die Kantone und die Gemeinden im Rahmen ihres Kompetenzbereiches frei definieren können. Aufgrund dessen sind die Kriterien und Voraussetzungen auf Gemeinde- und Kantonsebene von Kanton zu Kanton und von Gemeinde zu Gemeinde verschieden. (Pascale Steiner, 2004b, S.12) Dadurch, dass in der Schweiz der Bund, 26 Kantone und rund 3000 Gemeinden mitbestimmen können, gibt es laut Barbara Boner (1999) eine kaum überschaubare Vielfalt an Einbürgerungsverfahren, was das Ganze äusserst komplex erscheinen lässt (S.4).

Im Anhang C finden sich zwei Beispiele von kantonalen Bürgerrechtsgesetzen sowie ein Einbürgerungsreglement einer Gemeinde. Diese zeigen auf, wie unterschiedlich die Gesetze und Leitbilder aussehen können. So zum Beispiel ergänzt der Kanton Solothurn die Eignungskriterien aus dem Bürgerrechtsgesetz im kantonalen Bürgerrechtsgesetz vom 6. Juni 1993 damit, dass die gesuchstellende Person „handlungsfähig“ sein muss, ihren „finanziellen Verpflichtungen“ nachkommen kann und „genügende Sprachkenntnisse zur Verständigung mit Behörden, Mitbürgerinnen“ besitzt (Art.15b). Der Kanton Luzern ergänzt die Anforderungen des Bundes in seinem Bürgerrechtsgesetz vom 21. November 1994 mit dem „guten Ruf“, den der/die GesuchstellerIn in der Gemeinde geniessen sollte (Art.12c). Im Einbürgerungsreglement der Bürgergemeinde Biel-Benken (Basel-Landschaft) vom 3. Dezember 2008 wird vorausgesetzt, dass die gesuchstellende Person „in die hiesigen und schweizerischen Verhältnisse integriert ist, somit am sozialen Leben der hiesigen Gesellschaft teilnimmt und Kontakte mit der schweizerischen Bevölkerung pflegt“ und „sich zur freiheitlich-demokratischen Staatsform der Schweiz bekennt“ (Art. 3). Im Kanton Solothurn müssen Personen, die sich einbürgern lassen möchten, einen „Neubürgerkurs“ besuchen, welcher mit einer Lernkontrolle bestanden werden kann oder nicht. Inhalte des Kurses sind Grundwerte und Grundrechte, „die demokratisch-rechtsstaatliche Ordnung“ und „die wirtschaftliche[n], kulturelle[n] und politische[n] Grundzüge der Schweiz, des Kantons und der Gemeinden“ (Art. 15bis*).

Ausblick auf die Totalrevision des Bürgerrechtsgesetzes

Nach der Inkraftsetzung des neuen Ausländergesetzes im Jahr 2008 steht nun eine Totalrevision des Bürgerrechtsgesetzes bevor. Laut Medienmitteilung des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements [EJPD] vom 4. März 2011 sollen mit dem neuen Bürgerrechtsgesetz¹⁴ die Verfahrensabläufe schweizweit vereinheitlicht und die Kompetenzen von Bund und Kantonen genauer festgelegt werden. Weiter soll sich nur noch einbürgern lassen können, wer eine Niederlassungsbewilligung (Ausweis C) besitzt und weitere Eignungskriterien erfüllt. Wer „erfolgreich integriert“ ist, soll bereits nach acht Jahren Aufenthalt in der Schweiz ein Einbürgerungsgesuch stellen dürfen. (Totalrevision des Bürgerrechtsgesetzes: Botschaft verabschiedet, gefunden am 13. Mai 2011). Abgesehen davon, dass GesuchstellerInnen „erfolgreich integriert“ sein müssen, wird ähnlich wie im aktuellen auch im Entwurf für das neue Bürgerrechtsgesetz davon gesprochen, dass eine Person, die das Schweizer Bürgerrecht erlangen möchte, „mit den schweizerischen Lebensverhältnissen vertraut“ sein muss (Art. 11 BüG Entwurf). Was unter „erfolgreicher Integration“ zu verstehen ist wird in spezifischen Integrationskriterien beschrieben, die unter anderem die „Respektierung der Werte der Bundesverfassung voraussetzen“ (Art. 12 BüG Entwurf).

3.2 Die Dreiteiligkeit des Schweizer Bürgerrechts

Wie bereits aus den bisherigen Ausführungen ersichtlich wurde, ist das ordentliche Einbürgerungsverfahren der Schweiz nicht einheitlich vom Bund geregelt. Das Schweizer Bürgerrecht zeichnet sich durch seine Dreistufigkeit aus. Kreis und Kury (1996) erklären in ihren Ausführungen zu den „Schweizerischen Einbürgerungsnormen im Wandel der Zeiten“, dass jede Schweizer Staatsbürgerin und jeder Schweizer Staatsbürger heute über ein Gemeindebürgerrecht, ein Kantonsbürger-

14 Siehe Anhang D

recht und ein Schweizer Bürgerrecht verfügt. Als Schweizer Bürgerin oder Bürger gehört man somit drei Gemeinwesen an, welche zusammen eine Einheit bilden. Diese Dreistufigkeit, welche einen Ausdruck des föderalistischen Aufbaus der Schweiz und der Gemeindeautonomie darstellt, ist in keinem anderen Staat zu finden. (S. 55) Im Folgenden wird zunächst ein grober historischer Rückblick geschaffen, welcher klärt wie die Dreiteiligkeit des Schweizer Bürgerrechts entstanden ist. Danach wird aufgezeigt, welche Kompetenzen sich daraus für den Bund, die Kantone, und die Gemeinden ergeben. In einem letzten Teil sollen die unterschiedlichen Einbürgerungsverfahren beleuchtet werden.

3.2.1 Ein historischer Rückblick

Die Anfänge des dreistufigen Bürgerrechts sind, so Regula Argast (2008), in der Gründung des Schweizerischen Bundesstaates im Jahr 1848 zu suchen. Die Schweizer Staatsbürgerschaft wurde mit der Bundesverfassung von 1848 so definiert, dass jede Kantonsbürgerin und jeder Kantonsbürger automatisch zum/zur Schweizer StaatsbürgerIn wurde. (S. 41)

Laut Steiner (2004a) sollten mit dem Schweizer Bürgerrecht als „nationale Klammer“ vor allem die politischen Rechte der Bürger¹⁵ geregelt und der Zusammenhalt des Staatsvolkes gewährleistet werden. Waren zunächst ausschliesslich die Kantone und die Gemeinden für die Einbürgerungen zuständig, erhielt der Bund mit der neuen Bundesverfassung von 1874 erstmals die Aufsichtskompetenz über die Einbürgerung sowie die Kompetenz, für den Erwerb und den Verlust des Bürgerrechts Minimalbestimmungen festzulegen. Diese Minimalbestimmungen konnten von den Kantonen und von den Gemeinden ergänzt werden. (S. 15-16)

Argast (2008) fügt an, dass mit dem Bürgerrechtsgesetz von 1952 die eidgenössische Bewilligungspflicht und eine zweijährige Wohnsitzfrist als Bedingung für die Einbürgerung eingeführt wurden (S. 62). Mit der eidgenössischen Bewilligung als Voraussetzung für die Einbürgerung wurde das dreistufige Verfahren zur Einbürgerung geschaffen, welches bis heute seine Gültigkeit hat (Christin Achermann & Stefanie Gass, 2003, S. 57).

Wie in Kapitel 3.1.3 dargelegt, gibt der Bund auch heute noch die Mindestvoraussetzungen für die Einbürgerungen vor, welche in der Regel von den Kantonen und Gemeinden durch eigene Gesetze und Leitbilder ergänzt werden.

3.2.2 Die Kompetenzen von Bund, Kantonen und Gemeinden

Im Rahmen des dreistufigen Einbürgerungsverfahrens ergeben sich je unterschiedliche Kompetenzen für den Bund, die Kantone und die Gemeinden der Schweiz. Im Folgenden wird diese Kompetenzverteilung beschrieben.

Bund

Wie bereits erwähnt, können Personen, die mindestens zwölf Jahre in der Schweiz wohnen, beim Bundesamt für Migration [BFM] ein Gesuch für die eidgenössische Einbürgerungsbewilligung stellen (Art. 15. Abs. 1 BüG). Das BFM erteilt diese Bewilligung, wenn der/die GesuchstellerIn

15 Bis im Jahr 1992 galten für die Schweizer Frauen nicht dieselben staatsbürgerlichen Rechte wie für die Männer. Für weiterführende Literatur zur Rechtsgleichheit zwischen Mann und Frau im Bürgerrecht siehe Studer, 2008, S. 112-113.

die Mindestvoraussetzungen erfüllt, welche im Bürgerrechtsgesetz (BüG) festgehalten sind (vgl. Kapitel 3.1.3).

In der Regel wird auf Bundesebene bei den Einbürgerungsgesuchen nur noch abgeklärt, ob Gründe vorliegen, die eine Einbürgerung ausschliessen. Das heisst laut Tappenbeck (2011), wer ein Gesuch einreicht, wird auf hängige Strafverfahren im In- und Ausland und auf ungelöschte Vorstrafen überprüft. Des Weiteren wird untersucht, ob die Person die innere oder äussere Sicherheit der Schweiz gefährdet, zum Beispiel durch „Kontakte zu terroristischen Organisationen“. Die übrigen Voraussetzungen wie die Wohnsitzfristen und die Eignungskriterien, welche unter anderem den Integrationsgrad der gesuchstellenden Person messen sollen, werden von den Gemeinden und von den Kantonen überprüft. (S.73)

Werden alle Voraussetzungen erfüllt, hat die gesuchstellende Person einen Anspruch auf die Einbürgerungsbewilligung. Werden nicht alle Voraussetzungen erfüllt, erteilt der Bund die Bewilligung nicht, wodurch das Gemeinde- und Kantonsbürgerrecht nicht erlangt werden können. Möchte eine Person zu einem späteren Zeitpunkt erneut versuchen, sich einbürgern zu lassen, so kann sie wiederum ein Einbürgerungsgesuch stellen. (Naguib, 2006b, S.9)

Kantone

Wie bereits unter Kapitel 3.1.3 erwähnt wurde, können die Kantone zusätzlich zur gesetzlichen Grundlage im Eidgenössischen Bürgerrechtsgesetz (BüG) eigene Bürgerrechtsgesetze und -verordnungen erlassen. Diese regeln, welche Voraussetzungen eine Person erfüllen muss, die sich (ordentlich) in den jeweiligen Kanton einbürgern lassen möchte und wie das entsprechende Vorgehen aussieht. Naguib (2006b) konstatiert, dass die Voraussetzungen gleich oder strenger formuliert sein können, als die Mindestvoraussetzungen vom Bund. (S.2) Dementsprechend haben die Kantone in der Regel eigene Gebührenvorschriften, eigene Anforderungen an die Mindestdauer des Wohnsitzes in Kanton und Gemeinde und eigene Integrationserfordernisse (z.B. Beherrschung der Amtssprache des Kantons), wie Kreis und Kury (1996) schreiben (S. 57). Seit 2006 darf die Einbürgerungsgebühr allerdings nur noch so hoch sein, dass damit die Kosten des Verfahrens abgedeckt werden¹⁶ können (vgl. Art. 38 Abs. 1 BüG).

Gemeinden

Wie Helbling (2008) konstatiert, tragen die Gemeinden die Hauptverantwortung im ordentlichen Einbürgerungsverfahren. Auf Bundes- und Kantonsebene basieren die Einbürgerungsentscheide auf sehr wenigen, klar definierten Einbürgerungskriterien. Im Gegensatz dazu haben die Akteurinnen und Akteure auf kommunaler Ebene darüber zu entscheiden, ob ein/e GesuchstellerIn „in die schweizerischen Verhältnisse eingegliedert“ und „mit den schweizerischen Lebensgewohnheiten Sitten und Gebräuchen vertraut“ ist. (S. 13 / eigene Übersetzung)

Laut Naguib (2006b) sind die Gemeinden entsprechend unter Berücksichtigung der Bundesver-

16 Vor dieser Regelung musste beispielsweise eine ausländische Person, die sich in die Gemeinde Zermatt (VS) einbürgern lassen wollte 15'000 Franken Einbürgerungsgebühren bezahlen. (vgl. Delli, Chantal (2004). Der Gestaltungsspielraum der Walliser Burgergemeinden im ordentlichen Einbürgerungsverfahren. Ein Vergleich zwischen Monthey und Zermatt. In Pascale Steiner & Hans-Rudolf Wicker (Hrsg.), Paradoxien im Bürgerrecht. Sozialwissenschaftliche Studien zur Einbürgerungspraxis in Schweizer Gemeinden (S. 116). Zürich: Seismo Verlag.)

fassung und der kantonalen Bestimmungen ebenfalls frei zu entscheiden, welche Voraussetzungen sie an diejenige Person stellen wollen, die sich einbürgern lassen möchte. Wie die Kantone, verlangen sie unter anderem eine minimale Wohnsitzdauer in der Gemeinde. Die Anforderungen der Gemeinden sind laut Naguib in der Regel höher als jene auf Bundesebene. Dadurch gestaltet sich das kommunale Verfahren restriktiver als das Eidgenössische. Ausserdem ist das ordentliche Einbürgerungsverfahren auf Gemeindeebene oft komplizierter als auf Kantons- und Bundesebene und stellt somit für die GesuchstellerInnen die höchste zu überwindende Hürde zur Erlangung der Schweizer Staatsbürgerschaft dar. EntscheidungsträgerIn bei Einbürgerungsgesuchen ist entweder die Gemeinde- oder Bürgerversammlung, das Gemeindeparlament, eine von den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern gewählte Kommission oder die Verwaltung. (S.3)

Naguib (2006b) stellt drei verschiedene Arten vor, wie Einbürgerungsentscheide gefällt werden können:

- *Einbürgerung durch die Gemeinde- oder BürgerInnenversammlung*
Bei der Einbürgerung durch die Gemeinde- oder durch die BürgerInnenversammlung macht die Exekutive zuerst Abklärungen über die gesuchstellende Person, hört diese an und stellt danach eine Empfehlung zuhanden der StimmbürgerInnen aus. Die StimmbürgerInnen werden daraufhin mit einer „Informationsbroschüre“ über die Person informiert, die sich einbürgern lassen möchte. Schliesslich wird an der Gemeinde- oder BürgerInnenversammlung über den Einbürgerungsantrag entschieden und der Entscheid der Person mit schriftlicher Verfügung zugestellt. (S. 4-5)
- *Einbürgerung über ein spezialisiertes Gremium*
Wird über die Einbürgerung durch ein spezielles Gremium entschieden, tun dies die Gremiumsmitglieder in der Regel, ohne dass die Öffentlichkeit zuvor über die Person informiert wurde, die sich einbürgern lassen möchte. Nachdem das Gremium die nötigen Abklärungen gemacht hat und die Person angehört hat, wird ein Entscheid gefällt, welcher der gesuchstellenden Person mit einer Verfügung und den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern „über ein amtliches Informationsblatt“ mitgeteilt wird. (S. 5)
- *Einbürgerung durch das Gemeindeparlament*
Läuft die Einbürgerung über das Gemeindeparlament, werden die Vorabklärungen über die gesuchstellende Person durch eine „spezialisierte parlamentarische Kommission“ durchgeführt. Nachdem die nötigen Abklärungen mit Hilfe der Verwaltung durchgeführt und die Person angehört wurde, fällt das Gemeindeparlament einen Entscheid. An einer Parlamentsession wird durch das Plenum die Einbürgerung oder Nichteinbürgerung beantragt. Auch hier wird der Entscheid der gesuchstellenden Person mittels schriftlicher Verfügung mitgeteilt. (S. 5)

3.2.3 Unterschiedliche Verfahrensabläufe der ordentlichen Einbürgerung

Nebst den unterschiedlichen Kompetenzbereichen von Bund, Kantonen und Gemeinden, ist auch die Reihe der Schritte, welche ein Einbürgerungsgesuch durchlaufen muss, nicht einheit-

lich geregelt. Entsprechend etablieren sich auch hier je nach Kanton unterschiedliche Abläufe. Tappenbeck (2011) unterscheidet zwischen dem „traditionellen“ und dem „typischen“ Verfahren. Das traditionelle Verfahren hat über längere Zeit in den meisten Kantonen einheitlich gegolten, was möglicherweise der Grund ist, weshalb Tappenbeck vom „traditionellen“ Verfahren spricht. Das typische Einbürgerungsverfahren hingegen, stellt eine Abänderung des traditionellen Verfahrens dar, dessen Ziel die Vermeidung von Doppelspurigkeiten und die Vereinfachung des Verfahrens ist. Inzwischen wurde das typische Verfahren von vielen Kantonen übernommen. Ein Teil der Kantone arbeitet allerdings weiterhin mit dem traditionellen Verfahren. (S. 62-69)

Das traditionelle Einbürgerungsverfahren

Beim „traditionellen“ Verfahrensablauf muss die gesuchstellende Person laut Tappenbeck (2011) zuerst beim Bundesamt für Migration [BFM] die eidgenössische Einbürgerungsbewilligung einholen. Mit dieser Bewilligung erhält die Person die „Erlaubnis“ und erfüllt somit die notwendige Bedingung, um sich für das Kantons- und Gemeindebürgerrecht zu bewerben. Der Bund erhält mit der Einbürgerungsbewilligung die Möglichkeit, zu überprüfen, ob der/die Gesuchstellerin die im Bürgerrechtsgesetz (BüG) festgehaltenen Mindestvoraussetzungen (vgl. Kapitel 3.1.3) erfüllt. Die Einbürgerungsbewilligung ermöglicht es dem Bund, in die kantonale Souveränität einzugreifen, denn wenn die Einbürgerungsvoraussetzungen des Bürgerrechtsgesetzes nicht erfüllt sind, kann er sein Veto einlegen.

Da dem Bund allerdings in einem ersten Schritt „die notwendigen Entscheidungsgrundlagen [fehlen], um die Erfüllung der Voraussetzungen zuverlässig beurteilen zu können“, leitet er das Gesuch an den Kanton weiter. Dieser prüft dann, ob der/die GesuchstellerIn die Mindestvoraussetzungen vom Bund erfüllt oder er beauftragt die entsprechende Gemeinde mit der Prüfung.

Sind die Mindestvoraussetzungen erfüllt, stellt der Bund die Einbürgerungsbewilligung aus. Danach gelangt das Dossier wieder an den Kanton zurück. In der Regel liegt der nächste Entscheidungsschritt bei der Gemeinde, welche die kommunalen Einbürgerungsvoraussetzungen prüft. Sichert die Gemeinde das kommunale Bürgerrecht zu, geht das Dossier zurück an den Kanton. Dieser entscheidet abschliessend über das kantonale Bürgerrecht. Mit dem Kantonsbürgerrecht erwirbt der/die GesuchstellerIn nun sowohl das Gemeindebürgerrecht, als auch das eidgenössische Bürgerrecht. Die eigentliche Einbürgerung erfolgt also in den Kantonen. (S. 62-66)

Das „traditionelle“ Einbürgerungsverfahren hat den Nachteil, dass für die Bewilligung auf eidgenössischer, kantonaler und kommunaler Ebene je „eigene Erhebungen vorzunehmen sind, was zu mehrfachen Befragungen und zu langen Behandlungsfristen führt“. Dadurch entstehen „Doppelspurigkeiten“. Diese Erkenntnis hat dazu geführt, dass sich das Verfahren in einigen Kantonen verändert hat. (Tappenbeck, 2011, S. 66)

Das typische Einbürgerungsverfahren

Das veränderte Verfahren bezeichnet Tappenbeck (2010) als „typisches“ Einbürgerungsverfahren. Beim „typischen“ Einbürgerungsverfahren wird das Verfahren auf Gemeindeebene dem Bewilligungsverfahren auf Bundesebene vorangestellt.

Eine Person, die sich einbürgern lassen möchte, reicht beim Kanton oder bei der Gemeinde ein Gesuch um den Erwerb des jeweiligen kantonalen und kommunalen Bürgerrechts und um die eidgenössische Einbürgerungsbewilligung ein. Je nach den Bestimmungen des Kantons untersucht

entweder zuerst die Gemeinde oder eine kantonale Behörde, ob die eingereichten Unterlagen vollständig sind und ob der/die GesuchstellerIn die Wohnsitzvoraussetzungen erfüllt. Ausserdem werden die weiteren notwendigen Erhebungen zur Eignungsabklärung durchgeführt. Sobald über das kommunale Bürgerrecht entschieden worden ist, wird das Dossier vom Kanton an das Bundesamt für Migration [BFM] geleitet. Das BFM entscheidet, gestützt auf diese Vorarbeiten, über die Erteilung der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung. Anschliessend geht das Dossier zurück zum Kanton, der über die Erteilung des Kantonsbürgerrechts befindet. (S. 66-68) Folgende Darstellung verbildlicht diesen Ablauf:

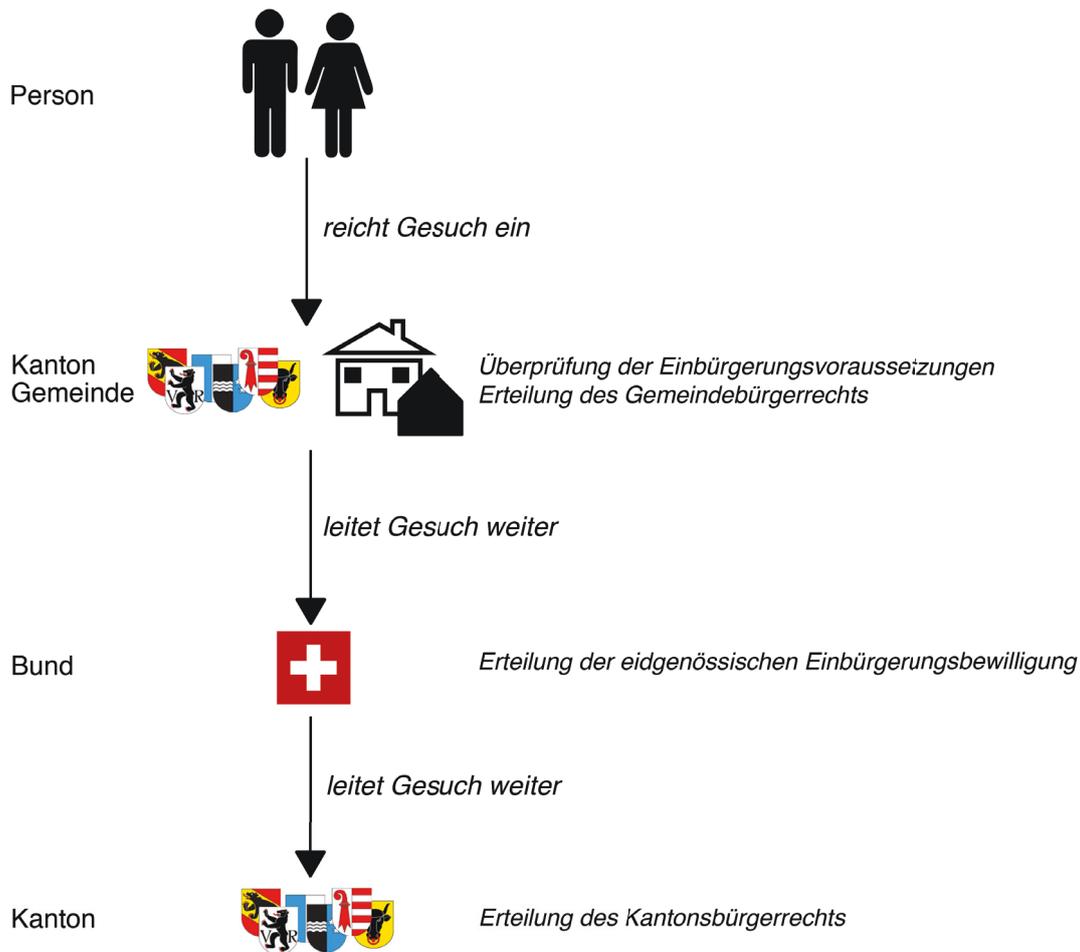


Abbildung 5: Das typische Einbürgerungsverfahren
(Eigene Darstellung in Anlehnung an Tappenbeck, 2011, S. 66-68)

Inzwischen haben sich die meisten Kantone diesem „typischen Verfahrensablauf“ angeschlossen. Das „typische“ bietet gegenüber dem „traditionellen“ Einbürgerungsverfahren den Vorteil, dass bei der Überweisung des Dossiers vom Kanton ans BFM alle relevanten Untersuchungen und Erhebungen schon gemacht worden sind. Mit anderen Worten kann so die Bundesbehörde für ihren Entscheid Informationen beziehen, welche beim Gemeinde- und Kantonsverfahren gesammelt worden sind. Weiter braucht das Bundesamt mit diesem vereinfachten Verfahren nur noch über jene Gesuche zu entscheiden, welche mit der Zusicherung des Gemeindebürgerrechts „die höchste Einbürgerungshürde“ bereits hinter sich gebracht haben. Damit verkleinert sich auch das Risiko,

dass es trotz Bundesbewilligung zu einem negativen Einbürgerungsentscheid kommt. (S. 68-69)

3.3 Die Bedeutung des Integrationsbegriffs im ordentlichen Einbürgerungsverfahren

Wie in Kapitel 2.3.4 dargelegt wurde, hat das Thema der Integration der Migrationsbevölkerung im öffentlichen und politischen Diskurs der Schweiz in den vergangenen Jahren an Bedeutung gewonnen. Der Integrationsprozess einer ausländischen Person wird dabei von politischen Akteurinnen und Akteuren in Zusammenhang gebracht mit der Frage, ob diese Person ein Anrecht auf die Schweizer Staatsbürgerschaft haben soll oder nicht. Auch im ordentlichen Einbürgerungsverfahren wird immer wieder vom „Integrationsgrad“ der GesuchstellerInnen gesprochen, sodass der Integrationsprozess einer Person schliesslich ausschlaggebend ist für den Entscheid, der über ein Einbürgerungsgesuch gefällt wird.

Im Folgenden wird genauer auf die Bedeutung des Integrationsbegriffs im ordentlichen Einbürgerungsverfahren eingegangen. Bevor die Eignungskriterien im Bürgerrechtsgesetz thematisiert werden, wird geklärt, welche Stellung die Einbürgerung einer Person laut Bürgerrecht in deren Integrationsprozess einnimmt.

3.3.1 Die Einbürgerung als letzter Schritt im Integrationsprozess einer ausländischen Person

Die Einbürgerung stellt in der Schweiz einen letzten Schritt zur „erfolgreichen Integration“ einer ausländischen Person dar und nimmt deshalb eine wichtige Schlüsselrolle in deren Integrationsprozess ein. Mit ihrer Einbürgerung wird einer Person laut Max Friedrich Steinhardt, Thomas Staubhaar und Jan Wedemeier (2010) die vollständige Integration in die Aufnahmegesellschaft ermöglicht. Dies deshalb, weil ihr mit der Staatsbürgerschaft politische, soziale und ökonomische Rechte zugesprochen werden. (S. 7) Wer sich einbürgern lassen möchte, muss unter anderem die im Bundesgesetz über Ausländerinnen und Ausländer (AuG) festgehaltenen Integrationsvoraussetzungen erfüllen. D'Amato (2011b) schreibt, dass Integration gemäss dem neuen Ausländergesetz, das seit Januar 2008 in Kraft ist, für die Partizipation der Ausländerinnen und Ausländer am ökonomischen, gesellschaftlichen und kulturellen Leben in der Schweiz steht. Integration wird dabei als gegenseitiger Prozess definiert, der sowohl die Integrationsbereitschaft der ausländischen als auch diejenige der Schweizer Bevölkerung voraussetzt.¹⁷ (S. 11-12) Dass der Integration derjenigen Personen, die sich in die Schweiz einbürgern lassen möchten, eine wichtige Bedeutung zugemessen wird, zeigt sich sowohl in den Bestimmungen des heutigen Bürgerrechtsgesetzes, als auch im Entwurf für das neue Bürgerrechtsgesetz (vgl. Kapitel 3.1.3). Unter Artikel 14 im aktuellen Bürgerrechtsgesetz werden Eignungskriterien aufgeführt, welche darüber Aufschluss geben sollen, ob eine ausländische Person „genug gut integriert“ bzw. „geeignet“ ist um Schweizer Bürgerin oder Schweizer Bürger zu werden.

3.3.2 Die Prüfung der Integration der Gesuchsstellenden durch Artikel 14 BÜG

Wie Tappenbeck (2011) aufzeigt, wird davon ausgegangen, dass Personen, die im Besitz des Schweizer Bürgerrechts sind, einen „inneren Bezug“ zum schweizerischen Gemeinwesen haben.

¹⁷ Die Tatsache, dass in der Praxis oft einseitig von der ausländischen Bevölkerung Integrationsbemühungen verlangt werden (vgl. D'Amato, 2011b, S. 12), gewinnt in Kapitel 3.3 an Bedeutung.

Was mit „innerem Bezug“ gemeint ist, scheint zunächst sehr unklar und wird auch nicht fassbarer, wenn Tappenbeck darauf hinweist, dass damit eine „innere Bindung“, die „Treue zum Gemeinwesen“ und die „Verbundenheit“ zur Schweiz gemeint sind. Nichtsdestotrotz stellt Tappenbeck fest, dass von einer Person, die sich einbürgern lassen möchte, dieser „innere Bezug“ zur Schweiz verlangt wird. (230-237) In der Praxis festzustellen, wie stark der „innere Bezug“ zum Gemeinwesen bei einer/einem Gesuchstellenden tatsächlich ist, stellt eine schwierige Aufgabe für die Einbürgerungsbehörden dar. Um ihnen diese Aufgabe zu erleichtern, dienen den Einbürgerungsbehörden auf kantonaler und auf kommunaler Ebene die Einbürgerungsvoraussetzungen in Artikel 14 des Bürgerrechtsgesetzes. Diese Voraussetzungen verlangen, dass eine ausländische Person, die das Schweizer Bürgerrecht erlangen möchte, „ausreichend“ integriert ist. (S. 349) Im Bürgerrechtsgesetz (BüG) heisst es entsprechend, dass geprüft werden muss, „ob der Bewerber zur Einbürgerung geeignet ist“ (Art. 14 BüG). Im Folgenden wird genauer auf die ersten zwei der insgesamt vier Eignungskriterien aus Artikel 14 BüG eingegangen, da diese auch für die Bewertung in Kapitel 4 von Bedeutung sind.

Die „Eingliederung in die schweizerischen Verhältnisse“

Eine Person, die sich in die Schweiz einbürgern lassen möchte, muss „in die schweizerischen Verhältnisse eingegliedert sein“ (Art. 14 lit. a BüG). „Eingliederung“ bedeutet nach Tappenbeck (2011) die „Aufnahme der ausländischen Person in die schweizerische Gemeinschaft und die Bereitschaft dieser Person, sich in das gesellschaftliche Umfeld einzufügen, ohne deswegen ihre Eigenart und Staatsangehörigkeit preiszugeben“. Eine ausländische Person muss nicht auf ihr bisheriges Bürgerrecht verzichten. Anders als früher herrsche auch kein „bürgerrechtliche[r] Assimilationszwang“ mehr vor. Von den Gesuchstellerinnen und -stellern werde keine kulturelle, sondern eine soziale Integration erwartet. (S. 359)

Je nach Kanton und Gemeinde soll anhand unterschiedlicher Kriterien sichergestellt werden, dass ein/e GesuchstellerIn in die „schweizerischen Verhältnisse eingegliedert“ ist. Tappenbeck (2011) resümiert, dass in einigen Gemeinden die Teilnahme am örtlichen Vereinsleben vorausgesetzt wird, in anderen Gemeinden ist es wichtig, dass der/die GesuchstellerIn Schweizer Freundinnen und Freunde hat. Weiter kann es sein, dass „die Berufstätigkeit in der Schweiz“, der Besuch von Unterrichtsveranstaltungen in der Schweiz, der Aufenthalt in der Schweiz seit der Geburt, die gemeinsamen Kinder mit einer Schweizerin oder einem Schweizer oder „das Interesse und die Teilhabe am öffentlichen und sozialen Leben“ in der Schweiz eine Einbürgerungsvoraussetzung bilden. (S. 365-366)

Das „Vertrautsein mit den schweizerischen Lebensgewohnheiten, Sitten und Gebräuchen“

Wer die Schweizer Staatsbürgerschaft erlangen möchte, muss nicht nur „in die schweizerischen Verhältnisse eingegliedert“, sondern auch „mit den schweizerischen Lebensgewohnheiten, Sitten und Gebräuchen vertraut“ sein (Art. 14 lit. b BüG). Unter „Vertrautsein“ wird nach Tappenbeck (2011) „eine äusserlich wahrnehmbare Folge der Eingliederung“ verstanden. Die „Assimilierungserfordernis“ von früher gelte es heute in der Prüfung des „Vertrautseins“ zu vermeiden. Was verlangt wird, ist allerdings eine Übereinstimmung mit den „elementaren Werten“ der Schweiz. Nach Tappenbeck beinhaltet die Voraussetzung des „Vertrautseins“ unter anderem, dass die gesuchstellende Person fähig ist, sich an politischen Entscheidungsprozessen zu beteiligen. Daraus leitet

Tappenbeck ab, dass nicht bloss eine „innere Integrationsbereitschaft“ verlangt wird. Um mit den „schweizerischen Lebensgewohnheiten, Sitten und Gebräuchen vertraut“ zu sein, muss sich der/die GesuchstellerIn auch auskennen in den „gesellschaftlich-politisch relevanten Dimension“ der Schweiz. Eine Person, die sich einbürgern lassen möchte, soll sowohl über die Staatskunde als auch über die Geographie und die Geschichte der Schweiz Bescheid wissen. (S. 367-368) Um zu prüfen, ob ein/e GesuchstellerIn tatsächlich mit den „schweizerischen Lebensgewohnheiten, Sitten und Gebräuchen vertraut“ ist, sehen einige Gemeinden einen Eignungstest vor. Laut Helbling und Kriesi (2004) können die Gemeinden und ihre EntscheidungsträgerInnen selber entscheiden, ob und in welcher Form die gesuchstellende Person solch einem Test unterzogen wird. Andere Gemeinden setzen voraus, dass der/die GesuchstellerIn einen Einbürgerungskurs besucht (z.B. Gemeinden im Kanton Solothurn; vgl. Kapitel 3.1.3). In wiederum anderen Gemeinden reicht es, wenn der/die GesuchstellerIn das persönliche Gespräch mit einer Einbürgerungskommission sucht. (S. 37- 38) Im Rahmen der Prüfung des „Vertrautseins mit den schweizerischen Lebensgewohnheiten, Sitten und Gebräuchen“ werden in der Regel die Sprachkenntnisse der GesuchstellerInnen besonders stark gewichtet¹⁸. Dies liegt nach Tappenbeck (2011) daran, dass diese „eine wesentliche Voraussetzung für die Teilnahme am politischen Meinungsprozess bilden“. Der Bund fordert von denjenigen, die sich einbürgern lassen wollen, entsprechend ausreichende Kenntnisse einer Landessprache. (S.368-369) Es gibt Gemeinden und Kantone, welche die Beherrschung des örtlichen Dialekts voraussetzen, in anderen reicht es aus, wenn der/die GesuchstellerIn sich ausreichend verständigen kann, sei es auf Hochdeutsch oder auch aus einer Mischung aus Englisch und Deutsch (S.358). Nebst den Anforderungen an die Sprach- und Staatskundenkenntnisse sind laut den Recherchen der Autorinnen auf Kantons- und Gemeindeebene kaum konkrete Kriterien zu finden, anhand derer „das Vertrautsein mit den schweizerischen Lebensgewohnheiten, Sitten und Gebräuchen“ überprüft werden soll.

18 Bezüglich der Anforderung an die Sprachkenntnisse der GesuchstellerInnen sind ein Entscheid des Argauer Verwaltungsgerichts vom Dezember 2010 und die anschliessende Abweisung der Beschwerde vor Bundesgericht vom 13. April 2011 (1D_1/2011) leitend. Diese besagen, dass eine Gemeinde das erforderliche Sprachniveau zuerst definieren muss, bevor sie auf „mangelnde Sprachkenntnisse“ der GesuchstellerInnen schliessen kann. (vgl. <http://www.aargauerzeitung.ch/aargau/bundesgericht-rueffelt-erlinsbach-wegen-verweigerter-einbuengerung-107839561>, gefunden am 7. Juli 2011).

4. Bewertung aus Sicht der Sozialen Arbeit

In den beiden vorangegangenen Kapiteln wurden sowohl die Thematik der Fremdenfeindlichkeit als auch das ordentliche Einbürgerungsverfahren der Schweiz unabhängig voneinander detailliert beschrieben. Im folgenden Kapitel gilt es nun aufzuzeigen, inwiefern fremdenfeindliche Einstellungen einen Einbürgerungsentscheid beeinflussen können. Zu diesem Zweck werden zwei Aspekte des ordentlichen Einbürgerungsverfahrens genauer beschrieben. Diese beiden Aspekte sollen danach aus Sicht der Sozialen Arbeit anhand des professionsethischen Grundsatzes der Integration und des Grundwertes der sozialen Gerechtigkeit bewertet werden. Die Bewertung orientiert sich am Berufskodex Soziale Arbeit Schweiz¹⁹, der „ethische Richtlinien für das moralische berufliche Handeln in der Sozialen Arbeit“ präsentiert (Ziff. 1.1). Das Kapitel schliesst mit einem Fazit.

4.1 Was bewertet wird

Wie sich gezeigt hat, ist das ordentliche Einbürgerungsverfahren der Schweiz äusserst komplex und uneinheitlich. In Vergangenheit wurde das Verfahren immer wieder von verschiedenen Seiten unter anderem mit dem Vorwurf konfrontiert, dass es vor allem auf kommunaler Ebene Spielraum lasse um GesuchstellerInnen zu diskriminieren²⁰.

Auf der Basis der Aussagen Pascale Steiners von der Eidgenössischen Kommission für Migrationsfragen [EKM] (Gespräch vom 6. Juni 2011) werden im Folgenden zwei zentrale Elemente des ordentlichen Einbürgerungsverfahrens skizziert. Dabei handelt es sich einerseits um zwei Eignungskriterien im eidgenössischen Bürgerrechtsgesetz (Art. 14 lit. a und lit. b BüG) und andererseits um die Transparenz zwischen Bund, Kantonen und Gemeinden im ordentlichen Einbürgerungsverfahren. Diese beiden Elemente bieten gemäss Steiner Möglichkeiten, einer ausländischen Person allein aufgrund ihrer kulturellen, nationalen oder ethnischen Herkunft das Bürgerrecht zu verweigern. Abschliessend wird ein Fallbeispiel aus der Einbürgerungspraxis aufgeführt, welches illustrieren soll, wie sich fremdenfeindliche Stereotypen im konkreten Einbürgerungsentscheid niederschlagen können.

4.1.1 Die Eignungskriterien auf Bundesebene

In Kombination mit der Dreistufigkeit des ordentlichen Einbürgerungsverfahrens und den damit einhergehenden Ermessensspielräumen auf kantonaler und kommunaler Ebene können die Eignungskriterien im Bürgerrechtsgesetz einen grossen Einfluss auf die Einbürgerungsentscheide in den Gemeinden haben.

Wie in Kapitel 3.1.3 demonstriert wurde, müssen Personen, die sich einbürgern lassen wollen „in die schweizerischen Verhältnisse eingegliedert“ und „mit den schweizerischen Lebensgewohnheiten, Sitten und Gebräuchen vertraut“ sein (Art. 14 lit. a und lit. b BüG). Anhand dieser Eignungskriterien soll der Integrationsgrad einer Person gemessen werden. Die Überprüfung der Kriterien wird den Gemeinden überlassen. Pascale Steiner (Gespräch vom 6. Juni 2011) weist darauf hin,

19 Der „Berufskodex für die Soziale Arbeit Schweiz – Ein Argumentarium für die Praxis der Professionellen“ findet sich unter http://www.avenirsocial.ch/cm_data/Do_Berufskodex_Web_D_gesch.pdf (Gefunden am 3. August 2011)

20 Z.B. Angst und Naguib, 2007

dass die eidgenössischen Eignungskriterien sehr unbestimmt gefasst seien und entsprechend viel Spielraum in ihrer Interpretation liessen.

Die Eignungskriterien schaffen unterschiedliche Interpretationsmöglichkeiten

Auf der Basis der unbestimmt formulierten Eignungskriterien auf Bundesebene entstehen in den Kantonen eigene Gesetze und Verordnungen und in einigen Gemeinden Reglemente und Leitbilder. Sowohl auf kantonaler als auch auf kommunaler Ebene können die Eignungskriterien unterschiedlich interpretiert, ausgelegt und mit eigenen Kriterien ergänzt werden (vgl. Kapitel 3.2.2). Schliesslich sind es die Entscheidungsorgane in den Gemeinden, welche im Rahmen der eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Gesetze in einen Einbürgerungsentscheid eigene Interpretation davon einfließen lassen können, was es heisst, „mit den schweizerischen Lebensgewohnheiten, Sitten und Gebräuchen“ vertraut und „in die schweizerischen Verhältnisse eingegliedert“ zu sein. (Helbling & Kriesi, 2004, S.36-38) Als Folge davon können Einbürgerungsentscheide von politischen Interessen und Wertvorstellungen sowie dem allgemeinen politischen Klima beeinflusst werden. Wie die Eidgenössische Kommission gegen Rassismus [EKR] (Einbürgerung, gefunden am 20. Juli) festhält, können durch die unterschiedliche Anwendung des Kriteriums „Vertrautheit mit den schweizerischen Lebensgewohnheiten, Sitten und Gebräuchen“ auch nach den Bundesgerichtsentscheiden von 2003 (vgl. Kapitel 3.1.1) in den Gemeinden noch rassistische Diskriminierungen passieren.

Wer einen Blick auf die Einbürgerungspraxis wirft, stellt fest, dass es auf der einen Seite Kantone und Gemeinden gibt, welche die Eignungskriterien so konkretisiert haben, dass die Interpretationsmöglichkeiten der EntscheidungsträgerInnen eingeschränkt sind. So ist beispielsweise auf der Homepage der Stadt Bern (gefunden am 5. Juni 2011) nachzulesen, dass nur eingebürgert werden kann, wer „eine Sprachstandanalyse auf dem Niveau A2 in Deutsch bestanden hat“. Ausserdem muss eine Person, die sich ordentlich einbürgern lassen möchte, einen Einbürgerungskurs besucht haben. Die bereits unter Kapitel 3.1.3 erwähnte Gemeinde Biel-Benken hingegen, stellt das Eignungskriterium auf, dass ein/e GesuchstellerIn „in die hiesigen und schweizerischen Verhältnisse integriert ist, somit am sozialen Leben der hiesigen Gesellschaft teilnimmt und Kontakte mit der schweizerischen Bevölkerung pflegt“. Mit diesem Eignungskriterium kann nicht garantiert werden, dass alle Personen unabhängig ihrer kulturellen, nationalen oder ethnischen Herkunft im ordentlichen Einbürgerungsverfahren gleich behandelt werden.

Die Begründungspflicht wirkt fremdenfeindlichen Einflüssen entgegen

Die Begründungspflicht schreibt vor, dass Nichteinbürgerungsentscheide sachlich begründet werden müssen und dass dabei das Diskriminierungsverbot der Bundesverfassung beachtet werden muss (vgl. Kapitel 3.1). Entsprechend wäre es unzulässig, in einer Begründung zu schreiben, dass eine Person nur aufgrund ihrer/seiner kulturellen, nationalen oder ethnischen Herkunft nicht eingebürgert wurde. Die Begründungspflicht wirkt folglich dem Einfluss fremdenfeindlicher Einstellungen auf einen Einbürgerungsentscheid entgegen. Wird eine Person aus diskriminierenden Gründen nicht eingebürgert, so kann eine Beschwerde eingereicht werden, wodurch der Negativentscheid von einem unabhängigen Gericht beurteilt wird.

Die Eidgenössische Kommission gegen Rassismus [EKR] (Einbürgerung, gefunden am 20. Juli) bezeichnet die Begründungspflicht von Nichteinbürgerungsentscheiden und das Beschwerderecht

denn auch als „die nötigen Korrektive, um die Vergabe des Bürgerrechts fair, transparent und rechtsstaatlich korrekt zu gestalten“.

Veränderungen mit der Totalrevision

Wie Mario Gattiker vom Bundesamt für Migration [BFM] (Gespräch vom 15. Mai 2011) bemerkt, werde der Bund auch nach der Totalrevision des Bürgerrechtsgesetzes (BüG) nicht klar vorgeben, wie die einzelnen Eignungskriterien genau auszulegen seien. Jedoch würde die Verankerung des Integrationsbegriffs in neuen Bürgerrechtsgesetz (BüG) eine „verhaltenssteuernde“ Wirkung auf die Kantone, die Gemeinden und die EntscheidungsträgerInnen haben. Was Gattiker genau meint, wenn er von „verhaltenssteuernd“ spricht, wird aus seinen Ausführungen nicht ersichtlich. Die Schweizer Sektion der Menschenrechtsorganisation Amnesty International (März 2010) stellt fest, dass im neuen Bürgerrechtsgesetz nur ungenau definiert werde, was unter „Integration“ zu verstehen sei (S. 2). Auch die Eidgenössische Kommission für Migrationsfragen [EKM] (Totalrevision des Bürgerrechtsgesetzes) bemängelt in ihrer Stellungnahme zur Totalrevision vom 18. März 2010, dass sich die neuen Eignungskriterien weiterhin durch grosse Ermessensspielräume auszeichneten. Somit bleiben die Eignungskriterien in ihrer Auslegung auf kantonaler und kommunaler Ebene und letztlich auch im konkreten Einbürgerungsentscheid voraussichtlich auch mit der Totalrevision immer noch ein Produkt unterschiedlicher Interpretationen und Vorstellungen davon, wer Schweizerin oder Schweizer sein darf oder nicht.

4.1.2 Die fehlende Transparenz zwischen Bund, Kantonen und Gemeinden

Pascale Steiner (Gespräch vom 6. Juni 2011) weist darauf hin, dass das ordentliche Einbürgerungsverfahren aufgrund seiner Dreistufigkeit relativ untransparent sei. Auf der einen Seite sei oft unklar und je nach Kanton unterschiedlich, wer für die Einbürgerungen zuständig ist. Andererseits fehle der gegenseitige Informationsfluss zwischen dem Bund, den Kantonen und den Gemeinden. Der Bund sei oft nicht klar darüber informiert, was die einzelnen Kantone in ihren Einbürgerungsbestimmungen festgehalten hätten und die Kantone wüssten ebenfalls nicht, wie die Gemeinden die Einbürgerungsanforderungen in ihren Leitbildern festgelegt hätten. Es fehle somit eine Kontrolle „von oben“, welche den Überblick über das ordentliche Einbürgerungsverfahren wahre. Somit könne auch nicht mit Sicherheit garantiert werden, dass Einbürgerungsentscheide niemanden aufgrund ihrer oder seiner kulturellen, nationalen oder ethnischen Herkunft diskriminierten. Weiter hält Steiner fest, dass sich aufgrund der unbestimmt gefassten Einbürgerungskriterien und des Personalwechsels bei den Entscheidungsträgerinnen und -trägern unterschiedliche Vorstellungen davon etablierten, wann ein Mensch ausreichend integriert sei um eingebürgert zu werden. Mit der fehlenden Kontinuität fehle auch die Gleichbehandlung der Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller.

Veränderungen mit der Totalrevision

Wie aus dem Gesetzesentwurf der Totalrevision des Bürgerrechtsgesetzes vom 23. Februar 2011 ersichtlich wird, soll der Verfahrensablauf mit dem neuen Gesetz schweizweit einheitlich geregelt werden. Dabei soll das in Kapitel 3.2.3 beschriebene „typische Verfahren“ in allen Kantonen eingeführt werden (Art. 13 BüG Entwurf). Die Kompetenzen von Bund, Kantonen und Gemeinden sollen zudem genauer geregelt werden (Art. 13, 14, 15 BüG Entwurf).

Die Dreistufigkeit des Verfahrens bleibt allerdings weiterhin erhalten. Dies bedeutet, dass

es auch mit dem neuen Bürgerrechtsgesetz keine Kontrollorgane geben wird, welche – auch wenn keine Beschwerde eingereicht wird – überprüfen, ob ein Entscheid tatsächlich so ausgefallen ist, dass er niemanden aufgrund ihrer oder seiner kulturellen, nationalen oder ethnischen Herkunft diskriminiert.

4.1.3 Fallbeispiel aus der Einbürgerungspraxis

Die bisherigen Ausführungen haben in ziemlich abstrakter Weise aufgezeigt, dass fremdenfeindliche Einstellungen einen Einbürgerungsentscheid beeinflussen können. Zur Illustration des Beschriebenen folgt an dieser Stelle ein Fallbeispiel aus der Einbürgerungspraxis, welches auf dem Bundesgerichtsurteil (BGE) 134 I 49 beruht. Im Anschluss an das Fallbeispiel werden ergänzende Erläuterungen der Autorinnen aufgeführt.

Der zuständige Einwohnerrat (Gemeindeparlament) der Gemeinde Buchs (AG) verweigert am 18. Juni 2007 einer türkischen Frau die Einbürgerung. Frau Akkaya (Name geändert) lebt seit 26 Jahren in der Schweiz, ist verheiratet und hat zwei Kinder. In seiner Begründung stützt sich der Einwohnerrat auf Art. 2 und Art. 8 der Bundesverfassung und benennt das Tragen des Kopftuches als Ausgangspunkt für die Abweisung des Einbürgerungsgesuchs. Frau Akkayas Assimilation an die gesellschaftlichen und politischen Normen sei nicht gegeben. Das am selben Tag gestellte Gesuch der Tochter, welche ebenfalls ein Kopftuch trägt, wird vom Einwohnerrat gut geheissen.

Der Gemeinderat gibt anschliessend in einer schriftlichen Begründung an, dass der Einwohnerrat der Meinung gewesen sei, dass Frau Akkaya dadurch, dass sie ein Kopftuch trage, eine fundamentalistische Glaubensrichtung bezeuge. Das Kopftuch zeuge von der Unterwerfung von der Frau unter den Mann und sei kein religiöses Symbol. Mit der Ungleichbehandlung der Frau allein aufgrund ihres Geschlechts werde gegen Art. 2 und 8 der Bundesverfassung und somit gegen gemeinsame Wertvorstellungen verstossen.

Der Negativentscheid des Einwohnerrats steht im Widerspruch zur Empfehlung des Gemeinderates. Nachdem der Gemeindeammann ein persönliches Gespräch mit Frau Akkaya geführt hatte, beantragte der Gemeinderat die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts. Frau Akkaya habe einen guten Eindruck hinterlassen und sei mit den hiesigen Verhältnissen vertraut.

Gegen den Entscheid wird eine Beschwerde eingereicht. Das Bundesgericht stellt in einem Leitentscheid (BGE 134 I 49) fest, dass mit dem negativen Einbürgerungsentscheid das verfassungsrechtliche Diskriminierungsverbot (Art. 8 BV) beschnitten wird und dass das Kopftuchtragen allein keine ausreichende Begründung für eine Ablehnung darstellt. Der Entscheid wird somit als ungültig erklärt.

Bei dem beschriebenen Fall handelt es sich um einen Einbürgerungsentscheid, welcher durch die Legislative, also durch ein politisches Organ, gefällt wurde. Wer einen Blick auf die Begründung des Einwohnerrates wirft, mag sich die Frage stellen, was die Tatsache, dass Frau Akkaya muslimischen Glaubens ist und ein Kopftuch trägt, mit der Unterwerfung der Frau unter den Mann zu tun

hat. Im Gespräch mit dem Gemeindeammann konnte Frau Akkaya überzeugend darlegen, dass sie die Einbürgerungskriterien erfüllt.

Dass sich der Ermessensspielraum auf Kantons- und Gemeindeebene, welcher durch die unbestimmt gefassten Eignungskriterien entsteht, diskriminierend auf Menschen von als *fremd* empfundener Herkunft auswirken kann, ist am Beispiel von Frau Akkaya gut zu erkennen. So lotet der Einwohnerrat den Ermessensspielraum hinsichtlich der Frage der Integration von Frau Akkaya so stark aus, dass ihre kulturelle bzw. religiöse Herkunft als Integrationshindernis gedeutet werden können. Mit anderen Worten werden die Eignungskriterien des Bürgerrechtsgesetzes so ausgelegt, dass die Tatsache, dass Frau Akkaya ein Kopftuch trägt, als scheinbar sachliche Begründung (an Art. 8 BV orientiert) dafür vorgelegt wird, dass Frau Akkaya nicht integriert sei.

Über die Motive, welche den Einwohnerrat dazu veranlasst haben, Frau Akkaya nicht einzubürgern, können nur Vermutungen angestellt werden. Eine mögliche Erklärung für den ablehnenden Einbürgerungsentscheid findet sich in fremdenfeindlichen Einstellungen gegenüber Menschen, welche dem muslimischen Glauben angehören. Wie in Kapitel 2.2.3 ausgeführt wurde, haben politische Parteien und die mediale Berichterstattung, welche zurzeit den Islam ins Zentrum der Debatte gerückt haben, einen grossen Einfluss auf die Verbreitung fremdenfeindlicher Einstellungen unter der Bevölkerung. In Kapitel 2.3.4 wurde ausserdem aufgezeigt, dass in Vergangenheit Einbürgerungsgesuche von Menschen muslimischen Glaubens eher abgelehnt wurden als andere. Weiter hat sich gezeigt, dass junge muslimische Frauen eher als integriert betrachtet und daher eher eingebürgert werden als ihre Mütter. All dies wird durch das Fallbeispiel von Frau Akkaya bestätigt.

Auf der Informationsplattform humanrights.ch (Einbürgerung verweigert wegen Kopftuch, gefunden am 16. Juni 2011) ist nachzulesen, dass der Fall von Frau Akkaya bestätigt, wie problematisch die Einbürgerung durch ein politisches Gremium ist. Durch den Ermessensspielraum können die Einbürgerungsentscheide auf irrationalen, nicht mehr auf rechtlichen Überlegungen basierenden willkürlichen Reflexen beruhen. Da die Begründung des Gemeinderates nachträglich auf der Basis der Diskussion im Einwohnerrat erstellt wurde, ist nicht feststellbar, ob diese qualitativen Anforderungen genügt.

Durch die fehlende Transparenz des Verfahrens bzw. die fehlende Kontrolle „von oben“ wurde die diskriminierende Komponente des Einbürgerungsentscheides nur deshalb aufgedeckt, weil gegen den Entscheid Beschwerde eingereicht wurde.

4.2 Bewertung anhand des Grundsatzes der Integration

Soeben wurde dargestellt, wie durch die unbestimmt gefassten Eignungskriterien im eidgenössischen Bürgerrechtsgesetz sowie durch die fehlende Transparenz im ordentlichen Einbürgerungsverfahren fremdenfeindliche Stereotypen einen Einbürgerungsentscheid beeinflussen können. Nun gilt es, diese Tatsache anhand eines zentralen Grundsatzes der Sozialen Arbeit zu bewerten. Dabei handelt es sich um den Grundsatz der Integration (vgl. Ziff. 4.1 Berufskodex). Im Folgenden geht es in einem ersten Schritt darum, das Integrationsverständnis der Sozialen Arbeit darzulegen. In einem zweiten Schritt dient dieses Integrationsverständnis als Basis der Bewertung.

4.2.1 Beschreibung des Grundsatzes

Das oberste Ziel der Sozialen Arbeit ist laut Beat Schmocker (2008), für das menschliche Wohlbefinden zu sorgen. Zu diesem Zweck geht die Soziale Arbeit vom „Mensch-Sein“ und vom „Mensch-in-Gesellschaft-Sein“ aus. Der Ausdruck „Mensch-Sein“ beinhaltet die Überlegung, dass der Mensch ein Lebewesen mit biologischen, psychischen, sozialen und kulturellen Bedürfnissen²¹ ist, welche er befriedigen muss um überleben zu können. Hinter dem „Mensch-in-Gesellschaft-Sein“ wird deutlich, dass der Mensch darauf angewiesen ist, in Gesellschaft zu leben. Entsprechend konzentriert sich die Soziale Arbeit sowohl auf den Menschen als einzelnes Individuum (Mikro-Ebene) als auch auf die Beziehungen der Individuen untereinander (Meso-Ebene) und auf die daraus entstehenden Sozialstrukturen (Makro-Ebene). (S. 4-7)

Die Vorstellungen, dass der Mensch nicht nur in seinem sozialen Umfeld, sondern auch in seinen individuellen Bedürfnissen begriffen werden muss, widerspiegelt sich auch im Integrationsverständnis der Sozialen Arbeit. So gilt die soziale Integration der Menschen als ein Ziel der Sozialen Arbeit (Ziff. 5.2). Der Integrationsbegriff wird als Grundsatz der Menschen- und Sozialrechte folgendermassen definiert:

„Die Verwirklichung des Menschseins in demokratisch verfassten Gesellschaften bedarf der integrativen Berücksichtigung und Achtung der physischen, psychischen, spirituellen, sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Menschen sowie ihre natürlichen, sozialen und kulturellen Umwelt.“ (Ziff. 8.7)

Der Schweizerische Fachverband Sozialdienst in Spitälern [SFSS] (Berufsbild der Professionellen Sozialer Arbeit, gefunden am 20. Juli 2011) betont ebenfalls die zweifache Komponente des Integrationsverständnisses der Sozialen Arbeit, welche den Menschen sowohl als Teil der Gesellschaft wahrnimmt („Mensch-in-Gesellschaft-Sein“), als auch dessen individuellen Bedürfnisse („Mensch-Sein“) beachtet. So spricht der Fachverband davon, dass es in der Arbeit mit Einzelpersonen darum gehe mit dem Individuum hin zur Gesellschaft“ zu arbeiten, was soviel heisst als dass die Soziale Arbeit das Individuum dabei unterstützt, sich in seiner Umwelt besser zurechtzufinden und einzufügen. Andererseits geht es um die Arbeit „mit der Gesellschaft hin zum Individuum“. Dabei geht es darum Veränderungen anzustreben, welche ermöglichen sollen, dass das Individuum sich entfalten und seine existentiellen Bedürfnisse befriedigen kann. (S. 1)

Anders als im gegenwärtigen Diskurs, in welchem der Integrationsbegriff vor allem im Zusammenhang mit der Migrationsbevölkerung verwendet wird (vgl. Kapitel 2.3.4), haben gemäss dem Menschenbild der Sozialen Arbeit nicht nur ausgewählte Teile der Gesellschaft sondern jeder einzelne Mensch das Anrecht auf Integration (Ziff. 4.1). Der individuelle Anspruch auf Integration ergibt sich auch aus dem Gleichheitsgebot der Sozialen Arbeit, welches besagt, dass jeder Mensch unabhängig beispielsweise seiner „Rasse“ den gleichen Wert hat (Ziff. 8.2). Aus dem Gleichheitsgebot lässt sich folgern, dass die Integration eines einzelnen Menschen nur so weit geht, als dass die Integration eines anderen Menschen dadurch nicht gefährdet wird. Das heisst, dass beispiels-

21 Zur Bedeutung der menschlichen Bedürfnisse für die Soziale Arbeit siehe auch Staub-Bernasconi-Silvia (1996). Systemisches Denken und Handeln in der Sozialen Arbeit. In Dieter Kref & Ingrid Mielenz (Hrsg.), Wörterbuch Soziale Arbeit. Aufgabenfelder, Praxisfelder, Begriffe und Methoden (S. 602-607, S. 604ff). Weinheim: Beltz Verlag.

weise ein kulturelles Bedürfnis einer Person nur soweit ausgelebt werden kann, als dass es andere in ihrer Bedürfnisbefriedigung nicht einschränkt.

Fremdenfeindliche Einstellungen widersprechen dem Integrationsverständnis der Sozialen Arbeit. Wie Zick et al. (2011) bestätigen, wirkt „Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit“ und somit auch Fremdenfeindlichkeit durch die Konstitution von Vorurteilen den Bemühungen um Gleichwertigkeit und Integration entgegen (S. 19-20). Im Integrationsverständnis der Sozialen Arbeit ist die individuelle Verwirklichung des Anspruchs auf Integration davon abhängig, dass andere Menschen einen in dieser Verwirklichung unterstützen (Ziff. 4.1). Das „Menschsein“ ist ausserdem erst dann möglich, wenn sich zwischen den Menschen eine „gegenseitig respektierende Anerkennung“ zeigt (Ziff. 4.2).

Widersprüchliche Integrationsverständnisse

Der Integrationsbegriff zeichnet sich dadurch aus, dass er gemäss D’Amato (2007) immer ein „bestimmtes normatives Element [enthält], das eine implizite oder explizite Vorstellung von ‚gelingender‘ oder ‚misslingender‘ Vergesellschaftung beinhaltet“ (S.11). Wie in Kapitel 2.3.4 aufgezeigt wurde, wird „Integration“ im öffentlichen und politischen Diskurs denn auch immer wieder unterschiedlich interpretiert. Vor allem von rechtspopulistischen Parteien wird dabei suggeriert, dass Menschen bestimmter kultureller Herkunft weniger integrierbar seien als andere. Diese Behauptung widerspricht klar dem Gleichheitsgebot der Sozialen Arbeit (Ziff. 8.2), welches besagt, dass jeder Mensch ein Anrecht hat auf Integration. Auch, wenn man die praktische Umsetzung der aktuellen Integrationspolitik der Schweiz betrachtet, zeigt sich, dass diese oft wenig mit dem Integrationsverständnis der Sozialen Arbeit zu tun hat, welches Integration als einen gegenseitigen Prozess auffasst. Kurt Zubler (2011), Leiter der Integrationsfachstelle Integres in Schaffhausen und kantonaler Integrationsdelegierter weist darauf hin, dass sich die durch die Integrationspolitik verfolgte Formel „fordern und fördern“ in der Praxis immer mehr in die Richtung verschiebt, dass einseitig von der Migrationsbevölkerung gefordert wird (S. 14). Konkret auf das Einbürgerungsverfahren bezogen bedeutet dies, gemäss der Eidgenössischen Kommission für Migrationsfragen [EKM] (2010), dass oft nur der Integrationsgrad der betroffenen Person in eine Entscheidung miteinbezogen wird ohne dabei die Rahmenbedingungen der Gesellschaft zu beachten, in der ein/e GesuchstellerIn lebt. (S. 4-5) Wenn nun also die Gesellschaft aufgrund fremdenfeindlicher Vorurteile einer bestimmten Person die Möglichkeiten der Teilhabe verwehrt, also keine „gegenseitig respektierende Anerkennung“ (vgl. Ziff. 4.2 Berufskodex) zeigt, so findet diese Tatsache im konkreten Einbürgerungsentscheid wenig Beachtung.

4.2.2 Bewertung

Um die unbestimmt gefassten Eingliederungskriterien auf Bundesebene als auch die fehlende Transparenz im ordentlichen Einbürgerungsverfahren bewerten zu können, wird der Integrationsbegriff im Sinne der Sozialen Arbeit in seine beiden inhaltlichen Komponenten („Menschsein“ und „Mensch-in-Gesellschaft-Sein“) aufgespalten. Ausserdem wird der Aspekt der Gegenseitigkeit des Integrationsprozesses hervorgehoben.

„Mensch-Sein“

Das „Mensch-Sein“, bezieht sich auf die physischen, psychischen, spirituellen, sozialen und kulturellen Bedürfnisse einer Person (vgl. Ziff. 5.7 Berufskodex). Entsprechend muss die Frage gestellt werden, inwiefern diese Bedürfnisse einer Gesuchstellerin oder eines Gesuchstellers dadurch, dass die Eignungskriterien auf Bundesebene sehr unbestimmt gefasst sind, verletzt werden können. Geht man vom Fallbeispiel aus Kapitel 4.1.3 aus, so kann vermutet werden, dass Frau Akkayas religiöse Zugehörigkeit bzw. die Tatsache, dass sie sich dazu entschieden hat ein Kopftuch zu tragen, eines ihrer spirituellen oder kulturellen Bedürfnisse darstellt. Dieses Bedürfnis von Frau Akkaya trifft nun während dem ordentlichen Einbürgerungsverfahren und dem Einbürgerungsentscheid auf die Bedürfnisse und Einstellungen der Einbürgerungsorgane. Nun kann es sein, dass im konkreten Fall jene Personen, welche über die Einbürgerung entscheiden, fremdenfeindliche Einstellungen gegenüber Menschen muslimischen Glaubens hegen. Solange sie sich dabei an die eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Gesetze und Regeln halten, können sie die Eignungskriterien unterschiedlich auslegen. Deuten jene Personen, welche in den Entscheidungsgremien sitzen, das Bedürfnis des Kopftuchtragens als Beweis dafür, dass ein/e GesuchstellerIn nicht integriert ist, können sie sich dazu entscheiden, diese Person nicht einzubürgern.

Wenn in der Begründung steht, dass eine Person nur aufgrund des Kopftuchtragens nicht eingebürgert wurde, so besteht, wie dargelegt, die Möglichkeit eine Beschwerde gegen den Entscheid einzureichen. Dabei kann sich die beschwerde einreichende Person auf das verfassungsrechtliche Diskriminierungsverbot berufen (Art. 8 BV). Wenn allerdings die Eignungskriterien auf Gemeindeebene nicht so formuliert sind, dass sie klar messbare Grössen darstellen, (z.B. Teilnahme an einem Einbürgerungskurs, Sprachkenntnis A2), lässt sich die Frage aufwerfen, wie garantiert werden soll, dass eine Person nicht nur allein aufgrund ihrer kulturellen Herkunft nicht eingebürgert wird. Werden die individuellen Bedürfnisse einer Gesuchstellerin oder eines Gesuchstellers nicht anerkannt, so wird der betroffenen Person mit einem Einbürgerungsentscheid das „Mensch-Sein“ als ein Teilaspekt des Integrationsverständnisses der Sozialen Arbeit aberkannt.

„Mensch-in-Gesellschaft-Sein“

Um erklären zu können, inwiefern die unbestimmt gefassten Eignungskriterien auf Bundesebene demjenigen Teil des Integrationsverständnisses der Sozialen Arbeit widersprechen, der sich auf die menschliche Einbettung in ein soziales Umfeld bezieht, muss etwas ausgeholt werden.

Die Eignungskriterien im Bürgerrechtsgesetz (BüG) spiegeln das Integrationsverständnis wider, das dem Bürgerrecht zu Grunde liegt. Mario Gattiker vom Bundesamt für Migration [BFM] (Gespräch vom 15. Mai 2011) betont, dass die Einbürgerung als Abschluss im Integrationsprozess einer ausländischen Person gesehen wird (vgl. auch Kapitel 3.3.1). Hier zeigt sich ein grundlegender Widerspruch zum Integrationsverständnis der Sozialen Arbeit. Dieses rechnet den Anspruch auf Integration nicht nur der ausländischen Wohnbevölkerung, sondern auch den Schweizerinnen und Schweizern zu. Die Integration ist folglich ein Prozess, der auch noch dann weitergeht, wenn eine ausländische Person die Schweizer Staatsbürgerschaft erworben hat.

Wenn die Einbürgerung im Integrationsverständnis des Bürgerrechts als Abschluss des Integrationsprozesses betrachtet wird, stellen die eidgenössischen Eignungskriterien also das Instrument dar, an dem gemessen wird, ob jemand Teil der Gesellschaft („Mensch-in-Gesellschaft“) sein darf. Je ungenauer nun die Eignungskriterien auf Bundesebene formuliert sind, desto mehr Möglichkei-

ten haben die Kantone und Gemeinden, das eigene Verständnis davon, was „Integration“ bedeutet in den konkreten Einbürgerungsentscheid mit einfließen zu lassen. Dabei können auch fremdenfeindliche Einstellungen einen Einfluss darauf haben, wem das Recht zugestanden wird, Teil der Schweizer Gesellschaft zu sein. Der Grundsatz, dass jeder Mensch das Anrecht auf die Einbettung in ein soziales Umfeld hat, wird somit verletzt.

Falls aus der Begründung für eine Nichteinbürgerung ersichtlich wird, dass eine Person aus diskriminierenden Gründen nicht eingebürgert wurde, kann eine Beschwerde eingereicht werden. Somit besteht die Möglichkeit doch noch zum „Mensch-in-Gesellschaft“ (nach dem Verständnis im Bürgerrecht) zu werden. Allerdings ist es der fehlenden Transparenz im ordentlichen Einbürgerungsverfahren geschuldet, dass Diskriminierungen nur dann aufgedeckt werden können, wenn dagegen Beschwerde eingereicht wird.

Gegenseitigkeit des Integrationsprozesses

Die Soziale Arbeit geht von der Gegenseitigkeit des Integrationsprozesses aus. Im Unterschied dazu, können die eidgenössischen Eignungskriterien bezogen auf den konkreten Einbürgerungsentscheid so ausgelegt werden, dass nur der Integrationsgrad der gesuchstellenden Person betrachtet wird. So gab es in Vergangenheit Nichteinbürgerungsentscheide, welche den ablehnenden Entscheid mit der „mangelnden Beteiligung am Städtli-Leben“ begründeten (vgl. EKR, 2007, S. 21). Ob hingegen die Schweizer Bevölkerung der oder dem Gesuchstellenden unabhängig von deren oder dessen Herkunft mit Offenheit gegenüber tritt, kann mit den gesetzlichen Bestimmungen des Bürgerrechtsgesetzes gemäss Mario Gattiker (Gespräch vom 15. Mai 2001) nicht geregelt werden. Steiner (2004a) weist ergänzend darauf hin, dass der Assimilationsgedanke vor allem auf Gemeindeebene noch bis heute verbreitet sei. So gäbe es immer noch Gemeinden, bei denen die Angleichung an die einheimische Bevölkerung eines der zentralsten Elemente der Eignungsprüfung darstelle. (S. 27)

Wird in der Einbürgerungspraxis kein Wert auf die Gegenseitigkeit des Integrationsprozesses gelegt, so widerspricht dies dem Integrationsverständnis der Sozialen Arbeit. Dieses betrachtet die „gegenseitig respektierende Anerkennung“ (Ziff. 4.2 Berufskodex) unabhängig der kulturellen, nationalen oder ethnischen Herkunft einer Person als elementar für deren Integration.

4.3 Bewertung anhand des Grundwertes der sozialen Gerechtigkeit

Abgesehen von der Frage, inwiefern das ordentliche Einbürgerungsverfahren der Schweiz mit dem Integrationsverständnis der Sozialen Arbeit übereinstimmt, gilt es zu klären, ob mit dem Verfahren garantiert werden kann, dass Einbürgerungsentscheide sozial gerecht ausfallen.

Im Folgenden geht es darum aufzuzeigen, wodurch sich die soziale Gerechtigkeit als Grundwert der Sozialen Arbeit auszeichnet und welche Verpflichtungen sich daraus für die Professionellen der Sozialen Arbeit ergeben. Daraufhin werden die unbestimmt gefassten Eignungskriterien auf Bundesebene sowie die fehlende Transparenz des Verfahrens aus dem Blickwinkel der sozialen Gerechtigkeit bewertet. Dabei geht es um die Klärung der Frage, inwiefern der Anspruch nach sozialer Gerechtigkeit für Menschen unterschiedlicher kultureller, nationaler oder ethnischer Herkunft im Einbürgerungsverfahren erfüllt wird.

4.3.1 Beschreibung des Grundwertes

Neben den Menschenrechten und der Menschenwürde sind die Prinzipien der sozialen Gerechtigkeit für die Soziale Arbeit fundamental (vgl. Internationale Definition Soziale Arbeit, FSW/IASSW, 2001/2010, unter Ziff. 7 Berufskodex). Die soziale Gerechtigkeit stellt ein Grundwert der Sozialen Arbeit dar und dient somit der Legitimation des professionellen Handelns. Beat Schmocker (Ethische Richtlinien für Professionelle der Sozialen Arbeit, gefunden am 20. Juli 2011) schreibt, dass in der Wertehierarchie der Sozialen Arbeit anders als in demokratischen Gesellschaften nicht Freiheit, Gleichheit und Gerechtigkeit nebeneinander als Grundwerte stehen. Der Sozialen Arbeit dient von diesen drei Werten allein die (ausgleichende) Gerechtigkeit als Fundament. Im Berufskodex der Sozialen Arbeit Schweiz heisst es entsprechend:

“Die Professionellen der Sozialen Arbeit gründen ihr Handeln auf den Prinzipien der sozialen Gerechtigkeit und den Verpflichtungen, die daraus gegenüber den Menschen folgen.” (Ziff. 9.1)

Aus Sicht der Sozialen Arbeit hat jedes Individuum der Gesellschaft „ein unantastbares Recht“ auf Gerechtigkeit (Ziff. 8.2). Was mit „sozialer Gerechtigkeit“ gemeint ist, wird im Berufskodex allerdings nicht genauer ausgeführt. Nach Nobelpreisträger Amartya Sen (2010) kann eine Person herausfinden, ob ein Sachverhalt sozial gerecht ist, wenn sie diesen ethisch beurteilt und zur Beurteilung ihre Vernunft einsetzt. Dazu muss der genannte Sachverhalt objektiv und anhand bestimmter „Grundforderungen der Unparteilichkeit“ analysiert werden. (S. 67-70) Auch John Rawls vertritt die Vorstellung, dass Gerechtigkeit die Forderungen der Fairness bzw. der „Unparteilichkeit“ erfüllen muss (zit. in Amartya, 2010, S. 81-82).

Um einen Sachverhalt auf seine soziale (Un-)Gerechtigkeit hin zu analysieren, könnte die Soziale Arbeit die Menschenrechte als Basis für das unparteiische Urteil wählen. Dies erstens deshalb, weil die Menschenrechte für die Soziale Arbeit fundamental sind, zweitens weil sie als universell gelten. So schreibt Silvia Staub-Bernasconi (2003) in ihrem Beitrag „Soziale Arbeit als (eine) Menschenrechtsprofession“, dass die Menschenrechte Normen darstellen, die dabei helfen sollen, elementare humane und soziale Werte umzusetzen. Diese Werte sollen eine „universelle(.) Kultur der Weltgesellschaft“ schützen. (S. 22) Auch Heiner Bielefeld (2007) macht darauf aufmerksam, dass „die Menschenrechte schon ‚mit dem Menschsein‘ des Menschen gegeben“ sind (S. 25). Die Menschenrechte spiegeln sich teilweise in den Verpflichtungen wider, die sich aus dem Grundwert der sozialen Gerechtigkeit für die Professionellen der Sozialen Arbeit ergeben (Ziff. 9 Berufskodex):

- *Verpflichtung zur Zurückweisung von Diskriminierungen*
Die Professionellen der Sozialen Arbeit können und dürfen jegliche Art von Diskriminierung, einschliesslich jener, welche die nationale oder die kulturelle Herkunft einer Person betrifft, nicht dulden.
- *Verpflichtung zur Anerkennung von Verschiedenheiten*
Die Professionellen der Sozialen Arbeit haben ethnische und kulturelle Unterschiede zu achten und Verschiedenheit von Einzelpersonen, Gruppen und Gemeinschaften zu berücksichtigen. Dabei geht es primär um die „Einforderung unbedingter Akzeptanz

allgemein gültiger Normen und Werte, die insbesondere keine Menschenrechte verletzen und die für alle Menschen gelten“.

- *Verpflichtung zur gerechten Verteilung von Ressourcen*
Die Professionellen der Sozialen Arbeit sind dazu verpflichtet „die einer Gesellschaft zur Verfügung stehenden Ressourcen, die für das Wohlbefinden der Menschen eingesetzt werden können bedürfnisgerecht, adäquat und rechtmässig verteilen“. Die Verpflichtung zur gerechten Ressourcenverteilung verweist auf die Verteilungsgerechtigkeit als ein Element der sozialen Gerechtigkeit.
- *Verpflichtung zur Aufdeckung von ungerechten Verhältnissen*
Die Professionellen der Sozialen Arbeit verpflichten sich zur Aufdeckung von ungerechten Verhältnissen. Sie weisen öffentlich auf jene Praktiken, Massnahmen und Anordnungen hin, „die in Bezug auf Menschen und ihre sozialen Umfeldler unterdrückend, ungerecht oder schädlich sind“. Entsprechende Aufträge im beruflichen Kontext weisen die Professionellen zurück.
- *Verpflichtung zur Einlösung von Solidarität*
Die Professionellen der Sozialen Arbeit sind verpflichtet Solidarität einzulösen. Als besonders solidarisch wird bezeichnet, wer Missstände, namentlich „sozialen Ausschluss, Ungerechtigkeit, Stigmatisierung, Unterdrückung oder Ausbeutung“ anklagt. Des Weiteren beinhaltet die Verpflichtung zur Einlösung von Solidarität, dass die Professionellen Gleichgültigkeit gegenüber individueller Not, Intoleranz in zwischenmenschlichen Beziehungen und Feigheit in der Gesellschaft aktiv entgegen wirken.

Bereits in Kapitel 2.1.3 wurde darauf hingewiesen, dass fremdenfeindliche Einstellungen oft in diskriminierenden Verhaltensweisen münden. Entsprechend orientiert sich die Bewertung der sozialen Gerechtigkeit des ordentlichen Einbürgerungsverfahrens am Kriterium der diskriminierungsfreien bzw. gleichwertigen Behandlung der GesuchstellerInnen (vgl. Ziff. 8.2 Berufskodex) als Grundlage für die unparteiische Bewertung.

4.3.2 Bewertung

Wer das Schweizer Bürgerrecht erhalten möchte, soll gemäss den Eignungskriterien im Bürgerrechtsgesetz (Art. 14 BüG) „mit den schweizerischen Lebensgewohnheiten, Sitten und Gebräuchen vertraut“ sein.

Darüber zu diskutieren, ob nur schon dieses Eignungskriterium an und für sich diskriminierend ist, scheint zwar durchaus interessant, würde aber den Rahmen der vorliegenden Arbeit sprengen²². Bringt man das Eignungskriterium allerdings auf der Ebene des konkreten Einbürgerungsentscheids mit Amartyas Gerechtigkeitskonzeption in Verbindung (vgl. Kapitel 4.3.1), so ist schwer

22 So kann durchaus die Frage aufgeworfen werden, ob es nicht diskriminierend ist, dass, wer sich einbürgern lassen möchte, mit den schweizerischen Lebensgewohnheiten, Sitten und Gebräuchen vertraut sein muss, wohingegen niemand danach fragt, wie sehr die SchweizerInnen selbst mit den schweizerischen Lebensgewohnheiten vertraut sind.

vorstellbar, wie sicher gestellt werden soll, dass Entscheidungen objektiv und unparteiisch und somit sozial gerecht ausfallen.

Es stellt sich beispielsweise die Frage, was die „schweizerischen“ Lebensgewohnheiten, Sitten und Gebräuche von den „nicht-schweizerischen“ Lebensgewohnheiten Sitten und Gebräuchen unterscheiden soll. In diesem Eignungskriterium wird klar erkennbar, wie die *eigene – schweizerische* – von der *fremden – nicht-schweizerischen* – Gruppe abgegrenzt wird (vgl. Kapitel 2.2.2). Die Kantone und die Gemeinden haben die Möglichkeit auszuführen, was für sie als *schweizerisch* gilt. Wird dabei *schweizerisch* mit einer klar messbaren Anforderung in Verbindung gebracht, so kann, wenn das Kriterium des Diskriminierungsverbots oder des Gleichheitsgebots der Orientierung dient, nicht von Sozialer Ungerechtigkeit gesprochen werden. Wie Urs Fischli vom Bundesamt für Migration (Gespräch vom 15. Mai 2011) feststellt, komme es allerdings auch vor, dass in einer Gemeindeversammlung ein Ablehnungsantrag gestellt werde, weil ein/e GesuchstellerIn auf der Strasse nicht grüsse. Beim Nicht-Grüssen handelt es sich um ein sehr vages schlecht messbares Kriterium. Das heisst, es kann hierbei nicht garantiert werden, dass eine Entscheidung bei jeder Person die ein Einbürgerungsgesuch stellt unabhängig ihrer ethnischen, nationalen oder kulturellen Herkunft gleich und nicht etwa aufgrund fremdenfeindlicher Einstellungen der Entscheidungsorgane diskriminierend ausfällt. Aufgrund der fehlenden Transparenz und der damit einhergehenden fehlenden Kontrolle „von oben“ scheint nie ganz klar und fehlt das Wissen darüber, ob Entscheidungen wirklich sozial gerecht ausfallen und niemanden aufgrund ihrer/seiner kulturellen, nationalen oder ethnischen Herkunft diskriminieren.

Das Spezielle an dem professionsethischen Grundwert der sozialen Gerechtigkeit ist, dass er sich im Gegensatz zum Grundsatz der Integration zumindest im Aspekt des Gleichheits- bzw. des Diskriminierungsverbotes relativ offensichtlich in der Bundesverfassung widerspiegelt (Art. 8 BV). Wenn ein Einbürgerungsentscheid so begründet wird, dass er eine Gesuchstellerin oder einen Gesuchsteller diskriminiert, so besteht die Möglichkeit, dass die oder der Betroffene von ihrem oder seinem Beschwerderecht Gebrauch macht und somit soziale Gerechtigkeit in gewissem Sinne „wiederherstellt“. Entsprechend beurteilt das Bundesgericht wiederkehrend Einbürgerungsentscheide als diskriminierend und somit als ungültig, wie dies auch beim beschriebenen Fall der Kopftuch tragenden Frau Akkaya (vgl. Kapitel 4.1.3) der Fall war.

Dass die unbestimmt gefassten Eignungskriterien auf Bundesebene allerdings überhaupt die Möglichkeit lassen einen sozial ungerechten Entscheid zu fällen, widerspricht dem fundamentalen Grundwert der Sozialen Arbeit.

4.4 Fazit

*F*asst man die Resultate aus der Bewertung zusammen, so lässt sich Folgendes feststellen: Die unbestimmt gefassten Eignungskriterien im eidgenössischen Bürgerrechtsgesetzes (BüG), die fehlende Transparenz im ordentlichen Einbürgerungsverfahren und die damit einhergehenden Möglichkeiten der fremdenfeindlichen Ablehnung eines Einbürgerungsgesuchs wirken sowohl dem Integrationsverständnis der Sozialen Arbeit als auch dem Grundwert der sozialen Gerechtigkeit entgegen. Zwar sind die Begründungspflicht von Einbürgerungsentscheiden und das Beschwerderecht aus Sicht der Sozialen Arbeit zu begrüssen. Da die Eignungskriterien auf Bundesebene allerdings nicht so formuliert sind, dass sie eine klar messbare Prüfung der Einbürgerungsgesuche

erlauben, kann nicht garantiert werden, dass Menschen unabhängig ihrer kulturellen, nationalen oder ethnischen Herkunft im kantonalen und kommunalen ordentlichen Einbürgerungsverfahren dieselbe gerechte Behandlung erfahren.

Auf der Basis dieser Erkenntnis hat sich die Soziale Arbeit die Frage zu stellen, wie sie dazu beitragen kann, dass Menschen, die sich in die Schweiz einbürgern lassen wollen, im ordentlichen Einbürgerungsverfahren sozial gerecht behandelt werden. Ein sozial gerechtes ordentliches Einbürgerungsverfahren achtet und berücksichtigt alle Individuen, unabhängig ihrer Herkunft, in ihren individuellen Bedürfnissen und in ihrem Bedürfnis zur Integration in ein soziales Umfeld. Der Beitrag der Sozialen Arbeit muss letztlich darauf abzielen, dass Einbürgerungsgesuche nicht mehr aufgrund der kulturellen, nationalen oder ethnischen Herkunft einer Person abgewiesen werden können.

5. Handlungsansätze für die Soziale Arbeit

Im folgenden Kapitel geht es darum, eine Verbindung von der Theorie zur Praxis der Sozialen Arbeit herzustellen. Basierend auf der Bewertung des ordentlichen Einbürgerungsverfahrens und dem anschliessenden Fazit, werden zu diesem Zweck Handlungsansätze für die Professionellen der Sozialen Arbeit skizziert. Die Praxis der Sozialen Arbeit kann als „ethisch begründet“ bezeichnet werden, „wenn das Handeln aufgrund ihrer moralischen Kriterien sowie ihrer Professionellen Grundsätze reflektiert wird“ (Ziff. 10.1 Berufskodex). Da die Überlegungen zu den Handlungsansätzen auf der Bewertung anhand des Grundsatzes der Integration und anhand des moralischen Kriteriums der sozialen Gerechtigkeit basieren, kann von „ethisch begründeten“ Handlungsansätzen gesprochen werden.

Gemäss Beat Schmocker (Ethische Richtlinien für Professionelle der Sozialen Arbeit, 20. Juli 2011) ist der Hintergrund jeglicher berufsethischen Reflexion der Sozialen Arbeit die „dreiniveaunale Sichtweise“. Das heisst, es gilt gleichermassen die adressierten Individuen, als auch deren unmittelbaren Sozialstrukturen und die gesellschaftlichen Systeme zu beachten. Entsprechend wurde jeweils für die Mikro-Ebene der Individuen, die Meso-Ebene der zwischenmenschlichen Beziehungen und die Makro-Ebene der Gesellschaft ein eigener Handlungsansatz erarbeitet. Bevor diese Handlungsansätze allerdings einzeln präsentiert werden, soll in einem ersten Schritt aufgezeigt werden, was die Professionellen bezüglich ihrer eigenen Haltung gegenüber Menschen anderer Herkunft zu beachten haben.

5.1 Vorüberlegungen zum Verhalten der Professionellen hinsichtlich der Thematik der Fremdenfeindlichkeit

Wenn sich Professionelle der Sozialen Arbeit die Frage stellen wie sie sich gegen Fremdenfeindlichkeit im ordentlichen Einbürgerungsverfahren engagieren können, so gilt es in einem ersten Schritt die eigene Haltung gegenüber Menschen anderer kultureller, ethnischer oder nationaler Herkunft zu reflektieren. So sind es nicht nur die gesellschaftlichen und politischen Diskurse und die Einbürgerungspraxis, die bestimmen, welche gesellschaftlichen Gruppen als *fremd* gelten. Wie Franz Hamburger (2009) feststellt, sind auch die Professionellen der Sozialen Arbeit geneigt, Menschen mit Migrationshintergrund aufgrund ihrer Sprache und Kultur als *anders* und als *fremd* zu markieren (S. 146). Hamburger (2006) bemerkt, dass die Soziale Arbeit sogar selber zur Stigmatisierung von Menschen mit Migrationshintergrund beiträgt. Indem sie sich einer Problemsituation einer Person annähert, verhilft sie der öffentlichen Definition des Problems zum Durchbruch (zit. in Luzia Jurt, 2011, S. 18).

In Anlehnung an Hamburger stellt Rudolf Leiprecht fest, dass ein/e SozialarbeiterIn, die/der hauptsächlich mit Adressatinnen und Adressaten aus demselben Kulturkreis arbeitet, nicht auf die Idee kommen wird, die festgestellten Problemlagen auf die gesamte Mehrheitsgesellschaft zu verallgemeinern. Im Gegensatz dazu finden in der Arbeit mit Menschen mit Migrationshintergrund immer wieder Kulturalisierungen statt (S. 16). Dabei wird vergessen, dass der Migrationshintergrund – oder “die Migrationsgeschichte” wie Hamburger (2009) sagen würde (S. 187) – lediglich ein persönliches Merkmal unter vielen ist. Abgesehen von dieser Gemeinsamkeit zeichnen sich die Menschen aber auch durch eine breite Anzahl an unterschiedlichen kulturellen Hintergründen sowie subjektiven Gefühlen und Werthaltungen aus.

Die Feststellung, dass die Professionellen der Sozialen Arbeit in der Praxis dazu tendieren, das *Fremde* vom „Eigenen“ zu unterscheiden und die Kultur als Erklärungsfaktor für individuelle Problemlagen herbeizuziehen, erhält eine besondere Bedeutung im Kontext der Thematik der Fremdenfeindlichkeit. Wurde doch in Kapitel 2.2.2 festgestellt, dass fremdenfeindliche Einstellungen in der Abgrenzung von der *Eigen-* gegenüber der *Fremdgruppe* gründen. Es stellt sich die legitime Frage, wie sich die Professionellen gegen Fremdenfeindlichkeit im ordentlichen Einbürgerungsverfahren einsetzen sollen, wenn sie sich selber solcher Abgrenzungsmechanismen bedienen.

Um das professionelle Handeln nach ethischen Prinzipien wie dem Gleichheitsgebot ausrichten zu können (vgl. Ziff. 10.4) empfehlen die Autorinnen, dass sowohl der/die Soziokulturelle AnimatorIn als auch der/die SozialarbeiterIn seine/ihre Einstellung gegenüber Menschen aus anderen Kulturkreisen stetig reflektiert und hinterfragt und die im folgenden skizzierten Handlungsansätze entsprechend mit dieser reflektierten Einstellung umsetzt.

5.2 Mikro-Ebene

Stellt jemand ein Einbürgerungsgesuch und wird dann aufgrund fremdenfeindlicher Einstellungen der EntscheidungsträgerInnen nicht eingebürgert, wird diese Person zur Klientin der Sozialen Arbeit (vgl. Kapitel 2.1.4). Auf der Mikro-Ebene stellt sich die Frage, wie die Professionellen mit diesem Klientel umgehen sollen.

5.2.1 Betroffene Individuen unterstützen

Wer als Professionelle oder Professioneller der Sozialen Arbeit tätig ist, sei dies in einer spezifischen Beratungsstelle für Menschen mit Migrationshintergrund oder in einem Quartiertreff, kommt immer wieder mit Menschen in Kontakt, die (noch) nicht im Besitz des Schweizer Passes sind. Unter diesen Menschen können unter Umständen auch solche sein, die in Vergangenheit ein Einbürgerungsgesuch gestellt haben, das abgelehnt wurde. Die Annahme, dass Soziokulturelle Animatorinnen/Animatoren und Sozialarbeitende in ihrem Arbeitsalltag auf Personen treffen, deren Einbürgerungsgesuch nur aufgrund ihrer kulturellen, nationalen oder ethnischen Herkunft abgelehnt wurde, ist daher naheliegend.

Einen Hinweis auf das Verhalten im direkten Umgang mit Klientinnen und Klienten liefert der Berufskodex Soziale Arbeit Schweiz. Professionelle der Sozialen Arbeit oder der Soziokulturellen Animation sollen ihr Klientel über die Gründe informieren, die zum sozialen Ausschluss geführt haben (Ziff. 10.2 Berufskodex). Nun ist es kaum möglich, im Falle eines Nichteinbürgerungsentscheides genau darzulegen, weshalb eine Person nicht eingebürgert wurde. Allerdings kann die Klientin oder der Klient, über die rechtlichen Grundlagen informiert werden, auf denen der Einbürgerungsentscheid basiert.

Weiter sollen Professionelle der Sozialen Arbeit ihr Gegenüber darin bestärken, seine Rechte einzufordern (Ziff. 10.2 Berufskodex). SozialarbeiterInnen oder Soziokulturellen Animatorinnen/Animatoren können demzufolge ihre Klientin oder ihren Klienten dazu motivieren, von ihrem oder seinem Beschwerderecht Gebrauch zu machen.

Da allerdings die Professionellen der Sozialen Arbeit möglicherweise nicht das nötige Wissen und die Kompetenz besitzen, um die Betroffenen ausreichend über die rechtliche Situation zu informieren, kann eine Triage mit einer Rechtsberatungsstelle helfen. Weiter kann es Sinn machen, die Kli-

entin oder den Klienten an eine spezifische Beratungsstelle zu verweisen, die sich mit dem Thema der Diskriminierung auseinandersetzt²³. Silvia Staub-Bernasconi (1998) betont denn auch, dass die Soziale Arbeit mit anderen Berufen zusammenarbeiten muss, wenn es beispielsweise darum geht einer Klientin oder einem Klienten wichtige Ressourcen und Hilfeleistungen zukommen zu lassen, zu denen sie oder er sonst keinen Zugang hätte. Zu diesen Hilfeleistungen zählt auch die juristische Beratung. (S. 53)

5.3 Meso-Ebene

An dem Punkt, wo es zum konkreten Einbürgerungsentscheid kommt, wenn also die Seite der Gesuchstellenden im ordentlichen Einbürgerungsverfahren auf die Seite der EntscheidungsträgerInnen trifft, ergibt sich ein weiterer Handlungsansatz für die Professionellen der Sozialen Arbeit.

5.3.1 Ungerechte Einbürgerungsentscheide aufdecken

Der professionsethische Grundwert der sozialen Gerechtigkeit verpflichtet die Professionellen dazu, öffentlich hinzuweisen „[a]uf Anordnungen, Massnahmen und Praktiken, die in Bezug auf Menschen und ihre sozialen Umfeldler (. . .) ungerecht (. . .) sind“ (Ziff. 9.7). Wenn niemand Beschwerde gegen einen negativen Einbürgerungsentscheid einreicht, so wird, wie bereits ausführlich beschrieben, auch nicht bekannt, dass eine Person möglicherweise allein aufgrund ihrer kulturellen, nationalen oder ethnischen Herkunft nicht eingebürgert wurde. Entsprechend haben die Professionellen der Sozialen Arbeit das Einbürgerungsverfahren in den Kantonen und Gemeinden im Hinblick auf allfällige Diskriminierungen und Ungleichbehandlungen aufmerksam zu beobachten. Dies zum Beispiel dadurch, dass sie sich „ausserhalb ihres Arbeitszusammenhangs“ (vgl. Ziff. 11.2 Berufskodex) in jenen Organen engagieren, die über Einbürgerung oder Nicht-Einbürgerung einer Person entscheiden (z.B. in einer Einbürgerungskommission oder in der Gemeindeversammlung). So schaffen sich die Professionellen nicht nur einen Überblick darüber, wie die Eignungskriterien im konkreten Fall ausgelegt werden, sondern sie haben auch die Möglichkeit sich für mehr Gerechtigkeit im ordentlichen Einbürgerungsverfahren einzusetzen. Sie können für eine Gesuchstellerin oder einen Gesuchsteller eintreten und im Falle eines diskriminierenden Entscheides die betroffene Person darin bestärken eine Beschwerde einzureichen.

5.4 Makro-Ebene

Die „dreiniveaunale Sichtweise“ der Sozialen Arbeit beinhaltet auch eine gesellschaftliche Komponente. Gemäss der internationalen Definition der Profession (siehe Ziff. 7 Berufskodex) fördert die Soziale Arbeit den sozialen Wandel. An diesem Auftrag orientiert sich ein letzter Handlungsansatz.

23 Das Handbuch für die Beratung von Betroffenen rassistischer Diskriminierung liefert einerseits Hinweise für die Professionellen im Umgang mit Betroffenen, andererseits finden sich im Handbuch auch eine Reihe von Adressen von Beratungsstellen. Das Handbuch findet sich unter: http://d102352.u28.netvs.ch/bfr/izr/izr_index.asp?lang=d&num=28 (Gefunden am 5. Juni 2011)

5.4.1 Den gesellschaftlichen und politischen Diskurs anregen

Wie in Kapitel 2.2 aufgezeigt wurde, ist Fremdenfeindlichkeit ein gesellschaftliches Phänomen, das im Zusammenhang mit der Einwanderung entsteht. Friedhelm Vahsen und Gudrun Mane (2010) prophezeien, dass Wanderungsbewegungen transnational zunehmen werden. Entsprechend wird auch der Anteil an Menschen mit Migrationshintergrund unter der Gesamtbevölkerung steigen (S. 154-155). Mit der Globalisierung verstärken sich nicht nur der weltweite Informationsfluss und die allgemeine Mobilität, sondern auch die Gründe und Möglichkeiten internationaler Migration nehmen zu, wie Ute Koch (2009) konstatiert (S. 173). Dies bedeutet, dass in der Schweiz auch in Zukunft Menschen unterschiedlicher kultureller, nationaler oder ethnischer Herkunft zusammen leben werden. Entsprechend wird es auch immer MitbürgerInnen geben, die als *fremd* empfunden werden. Nach Vahsen und Mane (2010) geht es folglich darum herauszufinden, wie das Zusammenleben gestaltet werden kann. Es geht um „die Akzeptanz des Anderen“ (S. 154-155).

Das Ziel der Sozialen Arbeit muss folglich langfristig darin liegen, einen gesellschaftlichen und politischen Diskurs über die Thematik der Migration anzuregen und aufrechtzuerhalten, der die Gleichwertigkeit der Menschen über alles stellt (vgl. Ziff. 8.2 Berufskodex). Dabei kommt der Sozialen Arbeit die Rolle zu, einen Gegenpol zu den fremdenfeindlichen Bildern und Nachrichten zu schaffen, die durch gewisse politische Parteien und durch die mediale Berichterstattung vermittelt werden. Gerade auf dem Hintergrund der letzten Abstimmungsresultate in der Schweiz kann die Soziale Arbeit gemäss Andrea Früh und Frank Will (2011) „ihre vermeintlich neutrale integrierende Rolle nicht mehr unreflektiert ausüben“ wenn es um das Thema Migration und Integration geht. Die Aktivitäten der Sozialen Arbeit müssen also vermehrt einen politischen Anspruch verfolgen. (S. 11)

Der durch die Soziale Arbeit angeregte Diskurs soll dazu beitragen, dass die Schweizer Bevölkerung, insbesondere die politischen EntscheidungsträgerInnen, ihre Einstellung gegenüber Personen anderer kultureller, nationaler oder ethnischer Herkunft reflektieren, hinterfragen und gegebenenfalls überarbeiten. Wenn die Schweizer Bevölkerung eine offene und respektierende Haltung gegenüber der Migrationsbevölkerung vertritt, die jedem Menschen „den mit seiner Würde verbundenen gleichen Wert“ zuspricht (vgl. Ziff. 8.2 Berufskodex), werden Einbürgerungsgesuche auch nicht mehr so ausfallen, dass sie Menschen aufgrund ihrer Herkunft benachteiligen. Innerhalb des Migrationsdiskurses erhalten die Professionellen der Sozialen Arbeit ausserdem die Möglichkeit, die Schweizer Gesellschaft und Politik spezifisch für die Thematik der Fremdenfeindlichkeit im ordentlichen Einbürgerungsverfahren zu sensibilisieren. Schliesslich können Veränderungsvorschläge thematisiert und fokussiert werden, welche auf eine Bürgerrechtspolitik abzielen, die den Anspruch nach sozialer Gerechtigkeit erfüllt.

Um den gesellschaftlichen und politischen Diskurs anzuregen, könnten die Professionellen der Sozialen Arbeit Projekte lancieren, welche der Schweizer Gesellschaft, inklusive den politischen Akteurinnen und Akteuren, das Thema der Fremdenfeindlichkeit (im ordentlichen Einbürgerungsverfahren) auf differenzierte Weise näher bringt. Hierzu soll die Soziale Arbeit der Öffentlichkeit ihr Wissen über die Ursachen und Wirkungen von Fremdenfeindlichkeit (im ordentlichen Einbürgerungsverfahren) näher bringen (vgl. Ziff. 14.2 Berufskodex). Andererseits gilt es, den direkten Kontakt zwischen der Schweizer- und der Migrationsbevölkerung zu fördern. Wie unter Kapitel 2.2.4 dargelegt wurde, wirkt der Kontakt mit der Einwanderungsbevölkerung der Ausbildung fremdenfeindlicher Einstellungen entgegen. In der Planung und Umsetzung solcher Projekte sind die

Professionellen der Sozialen Arbeit aufgerufen, mit Organisationen und Personen zusammenzuarbeiten, welche sich ebenfalls dafür einsetzen, dass allen Menschen dieselben Rechte zugestanden werden (vgl. Ziff. 14.1 Berufskodex). Diese Organisationen und Personen fordern ebenfalls ein ordentliches Einbürgerungsverfahren, das garantiert, dass jeder Mensch, unabhängig seiner kulturellen, nationalen oder ethnischen Herkunft im Einbürgerungsverfahren sowie im Einbürgerungsentscheid dieselbe sozial gerechte Behandlung erfährt.

6. Schlussforderungen

6.1 Abschliessende Beantwortung der Fragestellungen

Wie wird Fremdheit im modernen Staat und der Gesellschaft konstruiert und unter welchen Umständen mündet die Konstruktion von Fremdheit in Fremdenfeindlichkeit?

Mit der Modernisierung nehmen gesellschaftliche Umbrüche, soziale Ungleichheiten und gesellschaftliche Unsicherheiten zu. Dies führt dazu, dass es in der Gesellschaft zu einem Verlust des Gruppenzusammenhalts kommt. Mit dem Ziel sich wieder in die Gesellschaft einzugliedern, machen sich Menschen auf die Suche nach einer neuen kollektiven Identität. Hierzu grenzen sie eine *Eigen-* von einer *Fremdgruppe* ab und etablieren für die *Eigengruppe* ein eigenes Werte- und Normensystem. Besonders in westlichen Staaten, wo die Einwanderungsquoten relativ hoch sind, wird die eigene kollektive Identität in Konkurrenz zur Einwanderungsbevölkerung gestellt.

Die Medien und die Politik können fremdenfeindliche Einstellungen in der Bevölkerung verstärken, wohingegen eine positive Grundhaltung gegenüber Diversität und der direkte Kontakt mit der Migrationsbevölkerung der Ausbildung fremdenfeindlicher Einstellungen entgegenwirken.

Wer den Umgang mit der Thematik der Einwanderung in die Schweiz im vergangenen Jahrhundert untersucht, bemerkt, dass immer wieder Abgrenzungen und Abwertungen von Menschen anderer kultureller, nationaler oder ethnischer Herkunft stattgefunden haben. Am Ende des 19. Jahrhunderts, als die Schweiz erstmals mehr Ein- als Auswandernde registrierte, fiel zum ersten Mal der Begriff der *Überfremdung*. Obwohl zwischen dem Ersten und dem Zweiten Weltkrieg der AusländerInnenanteil wieder sank, wurden erste staatliche Organe geschaffen, welche sich der *Überfremdungsbekämpfung* widmeten. Nach dem Zweiten Weltkrieg kam es zu einem Wirtschaftsboom, infolgedessen eine grosse Anzahl italienischer Arbeitskräfte in die Schweiz geholt wurden. In der Schweizer Gesellschaft etablierten sich fremdenfeindliche Einstellungen, die unter anderem in der Gründung der rechtspopulistischen „Nationalen Aktion gegen Überfremdung“ (NA) mündeten. Die „Überfremdungsinitiative“ der NA, die eine Begrenzung des AusländerInnenanteils auf 10% bezweckte, wurde im Sommer 1970 vom Schweizer Volk in einer knappen Abstimmung abgelehnt. Mitte der 1980er Jahre wurde der *Überfremdungsdiskurs* durch die „Asyldebatte“ abgelöst. Vor allem Menschen aus den Nachfolgestaaten des ehemaligen Jugoslawien und Menschen muslimischen Glaubens stehen seither im Zentrum fremdenfeindlicher Parolen. Dabei wird immer wieder die „Integrationsfähigkeit“ dieser Personengruppen in Frage gestellt, was sich auch konkret in den Einbürgerungszahlen niederschlägt. In den letzten Jahren wurden Einbürgerungsgesuche von Menschen aus dem ehemaligen Jugoslawien und aus der Türkei überdurchschnittlich oft abgewiesen.

Inwiefern können fremdenfeindliche Einstellungen einen Einbürgerungsentscheid im ordentlichen Einbürgerungsverfahren beeinflussen?

Das ordentliche Einbürgerungsverfahren der Schweiz zeichnet sich aus durch seine Dreiteiligkeit, welche sich aus dem föderalen Aufbau der Schweiz erklärt. Im dritten Kapitel wurde dargestellt, wie am Entscheid über die Einbürgerung einer Person jeweils alle drei Ebenen, der Bund, der Kanton und die Gemeinde beteiligt sind.

Der Bund legt im Bürgerrechtsgesetz Mindestvoraussetzungen fest, welche eine gesuchstellende Person erfüllen muss. Ein Teil dieser Mindestvoraussetzungen sind die Eignungskriterien,

welche verlangen, dass eine Person „in die schweizerischen Verhältnisse eingegliedert“ und „mit den schweizerischen Lebensgewohnheiten, Sitten und Gebräuchen vertraut“ ist (Art. 14 BüG). Anhand dieser Kriterien soll überprüft werden, ob eine Person ausreichend integriert ist um die Schweizer Staatsbürgerschaft zu erhalten. Den Gemeinden und Kantonen steht die Kompetenz zu, die Eignungskriterien im Sinne ihrer Souveränität mit eigenen Voraussetzungen zu ergänzen. Da die Eignungskriterien sehr offen formuliert sind, können sie von den Kantonen und Gemeinden unterschiedlich interpretiert werden. Basierend auf diesen Interpretationen entstehen kantonale Bürgerrechtsgesetze und kommunale Einbürgerungsreglemente, welche von Kanton zu Kanton und von Gemeinde zu Gemeinde variieren. In einem letzten Schritt sind es die Entscheidungsorgane in den Gemeinden, welche eigene Interpretationen in den Einbürgerungsentscheid einfließen lassen. Weil die Eignungskriterien auf Bundesebene unbestimmt gefasst sind und somit Interpretations- und Ermessensspielraum lassen, können Einbürgerungsentscheide auf kommunaler Ebene von politischen Interessen und Wertevorstellungen beeinflusst sein. Fremdenfeindliche Einstellungen können einen Einbürgerungsentscheid entsprechend beeinflussen. Wird eine Person nicht eingebürgert, so hat sie die Möglichkeit gegen den Negativentscheid Beschwerde einzureichen und durch ein Gericht überprüfen zu lassen, ob mit dem Entscheid nicht gegen das verfassungsrechtliche Diskriminierungsverbot verstossen wurde. Aufgrund der fehlenden Transparenz zwischen Bund, Kanton und Gemeinde gibt es allerdings kein Kontrollorgan, welches auch dann, wenn keine Beschwerde eingereicht wird, untersucht, ob eine Person nicht nur aufgrund ihrer kulturellen, nationalen oder ethnischen Herkunft nicht eingebürgert wurde.

Zusammenfassend stellen sowohl die fehlende Transparenz im Einbürgerungsverfahren zwischen Bund, Kanton und Gemeinde, als auch die unbestimmt gefassten Eignungskriterien auf Bundesebene Elemente des ordentlichen Einbürgerungsverfahrens dar, welche die Möglichkeit schaffen, dass fremdenfeindliche Einstellungen einen Einbürgerungsentscheid beeinflussen.

Wie ist diese Situation aus Sicht der Sozialen Arbeit zu bewerten und welche Handlungsansätze lassen sich entsprechend ableiten?

Im abschliessenden Teil der Arbeit wurden sowohl die unbestimmt gefassten Eignungskriterien auf Bundesebene als auch die fehlende Transparenz im Einbürgerungsverfahren aus Sicht der Sozialen Arbeit bewertet. Zur Bewertung dienten der professionsethische Grundsatz der Integration und der Grundwert der sozialen Gerechtigkeit.

Das Integrationsverständnis der Sozialen Arbeit beinhaltet zwei Komponenten. Einerseits geht es um die physischen, psychischen, spirituellen, sozialen und kulturellen Bedürfnisse einer Person, andererseits um die Einbettung dieser Person in ein gesellschaftliches Umfeld. Es zeigt sich, dass aufgrund der unbestimmt gefassten Eignungskriterien die Gefahr besteht, dass fremdenfeindliche Einstellungen einen Einbürgerungsentscheid dahingehend beeinflussen, dass die Bedürfnisse einer Person missachtet werden. Somit wird dieser Person die Einbettung in ein soziales Umfeld, im Sinne des Zugangs zu den politischen Mitspracherechten, verwehrt. Im Unterschied zum gegenseitigen Integrationsverständnis der Sozialen Arbeit wird im Einbürgerungsverfahren oft nur der Integrationsprozess der gesuchstellenden Person beachtet, ohne dabei Überlegungen zu den Rahmenbedingungen der Gesellschaft miteinzubeziehen, in der die Person lebt.

Auch wer den professionsethischen Grundwert der sozialen Gerechtigkeit zur Bewertung herbeizieht, entdeckt Widersprüche. Um beurteilen zu können, ob ein Sachverhalt sozial gerecht ist, muss

sich die Bewertung an Kriterien orientieren, die eine möglichst unparteiische Bewertung zulassen. Geht man von der Universalität der Menschenrechte aus, so bieten sich diese als Bewertungskriterien an. Spezifisch auf das Gleichheitsgebot bzw. auf den Anspruch nach Diskriminierungsfreiheit bezogen, zeigt sich, dass aufgrund dessen, dass die Eignungskriterien unbestimmt gefasst sind und aufgrund der fehlenden Kontrolle „von oben“ die soziale Gerechtigkeit eines Einbürgerungsentscheides nicht garantiert werden kann. Gegen einen diskriminierenden Nichteinbürgerungsentscheid kann Beschwerde eingereicht werden. Allerdings gibt es keine unabhängige Instanz, die auch ohne eingereichte Beschwerde überprüft, ob ein Entscheid tatsächlich nicht diskriminierend ausgefallen ist.

Auf der Basis der Erkenntnis, dass das aktuelle ordentliche Einbürgerungsverfahren den Grundsätzen und Grundwerten der Sozialen Arbeit widerspricht, wurden in einem letzten Teil der Arbeit konkrete Handlungsansätze für die Soziale Arbeit formuliert.

In einem ersten Handlungsansatz, der sich auf die Mikro-Ebene des Individuum konzentriert, geht es darum, dass professionelle SozialarbeiterInnen oder Soziokulturelle AnimatorInnen Menschen unterstützen, die im Rahmen eines Einbürgerungsentscheids mit Fremdenfeindlichkeit konfrontiert wurden.

Der zweite Handlungsansatz fordert die Professionellen der Sozialen Arbeit auf, ungerechte Einbürgerungsentscheide aufdecken. Hierzu sollen sie das Einbürgerungsverfahren in den Kantonen und Gemeinden aufmerksam beobachten und sich gegebenenfalls auch ausserhalb ihrer beruflichen Tätigkeit in Einbürgerungsorganen engagieren.

Der letzte Handlungsansatz skizziert, dass die Professionellen der Sozialen Arbeit dadurch, dass sie konkrete Projekte lancieren, den gesellschaftlichen und politischen Diskurs anregen können. So tragen die Professionellen dazu bei, dass die Schweizer Bevölkerung der Migrationsbevölkerung mit mehr Offenheit und weniger Feindseligkeit begegnet. Vertritt die Schweizer Bevölkerung, insbesondere die politischen EntscheidungsträgerInnen, eine respektierende Haltung gegenüber der Migrationsbevölkerung, so fallen Einbürgerungsentscheide auch nicht mehr so aus, dass sie Menschen allein aufgrund deren kulturellen, nationalen oder ethnischen Herkunft diskriminieren.

6.2 Ausblick und kritische Gedanken

In Anbetracht der Verbreitung fremdenfeindlicher Stereotypen unter der Schweizer Bevölkerung stellen sich die Autorinnen die Frage, wie die Soziale Arbeit sinnvolle Ursachenbekämpfung betreiben kann. Die formulierten Handlungsansätze auf Mikro- und Meso-Ebene sind äusserst wichtig, wenn es darum geht, die Situation betroffener Individuen zu verbessern. Wenn das ordentliche Einbürgerungsverfahren allerdings auf lange Frist sozial gerechter gestaltet werden soll, so muss die Soziale Arbeit nach Erachten der Autorinnen den Schwerpunkt vermehrt auf Handlungsansätze legen, welche auf eine gesellschaftliche Veränderung abzielen. Diese Handlungsansätze gehen die Tatsache, dass Menschen heute vermehrt aufgrund ihrer Herkunft nicht eingebürgert werden, an der Wurzel an. Gerade angesichts der Resultate der letzten Abstimmungskampagnen im Bereich der Migration, gilt es, dass die Soziale Arbeit ihren gesamtgesellschaftlichen Auftrag wahrnimmt. Offensichtlich ist das ordentliche Einbürgerungsverfahren ein Ort, wo sich fremdenfeindliche Einstellungen unter der Schweizer Bevölkerung niederschlagen können. Neben dem ordentlichen Einbürgerungsverfahren wird aber die Migrationsbevölkerung auch in vielen anderen Aspekten des

täglichen Lebens gegenüber der Schweizer Bevölkerung benachteiligt. Die Soziale Arbeit hat folglich Methoden zu entwickeln, die fremdenfeindlichen Tendenzen effizient und langfristig entgegen wirken.

Davon ausgehend, dass alle Menschen den gleichen mit ihrer Würde verbundenen Wert haben, fragen sich die Autorinnen weiter, ob die Vorstellung der Staatsbürgerschaft im Zeitalter der Globalisierung nicht überholt ist. In der Schweiz kommt eine Person erst mit der Schweizer Staatsbürgerschaft in den vollständigen Besitz der politischen Mitspracherechte. Erst wenn sie einen Schweizer Pass besitzt, ist eine Person mit Migrationshintergrund der Schweizer Bevölkerung rechtlich und politisch gleich gestellt und erhält somit die Möglichkeit ein „vollständiges“ Mitglied der Gesellschaft zu werden. Einerseits hat die Soziale Arbeit diese Konzeption der Staatsbürgerschaft generell zu hinterfragen. Andererseits scheint nach Ansicht der Autorinnen auch die Frage, ob es ein Menschenrecht auf Einbürgerung²⁴ geben sollte, durchaus legitim.

24 Siehe auch Bielefeld, 2007, S. 185-189

7. Quellenverzeichnis

- Achermann, Christin & Gass, Stefanie (2003). *Staatsbürgerschaft und soziale Schliesslich. Eine rechtsethnologische Sicht auf die Einbürgerungspraxis der Stadt Basel*. Zürich: Seismo Verlag.
- Allgemeine Erklärung der Menschenrechte vom 10. Dezember 1948. Gefunden am 7. Juli 2011, unter <http://www.un.org/Depts/german/grunddok/ar217a3.html>
- Amartya, Sen (2010). *Die Idee der Gerechtigkeit*. München: Verlag C.H. Beck.
- Amnesty International Schweiz. (März 2010). *Revision Bürgerrechtsgesetz (BüG), Stellungnahme von [sic!] Amnesty International, Schweizer Sektion*. Gefunden am 10. Juni 2011, unter <http://www.amnesty.ch/fr/pays/europe-asie-centrale/suisse/prises-de-position/docs/2010/loi-sur-la-nationalite/prise-de-position-complete-en-allemand>
- Angst, Doris & Naguib, Tarek (2007). *Diskriminierung bei der Einbürgerung. Stellungnahme der EKR zur aktuellen Situation (Eidgenössische Kommission gegen Rassismus [EKR])*. Bern: EKR-CFR.
- Arn, Brigitte & Fassnacht, Lena (2004). Einbürgerung durch parlamentarische Behörden – Die Praxis der Stadtzürcher Bürgerrechtskommission. In Pascale Steiner & Hans-Rudolf Wicker (Hrsg.), *Paradoxien im Bürgerrecht* (S.65-90). Zürich: Seismo Verlag.
- Argast, Regula (2008). Zwischen Tradition und Innovation: Das Schweizer Bürgerrecht im jungen Bundesstaat, 1848-1898. In Brigitte Studer, Gérald Arlettaz & Regula Argast. *Das Schweizer Bürgerrecht. Erwerb, Verlust, Entzug von 1848 bis zur Gegenwart* (S.41-66). Zürich: Neue Zürcher Zeitung.
- Arlettaz, Gérald (2008). Die „Assimilation“, der letzte Zweck für die Gewährung des Bürgerrechts? 1898-1933. In Brigitte Studer, Gérald Arlettaz & Regula Argast. *Das Schweizer Bürgerrecht. Erwerb, Verlust, Entzug von 1848 bis zur Gegenwart* (S. 67-98). Zürich: Verlag Neue Zürcher Zeitung.
- Aschauer, Wolfgang (2010). Die Wahrnehmung von Umbrüchen, Ungleichheiten und Unsicherheiten als neue Erklärungsfaktoren der Fremden- und Islamfeindlichkeit in Europa. In Elisabeth Klaus, Clemens Sedmak, Ricarda Drüeke & Gottfried Schweiger (Hrsg.), *Identität und Inklusion im europäischen Sozialraum* (S. 87-112). Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- AvenirSocial - Professionelle Soziale Arbeit Schweiz. (2010). *Berufskodex Soziale Arbeit Schweiz – Ein Argumentarium für die Professionellen der Sozialen Arbeit*. Gefunden am 22. Juni 2011, unter http://www.avenirsocial.ch/cm_data/Do_Berufskodex_Web_D_gesch.pdf
- Beck Ulrich (1994a). Jenseits von Stand und Klasse? In Ulrich Beck & Elisabeth Beck-Gernsheim (Hrsg.), *Riskante Freiheiten* (S. 43-60). Frankfurt am Main: Suhrkamp Verlag.
- Beck, Ulrich (1994b). Neonationalismus oder das Europa der Individuen. In Ulrich Beck & Elisabeth Beck-Gernsheim (Hrsg.), *Riskante Freiheiten* (S. 466-481). Frankfurt am Main: Suhrkamp Verlag.

- Beck, Ulrich & Beck-Gernsheim, Elisabeth (1994). Individualisierung in modernen Gesellschaften – Perspektiven und Kontroversen einer subjektorientierten Soziologie. In Ulrich Beck & Elisabeth Beck-Gernsheim (Hrsg.), *Riskante Freiheiten* (S. 10-42). Frankfurt am Main: Suhrkamp Verlag.
- Bielefeld, Heiner (2007). *Menschenrechte in der Einwanderungsgesellschaft. Plädoyer für einen aufgeklärten Multikulturalismus*. Bielefeld: transcript Verlag.
- Bommes, Michael & Scherr, Albert (2000). *Soziologie der Sozialen Arbeit: Eine Einführung in Formen und Funktionen organisierter Hilfe*. München: Weinheim Verlag.
- Boner, Barbara (1999). *Die kantonalen Verfahren zur ordentlichen Einbürgerung von Ausländerinnen und Ausländer*. Bern: Eidgenössische Kommission gegen Rassismus [EKR], Eidgenössische Ausländerkommission [EAK], Bundesamt für Ausländerfragen [BFA].
- Botschaft zur eidgenössischen Volksinitiative „für demokratische Einbürgerungen“ vom 25. Oktober 2006 (06.086). Gefunden am 13. Mai 2011, unter <http://www.admin.ch/ch/d/ff/2006/8953.pdf>
- Brandl, Michael (2005). *Fremdenfeindlichkeit als soziales Konstrukt*. Regensburg: S. Roderer Verlag.
- Bundesamt für Migration [BFM]. (Februar 2011). *Auswertung der Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens zur Totalrevision des Bürgerrechtsgesetzes. Vernehmlassungsbericht*. Gefunden am 13.5.2011, unter <http://www.bfm.admin.ch/content/dam/data/migration/rechtsgrundlagen/gesetzgebung/buergerrechtsgesetz/ve-ber-d.pdf>
- Bundesgerichtsurteil vom 9. Juli 2003 (BGE 129 I 217). Gefunden am 4. April 2011, unter <http://www.bger.ch/index/jurisdiction/jurisdiction-inherit-template/jurisdiction-recht/jurisdiction-recht-leitentscheide1954.htm>
- Bundesgerichtsurteil vom 9. Juli 2003 (BGE 129 I 232). Gefunden am 4. April 2011, unter <http://www.bger.ch/index/jurisdiction/jurisdiction-inherit-template/jurisdiction-recht/jurisdiction-recht-leitentscheide1954.htm>
- Bundesgerichtsurteil vom 27. Februar 2008 (BGE 134 I 49). Gefunden am 16. Juni 2011, unter <http://www.bger.ch/index/jurisdiction/jurisdiction-inherit-template/jurisdiction-recht/jurisdiction-recht-leitentscheide1954.htm>
- Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer vom 16. Dezember 2005 (Stand am 24. Januar 2011) (SR 142.20). Gefunden am 5. April 2011, unter http://www.admin.ch/ch/d/sr/142_20/a1.html
- Bundesgesetz über das Schweizer Bürgerrecht (Entwurf 23.2.11). Gefunden am 5. Mai 2011, unter <http://www.ejpd.admin.ch/content/dam/data/migration/rechtsgrundlagen/gesetzgebung/buergerrechtsgesetz/entw-bueg-d.pdf>
- Bundesgesetz über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts vom 29. September 1952 (Stand 1. März 2011) (SR 141.0). Gefunden am 5. April 2011, unter <http://www.admin.ch/ch/d/sr/1/141.0.de.pdf>

- Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (Stand 1. Januar 2011). Gefunden am 4. April 2011 unter <http://www.admin.ch/ch/d/sr/1/101.de.pdf>
- Buomberger, Thomas (2004). *Kampf gegen unerwünschte Fremde - von James Schwarzenbach bis Christoph Blocher*. Zürich: Orell Füssli Verlag.
- Buomberger, Thomas & Kury, Patrick (2005). Behördliche Überfremdungsbekämpfung und Überfremdungsbewegung. Zürcher Spuren eines wirkungsmächtigen Diskurses. In Peter Niederhäuser & Anita Ulrich (Hrsg.), *Fremd in Zürich – fremdes Zürich? Migration, Kultur und Identität im 19. und 20. Jahrhundert* (S. 167-176). Zürich: Chronos Verlag.
- Bürgerrechtsgesetz des Kantons Luzern vom 21. November 1994 (Stand 1. Januar 2009). Gefunden am 12.7.2011, unter http://srl.lu.ch/frontend/versions/1/pdf_file
- D’Amato, Gianni (2007, November). „Integration“: Analyse eines ambivalenten Begriffs. *Sozial Aktuell*, 7 (11), 10-14.
- D’Amato, Gianni (2008). Interdependenz von Rechtspopulismus und Migrationspolitik. In Damir, Skenderovic & Gianni D’Amato, *Mit dem Fremden Politisieren* (S. 207-226). Zürich: Chronos Verlag.
- D’Amato, Gianni (2011a, März/April). Die Renaissance des Bürgers. *Welt Trends – Zeitschrift für internationale Politik*, 19 (2), 25-33.
- D’Amato, Gianni (2011b, April). Von der Integrationsdebatte zur Praxis. *Sozial Aktuell*, 11 (4), 10-14.
- Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement [EJPD]. (4.März 2011). *Totalrevision des Bürgerrechtsgesetzes: Botschaft verabschiedet*. Gefunden am 13. Mai 2011, unter http://www.bfm.admin.ch/content/bfm/de/home/dokumentation/medienmitteilungen/2011/ref_2011-03-041.html
- Eidgenössische Kommission für Migrationsfragen [EKM]. (Ohne Datum). *Bürgerrecht*. Gefunden am 5. Juli 2011, unter <http://www.ekm.admin.ch/de/themen/buergerrecht.php>
- Eidgenössische Kommission für Migrationsfragen [EKM]. (20. Juni 2008). *Argumentarium der Eidgenössischen Kommission für Migrationsfragen gegen die Initiative „Für demokratische Einbürgerungen“*. Gefunden am 8. Juni 2011, unter http://www.ekm.admin.ch/de/dokumentation/doku/Argumentarium_einbuerg_d.pdf
- Eidgenössische Kommission für Migrationsfragen [EKM]. (2010). *Integration als Hinführung zu Chancengleichheit oder als Gradmesser für Sanktionen? Grundsatzklärung und Empfehlungen der Eidgenössischen Kommission für Migrationsfragen EKM*. Bern: BBL, Bundespublikationen.
- Eidgenössische Kommission für Migrationsfragen [EKM]. (18. März 2010). *Stellungnahme zur Totalrevision des Bürgerrechtsgesetzes*. Gefunden am 10. Juni 2011, unter <http://www.ekm.admin.ch/de/aktuell/stellungnahmen.php>

- Eidgenössische Kommission gegen Rassismus [EKR]. (Ohne Datum). *Einbürgerung*. Gefunden am 20. Juli 2011, unter <http://www.ekr.admin.ch/themen/00033/00041/index.html?lang=de>
- Eidgenössische Kommission gegen Rassismus [EKR]. (Ohne Datum). *Rassendiskriminierung*. Gefunden am 7. Juli 2011, unter <http://www.ekr.admin.ch/themen/00067/00069/index.html?lang=de>
- Eidgenössische Kommission gegen Rassismus [EKR]. (2. Mai 2003). *Stellungnahme der EKR zum dualen Zulassungssystem der Schweizer Ausländerpolitik*. Gefunden am 17. Mai 2011, unter <http://www.ekr.admin.ch/dokumentation/00143/index.html?lang=de>
- Einbürgerungsreglement der Bürgergemeinde Biel-Benken vom 3. Dezember 2008. Gefunden am 12. Juli 2011, unter http://www.biel-benken.ch/dl.php/de/0coh9-4g2jf4/Einbrgerungsreglement_2008_definitif.pdf
- Früh, Andrea & Will, Frank (2011). Soziale Arbeit im Migrationskontext. *Sozial Aktuell*, 11 (4), 11.
- Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht des Kantons Solothurn vom 6. Juni 1993 (Stand 1. März 2010). Gefunden am 12. Juli 2011, unter <http://bgs.so.ch/frontend/versions/3297>
- gfs.bern. VOX-Trend. (Dezember 2009). *Wertpräferenz Chancengleichheit Ausländer 99-09*. Gefunden am 10. Mai 2011, unter <http://www.polittrends.ch/pub/a91i.pdf>
- Haenni Hoti, Andrea (2006). *Dominanz und Diskriminierung: Nationalismus und Ausländerfeindlichkeit unter Schweizer Jugendlichen*. Bern: Haupt Verlag.
- Hamburger, Franz (2009). *Abschied von der Interkulturellen Pädagogik. Plädoyer für einen Wandel sozialpädagogischer Konzepte*. Weinheim und München: Juventa Verlag.
- Heitmeyer, Wilhelm (1994). Ent Sicherungen. Desintegrationsprozesse und Gewalt. In Ulrich Beck & Elisabeth Beck-Gernsheim (Hrsg.), *Riskante Freiheiten* (S. 367-401). Frankfurt am Main: Suhrkamp Verlag.
- Heitmeyer, Wilhelm (2002). Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit. Die theoretische Konzeption und erste empirische Ergebnisse. In Wilhelm Heitmeyer (Hrsg.), *Deutsche Zustände. Folge 1* (S. 15-34). Frankfurt am Main: Suhrkamp Verlag.
- Heitmeyer, Wilhelm (2006). Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit. Gesellschaftliche Zustände und Reaktionen in der Bevölkerung aus 2002-2005. In Wilhelm Heitmeyer (Hrsg.), *Deutsche Zustände. Folge 4* (S. 15-36). Frankfurt am Main: Suhrkamp Verlag.
- Heitmeyer, Wilhelm & Mansel, Jürgen (2008). Gesellschaftliche Entwicklung und Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit: Unübersichtliche Perspektiven. In Wilhelm Heitmeyer (Hrsg.), *Deutsche Zustände. Folge 6* (S. 13-35). Frankfurt am Main: Suhrkamp Verlag.
- Helbling, Marc (2008). *Practising Citizenship and Heterogeneous Nationhood. Naturalisations in Swiss Municipalities*. Amsterdam: University Press.

Helbling, Marc & Kriesi, Hanspeter (2004). Staatsbürgerverständnis und politische Mobilisierung in Schweizer Gemeinden. *Swiss Political Science Review*, 10 (4), 33-58.

Informationsplattform humanrights.ch. (11. März 2008). *Einbürgerung verweigert wegen Kopftuch*. Gefunden am 16. Juni 2010, unter http://www.humanrights.ch/home/de/Schweiz/Bundesgerichtsentscheide/Diskriminierungsverbot/idcatart_7404-content.html

Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung vom 21. Dezember 1965 (SR 0.104). Gefunden am 14. Juli 2011, unter, http://www.admin.ch/ch/d/sr/0_104/

Jurt, Luzia (2011). Vom Umgang mit Differenz. *Sozial Aktuell*, 11 (4), 18-20.

Koch, Ute (2009). Migration und Soziale Arbeit. In Leonie Wagner & Ronald Lutz (Hrsg.), *Internationale Perspektive Sozialer Arbeit* (2. Aufl., S. 173-190). Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften / GWV Fachverlage GmbH.

Kreis, Georg & Kury, Patrick (1996). *Die schweizerischen Einbürgerungsnormen im Wandel der Zeiten*. Bern: Europainstitut / Historisches Seminar der Universität Basel.

Leiprecht, Rudolf (2008). Diversity Education und Interkulturalität in der Sozialen Arbeit. *Sozial Extra*, 5 (6), 15-19.

Luhmann, Niklas (2008). *Soziale Systeme. Grundriss einer allgemeinen Theorie* (13. Aufl.). Frankfurt am Main: Suhrkamp.

Naguib, Tarek (2006a). Rassendiskriminierung beim Einbürgerungsverfahren. In Verein humanrights.ch/MERS, Eidgenössische Kommission gegen Rassismus [EKR] & Stiftung gegen Rassismus und Antisemitismus [GRA] (Hrsg.), *Beratungsnetz für Rassismusopfer. Handbuch für die Betroffenen von rassistischer Diskriminierung*. Gefunden am 5. Juni 2011, unter <http://d102352.u28.netvs.ch/bfr/image/Einbuengerung1.pdf>

Naguib, Tarek (2006b). Das Einbürgerungsverfahren in der Schweiz. In Verein humanrights.ch/MERS, Eidgenössische Kommission gegen Rassismus [EKR] & Stiftung gegen Rassismus und Antisemitismus [GRA] (Hrsg.), *Beratungsnetz für Rassismusopfer. Handbuch für die Betroffenen von rassistischer Diskriminierung*. Gefunden am 5. Juni 2011, unter <http://d102352.u28.netvs.ch/bfr/image/Einbuengerungsverfahren1.pdf>

Piguet, Etienne (2006). *Einwanderungsland Schweiz. Fünf Jahrzehnte halbgeöffnete Grenzen*. Bern: Haupt Verlag.

R. Tappenbeck, Christian (2011). *Das Bürgerrecht in der Schweiz und seine persönlichkeitsrechtliche Dimension*. Zürich: Schulthess Verlag.

Schmocker Beat (ohne Datum). *Ethische Richtlinien für Professionelle der Sozialen Arbeit*. Gefunden am 23. Juni 2011, unter <http://www.avenirsocial.ch/de/p42006766.html>

Schmocker, Beat (2008). *Das Wertegebäude der Sozialen Arbeit*. Unveröffentlichtes Unterrichtsskript. Hochschule Luzern – Soziale Arbeit.

- Schweizerische Bundeskanzlei. (Stand 10. Mai 2011). *Eidgenössische Volksinitiative „für demokratische Einbürgerungen“*. Gefunden am 15. Mai 2011, unter <http://www.admin.ch/ch/d/pore/vi/vis320.html>
- Schweizerischer Fachverband Sozialdienst in Spitälern [SFSS]. *Berufsbild der Professionellen Sozialer Arbeit*. Gefunden am 20. Juli 2011, unter http://www.sfss.ch/dateien/43/CH_berufsbild_sbs_allgemein.pdf
- Simmel, Georg (1908). Exkurs über den Fremden. In Peter-Ulrich Merz-Benz & Gerhard Wagner (Hrsg.), *Der Fremde als Sozialer Typus: klassische soziologische Texte zu einem aktuellen Phänomen* (2002, S. 47-53). Konstanz: UVK Verlagsgesellschaft GmbH.
- Skenderovic, Damir (2008a). Einleitung: Konturen des Rechtspopulismus. In Damir, Skenderovic & Gianni D'Amato, *Mit dem Fremden Politisieren* (S. 15-29). Zürich: Chronos Verlag.
- Skenderovic, Damir (2008b). Die Macht rechtspopulistischer Aussenseiter in den 1960er bis 1980er Jahre. In Damir, Skenderovic & Gianni D'Amato, *Mit dem Fremden Politisieren* (S. 31-67). Zürich: Chronos Verlag.
- Skenderovic, Damir (2008c). Wandel und Aufschwung des Rechtspopulismus in den 1990er und 2000er Jahren. In Damir, Skenderovic & Gianni D'Amato, *Mit dem Fremden Politisieren* (S. 99-152). Zürich: Chronos Verlag.
- Stadt Bern. (1. Februar 2010). *Grundlegendes zur Einbürgerung*. Gefunden am 5. Juni 2011, unter http://www.bern.ch/leben_in_bern/auslaenderinnen/einbuengerung/grundlagen
- Staub-Bernasconi, Silvia (1998). Soziale Probleme, Soziale Berufe, Soziale Praxis. In Maja Heiner, Marianne Meinhold, Hiltrud von Spiegel & Silvia Staub-Bernasconi (Hrsg.), *Methodisches Handeln in der Sozialen Arbeit* (4. erw. Auflage, S. 11-137). Freiburg im Breisgau: Lambertus Verlag.
- Staub-Bernasconi, Silvia (2003). Soziale Arbeit als (eine) „Menschenrechtsprofession“. In Richard Sorg (Hrsg.), *Soziale Arbeit zwischen Politik und Wissenschaft* (S. 17-54). Münster: LIT Verlag.
- Staub-Bernasconi, Silvia (2004). Menschenrechtsbildung in der Sozialen Arbeit. Ein Master of Social Work als Beitrag zur Thematisierung von Sozialrechten. In Claudia Mahler & Anja Mihr (Hrsg.), *Menschenrechtsbildung am Ende der UN-Dekade* (S. 233-244). Opladen: Leske + Budrich Verlag.
- Steiner, Pascale (2004a). Das Bürgerrecht – Genese, Struktur und Strategien. Einleitung. In Pascale Steiner & Hans-Rudolf Wicker (Hrsg.), *Paradoxien im Bürgerrecht* (S.11-40). Zürich: Seismo Verlag.
- Steiner, Pascale (2004b). Im Land der „unbegrenzten“ Einbürgerungsverfahren. *Terra Cognita*, 3 (1), 12-16.

- Steinhardt, Max Friedrich; Straubhaar, Thomas & Wedemeier, Jan (2010). *Studie zur Einbürgerung und Integration in der Schweiz: Eine arbeitsmarktbezogene Analyse der Schweizerischen Arbeitskräfteerhebung*. Gefunden am 6. März 2011, unter <http://www.bfm.admin.ch/content/dam/data/migration/publikationen/einbuengerungsstudie.pdf>
- Studer, Brigitte (2008). Von einer exklusiven zu einer integrativen Bürgerrechtspolitik? 1934-2004. In Brigitte Studer, Gérald Arlettaz & Regula Argast. *Das Schweizer Bürgerrecht. Erwerb, Verlust, Entzug von 1848 bis zur Gegenwart* (S.99-148). Zürich: Neue Zürcher Zeitung.
- Vahsen, Friedhelm & Mane, Gudrun (2010). *Gesellschaftliche Umbrüche und Soziale Arbeit*. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften / GWV Fachverlage GmbH.
- Zick, Andreas; Küpper, Beate & Hövermann, Andreas (2011). *Die Abwertung der Anderen. Eine europäische Zustandsbeschreibung zu Intoleranz Vorurteilen und Diskriminierung* (Nora Langenbacher, Hrsg.) Berlin: Friedrich-Ebert-Stiftung.
- Zubler, Kurt (2011, April). Integration in den Kantonen. *Sozial Aktuell*, 11 (4), 14.
- Zurbuchen, Simone (2007). Einleitung. In Simone Zurbuchen (Hrsg.), *Bürgerschaft und Migration. Einwanderung und Einbürgerung aus ethisch-politischer Perspektive* (S. 7-21). Zürich: LIT Verlag GmbH.

Anhang A



Massen- einwanderung stoppen!

Mit der Volksinitiative gegen Masseneinwanderung können wir wieder selber bestimmen, wer in unser Land kommt. Das nützt auch der Wirtschaft!

- ▶ In den letzten vier Jahren sind offiziell über 330'000 Personen mehr in die Schweiz ein- als ausgewandert. Dies entspricht schon fast der Einwohnerzahl der Stadt Zürich.
- ▶ In nur sechzig Jahren hat sich der Ausländeranteil in der Schweiz knapp vervierfacht. Und dies, obwohl noch nie so viele Personen eingebürgert wurden. Betrug der Ausländeranteil 1950 noch 5,9%, stieg er bis 2010 explosionsartig auf 22% an.
- ▶ Das Bundesamt für Statistik rechnet bis zum Jahr 2035 mit einem weiteren, massiven Bevölkerungswachstum als Folge der Migration. Je nach Szenario leben dann bis zu 10 Millionen Menschen in der Schweiz.
- ▶ Die Folgen der ungebremsten Zuwanderung sind: überfüllte Strassen und Züge, explodierende Mieten und Bodenpreise. Zuwanderer aus der EU verdrängen Arbeitnehmer aus Drittstaaten, die wiederum nicht in ihre Heimatländer zurückkehren und die Sozialwerke belasten. Die Löhne geraten unter Druck. Asylmissbrauch und Ausländerkriminalität steigen.

Eidgenössische Volksinitiative «Gegen Masseneinwanderung»

Im Bundesblatt veröffentlicht am: 26.7.2011. Die unterzeichneten stimmberechtigten Schweizer Bürgerinnen und Bürger stellen hiermit, gestützt auf Art. 34, 136, 139 und 194 der Bundesverfassung und nach dem Bundesgesetz vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte, Art. 68ff., folgendes Begehren:

I
Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

Art. 121 Sachüberschrift (neu)
Gesetzgebung im Ausländer- und Asylbereich

Art. 121a (neu) Steuerung der Zuwanderung

¹ Die Schweiz steuert die Zuwanderung von Ausländerinnen und Ausländern eigenständig.

² Die Zahl der Bewilligungen für den Aufenthalt von Ausländerinnen und Ausländern in der Schweiz wird durch jährliche Höchstzahlen und Kontingente begrenzt. Die Höchstzahlen gelten für sämtliche Bewilligungen des Ausländerrechts unter Einbezug des Asylwesens. Der Anspruch auf dauerhaften Aufenthalt, auf Familiennachzug und auf Sozialleistungen kann beschränkt werden.

³ Die jährlichen Höchstzahlen und Kontingente für erwerbstätige Ausländerinnen und Ausländer sind auf die gesamtwirtschaftlichen Interessen der Schweiz unter Berücksichtigung eines Vorranges für Schweizerinnen und Schweizer auszurichten; die Grenzgängerinnen und Grenzgänger sind einzubeziehen. Massgebende Kriterien für die Erteilung von Aufenthaltsbewilligungen sind insbesondere das Gesuch eines Arbeitgebers, die Integrationsfähigkeit und eine ausreichende, eigenständige Existenzgrundlage.

⁴ Es dürfen keine völkerrechtlichen Verträge abgeschlossen werden, die gegen diesen Artikel verstossen.

⁵ Das Gesetz regelt die Einzelheiten.

II
Die Übergangsbestimmungen der Bundesverfassung werden wie folgt geändert:

Art. 197 Ziff. 9 (neu)

¹ Übergangsbestimmung zu Art. 121a (Steuerung der Zuwanderung)

² Völkerrechtliche Verträge, die Artikel 121a widersprechen, sind innerhalb von drei Jahren nach dessen Annahme durch Volk und Stände neu zu verhandeln und anzupassen.

³ Ist die Ausführungsgesetzgebung zu Artikel 121a drei Jahre nach dessen Annahme durch Volk und Stände noch nicht in Kraft getreten, so erlässt der Bundesrat auf diesen Zeitpunkt hin die Ausführungsbestimmungen vorübergehend auf dem Verordnungsweg.

Auf dieser Liste können nur **Stimmberechtigte** unterzeichnen, die in der genannten politischen Gemeinde in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigt sind. Bürgerinnen und Bürger, die das Begehren unterstützen, mögen es handschriftlich unterzeichnen.

Kanton: Postleitzahl: Politische Gemeinde:

Nr.	Name, Vorname (Blockschrift) selber, handschriftlich und leserlich schreiben	Geburtsdatum Tag, Monat, Jahr	Wohnadresse Strasse, Hausnummer	Eigenhändige Unterschrift	Kontrolle Leer lassen
1					
2					
3					

Wer bei einer Unterschriftensammlung besticht oder sich bestechen lässt oder wer das Ergebnis einer Unterschriftensammlung für eine Volksinitiative fälscht, macht sich strafbar nach Art. 281 beziehungsweise nach Art. 282 des Strafrechtsgesetzbuches.

Bitte sofort vollständig oder teilweise ausgefüllt einsenden an: Komitee gegen Masseneinwanderung, Postfach 23, 8416 Flaach
Mehr Informationen oder Bestellung beziehungsweise Herunterladen von Bogen: www.stopp-masseneinwanderung.ch

Das Initiativkomitee, bestehend aus nachstehenden Urheberinnen und Urhebern, ist berechtigt, diese Volksinitiative mit absoluter Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder zurückzuziehen: **Co-Präsidium: Adrian Amstutz**, Ständerat, Feldenstrasse 11, 3655 Sigriswil; **Caspar Baader**, Nationalrat, Baumgärtliweg 52, 4460 Geltenklingen; **Christoph Blocher**, alt Bundesrat, Wängirain 53, 8704 Herrliberg; **Toni Brunner**, Parteipräsident / Nationalrat, Hundsrücken, 9642 Ebnat-Kappel; **Walter Frey**, alt Nationalrat, Goldbacherstrasse 84, 8700 Küsnacht; **Yvan Perrin**, Nationalrat, Les Bolles 37, 2117 La Côte-aux-Fées; **Nadja Pieren**, Grossrätin, Bernstrasse 147, 3400 Burgdorf. **Mitglieder: Andreas Aebi**, Nationalrat, Dorfstrasse 90, 3473 Alchenstorf; **Céline Amaudruz**, Grossrätin, Route de Comlière 1, 1241 Puplinge; **Anita Borer**, Kantonsrätin, Sonnenbergstrasse 59, 8610 Uster; **Andreas Brönnimann**, Nationalrat, Hühnerhübelstrasse 73, 3123 Belp; **Yvette Estermann**, Nationalrätin, Bergstrasse 50a, 6010 Kriens; **Sylvia Flückiger**, Nationalrätin, Badweg 4, 5040 Schöftland; **Sebastian Frehner**, Nationalrat, Spalentorweg 2, 4051 Basel; **Oskar Freysinger**, Nationalrat, Ch. de Crettamaleme 5, 1965 Savèise; **Andrea Geissbühler**, Nationalrätin, Thalmattweg 4, 3037 Herrenschandlen; **Erich Hess**, Grossrat, Jupiterstrasse 31, 3015 Bern; **John Jenny**, Ständerat, Oberdorfstrasse 45, 8750 Glarus; **Thomas Matter**, Unternehmer, Toggwilerstrasse 96, 8706 Meilen; **Thomas Müller**, Nationalrat, Promenadestrasse 93, 9400 Rorschach; **Guy Parmelin**, Nationalrat, Route de Mély 20, 1183 Bursins; **Lorenzo Quadri**, Nationalrat, San Gottardo 20a, 6900 Lugano; **Jean-François Rime**, Nationalrat, Rue du Stade 71, 1630 Bulle; **Pierre Rusconi**, Grossrat, Via Muzzano 13a, 6924 Sorengo; **Luzi Stamm**, Nationalrat, Seminarstrasse 34, 5400 Baden; **Christoph von Rotz**, Nationalrat, Feldheim 2, 6060 Sarnen; **Walter Wobmann**, Nationalrat, Sagigass 9, 5014 Gretzenbach.

Die untenstehende Stimmsrechtsbescheinigung wird durch das Initiativkomitee eingeholt.

Ablauf der Sammelfrist: 26.1.2013

Die unterzeichnete Amtsperson bescheinigt hiermit, dass obenstehende (Anzahl) Unterzeichnerinnen und Unterzeichner der Volksinitiative in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigt sind und ihre politischen Rechte in der erwähnten Gemeinde ausüben.

Amtsstempel

Ort:

Die zur Bescheinigung zuständige Amtsperson:

Datum:

Amtliche Eigenschaft: Eigenhändige Unterschrift:



II. Erwerb und Verlust durch behördlichen Beschluss

A. Erwerb durch Einbürgerung

a. Ordentliche Einbürgerung

Art. 12

Einbürgerungs-
beschluss

¹ Durch Einbürgerung im ordentlichen Verfahren wird das Schweizer Bürgerrecht erworben mit der Einbürgerung in einem Kanton und einer Gemeinde.

² Die Einbürgerung ist nur gültig, wenn eine Einbürgerungsbewilligung des zuständigen Bundesamtes (Bundesamt)²⁰ vorliegt.²¹

¹⁸ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 14. Dez. 1984, in Kraft seit 1. Juli 1985 (AS **1985** 420; BBl **1984** II 211).

¹⁹ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 14. Dez. 1984, in Kraft seit 1. Juli 1985 (AS **1985** 420; BBl **1984** II 211).

²⁰ Zurzeit das Bundesamt für Migration, BFM.

²¹ Fassung gemäss Anh. Ziff. II 1 des BG vom 22. März 2002 über die Anpassung von Organisationsbestimmungen des Bundesrechts, in Kraft seit 1. Febr. 2003 (AS **2003** 187; BBl **2001** 3845).

Art. 13

Einbürgerungs-
bewilligung

¹ Die Bewilligung wird vom Bundesamt²² erteilt.²³

² Die Bewilligung wird für einen bestimmten Kanton erteilt.

³ Sie ist auf drei Jahre befristet und kann verlängert werden.

⁴ Sie kann hinsichtlich des Einbezuges von Familiengliedern geändert werden.

⁵ Das Bundesamt kann die Bewilligung vor der Einbürgerung widerrufen, wenn ihm Tatsachen bekannt werden, bei deren Bekanntsein sie nicht erteilt worden wäre.²⁴

Art. 14²⁵

Eignung

Vor Erteilung der Bewilligung ist zu prüfen, ob der Bewerber zur Einbürgerung geeignet ist, insbesondere ob er:

- a. in die schweizerischen Verhältnisse eingegliedert ist;
- b. mit den schweizerischen Lebensgewohnheiten, Sitten und Gebräuchen vertraut ist;
- c. die schweizerische Rechtsordnung beachtet;
- d. die innere oder äussere Sicherheit der Schweiz nicht gefährdet.

Art. 15

Wohnsitz-
erfordernisse

¹ Das Gesuch um Bewilligung kann nur der Ausländer stellen, der während insgesamt zwölf Jahren in der Schweiz gewohnt hat, wovon drei in den letzten fünf Jahren vor Einreichung des Gesuches.

² Für die Frist von zwölf Jahren wird die Zeit, während welcher der Bewerber zwischen seinem vollendeten 10. und 20. Lebensjahr in der Schweiz gelebt hat, doppelt gerechnet.²⁶

³ Stellen Ehegatten gemeinsam ein Gesuch um Bewilligung und erfüllt der eine die Erfordernisse von Absatz 1 oder 2, so genügt für den andern ein Wohnsitz von insgesamt fünf Jahren in der Schweiz, wovon

²² Ausdruck gemäss Anh. Ziff. II 1 des BG vom 22. März 2002 über die Anpassung von Organisationsbestimmungen des Bundesrechts, in Kraft seit 1. Febr. 2003 (AS **2003** 187; BBl **2001** 3845). Diese Änd. ist im ganzen Erlass berücksichtigt.

²³ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 23. März 1990, in Kraft seit 1. Jan. 1992 (AS **1991** 1034; BBl **1987** III 293).

²⁴ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 23. März 1990, in Kraft seit 1. Jan. 1992 (AS **1991** 1034; BBl **1987** III 293).

²⁵ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 23. März 1990, in Kraft seit 1. Jan. 1992 (AS **1991** 1034; BBl **1987** III 293).

²⁶ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 23. März 1990, in Kraft seit 1. Jan. 1992 (AS **1991** 1034; BBl **1987** III 293).

ein Jahr unmittelbar vor der Gesuchstellung, sofern er seit drei Jahren in ehelicher Gemeinschaft mit dem andern Ehegatten lebt.²⁷

⁴ Die Fristen von Absatz 3 gelten auch für einen Gesuchsteller, dessen Ehegatte bereits allein eingebürgert worden ist.²⁸

⁵ Für die eingetragene Partnerin einer Schweizer Bürgerin oder den eingetragenen Partner eines Schweizer Bürgers genügt ein Wohnsitz von insgesamt fünf Jahren in der Schweiz, wovon ein Jahr unmittelbar vor der Gesuchstellung, sofern sie oder er seit drei Jahren in eingetragener Partnerschaft mit der Schweizer Bürgerin oder dem Schweizer Bürger lebt.²⁹

⁶ Für eingetragene Partnerschaften zwischen ausländischen Staatsangehörigen gelten die Absätze 3 und 4 sinngemäss.³⁰

Art. 15a³¹

Verfahren
im Kanton

¹ Das Verfahren im Kanton und in der Gemeinde wird durch das kantonale Recht geregelt.

² Das kantonale Recht kann vorsehen, dass ein Einbürgerungsgesuch den Stimmberechtigten an einer Gemeindeversammlung zum Entscheid vorgelegt wird.

Art. 15b³²

Begründungs-
pflicht

¹ Die Ablehnung eines Einbürgerungsgesuches ist zu begründen.

² Die Stimmberechtigten können ein Einbürgerungsgesuch nur ablehnen, wenn ein entsprechender Antrag gestellt und begründet wurde.

Art. 15c³³

Schutz der
Privatsphäre

¹ Die Kantone sorgen dafür, dass bei der Einbürgerung im Kanton und in der Gemeinde die Privatsphäre beachtet wird.

²⁷ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 23. März 1990, in Kraft seit 1. Jan. 1992 (AS **1991** 1034; BBl **1987** III 293).

²⁸ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 23. März 1990, in Kraft seit 1. Jan. 1992 (AS **1991** 1034; BBl **1987** III 293).

²⁹ Eingefügt durch Anhang Ziff. 1 des Partnerschaftsgesetzes vom 18. Juni 2004, in Kraft seit 1. Jan. 2007 (AS **2005** 5685; BBl **2003** 1288).

³⁰ Eingefügt durch Anhang Ziff. 1 des Partnerschaftsgesetzes vom 18. Juni 2004, in Kraft seit 1. Jan. 2007 (AS **2005** 5685; BBl **2003** 1288).

³¹ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 21. Dez. 2007 (Verfahren im Kanton/Beschwerde vor einem kantonalen Gericht), in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS **2008** 5911; BBl **2005** 6941 7125).

³² Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 21. Dez. 2007 (Verfahren im Kanton/Beschwerde vor einem kantonalen Gericht), in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS **2008** 5911; BBl **2005** 6941 7125).

³³ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 21. Dez. 2007 (Verfahren im Kanton/Beschwerde vor einem kantonalen Gericht), in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS **2008** 5911; BBl **2005** 6941 7125).

² Den Stimmberechtigten sind die folgenden Daten bekannt zu geben:

- a. Staatsangehörigkeit;
- b. Wohnsitzdauer;
- c. Angaben, die erforderlich sind zur Beurteilung der Einbürgerungsvoraussetzungen, insbesondere der Integration in die schweizerischen Verhältnisse.

³ Die Kantone berücksichtigen bei der Auswahl der Daten nach Absatz 2 den Adressatenkreis.

Art. 16

Ehrenbürgerrecht

Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts an einen Ausländer durch einen Kanton oder eine Gemeinde ohne eidgenössische Bewilligung hat nicht die Wirkungen einer Einbürgerung.

Art. 17³⁴

b. Wiedereinbürgerung

Art. 18³⁵

Grundsatz

¹ Die Wiedereinbürgerung setzt voraus, dass die Bewerberin oder der Bewerber:³⁶

- a. die Voraussetzungen von Artikel 21 oder 23 erfüllt;
- b. mit der Schweiz verbunden ist;
- c.³⁷ die schweizerische Rechtsordnung beachtet; und
- d. die innere oder äussere Sicherheit der Schweiz nicht gefährdet.

² Für Bewerberinnen und Bewerber, die nicht in der Schweiz wohnen, gilt die Voraussetzung von Absatz 1 Buchstabe c sinngemäss.³⁸

³⁴ Aufgehoben durch Ziff. I des BG vom 23. März 1990 (AS 1991 1034; BBl 1987 III 293).

³⁵ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 23. März 1990, in Kraft seit 1. Jan. 1992 (AS 1991 1034; BBl 1987 III 293).

³⁶ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 3. Okt. 2003 (Bürgerrechtserwerb von Personen schweizerischer Herkunft und Gebühren), in Kraft seit 1. Jan. 2006 (AS 2005 5233; BBl 2002 1911).

³⁷ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 3. Okt. 2003 (Bürgerrechtserwerb von Personen schweizerischer Herkunft und Gebühren), in Kraft seit 1. Jan. 2006 (AS 2005 5233; BBl 2002 1911).

³⁸ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 3. Okt. 2003 (Bürgerrechtserwerb von Personen schweizerischer Herkunft und Gebühren), in Kraft seit 1. Jan. 2006 (AS 2005 5233; BBl 2002 1911).

Anhang C

1. Auszug aus dem Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht vom 6. Juni 1993 (Stand 1. März 2010)

112.11

3.2. Kantonsbürgerrecht

3.2.1. Schweizer Bürger und Bürgerinnen

§ 11 Aufnahmevoraussetzungen

a) Wohnsitzerfordernis

1 Schweizer Bürger und Bürgerinnen können ein Gesuch um Aufnahme in das Kantonsbürgerrecht stellen, wenn sie zwei Jahre im Kanton Wohnsitz hatten.

§ 12 b) weitere Voraussetzungen

1 Ferner haben sich Schweizer Bürger und Bürgerinnen darüber auszuweisen, dass sie

- a) handlungsfähig sind oder die gesetzliche Vertretung dem Gesuch zugestimmt hat;
- b) die schweizerische Rechtsordnung beachten;
- c) ihren finanziellen Verpflichtungen nachkommen.

§ 13 Zuständigkeit

1 Das Kantonsbürgerrecht an Schweizer Bürger und Bürgerinnen wird vom Departement verliehen.

3.2.2. Ausländische Staatsangehörige

§ 14 Aufnahmevoraussetzungen

a) Wohnsitzerfordernis

1 Ausländische Staatsangehörige können ein Gesuch um Aufnahme in das Kantonsbürgerrecht stellen, wenn sie sechs Jahre im Kanton Wohnsitz hatten, wovon drei Jahre unmittelbar vor der Gesuchstellung.

2 Für die Frist von sechs Jahren wird die Zeit, während welcher der Bewerber oder die Bewerberin zwischen dem vollendeten 10. und 20. Altersjahr im Kanton gelebt hat, doppelt gerechnet.

3 Stellen ausländische Ehegatten sowie durch eingetragene Partnerschaft verbundene Personen ein Gesuch um gemeinsame Einbürgerung und erfüllt der eine die Erfordernisse von Absatz 1 oder 2, so genügt für den andern ein Wohnsitz von insgesamt drei Jahren während der Ehe beziehungsweise eingetragenen Partnerschaft im Kanton, wovon ein Jahr unmittelbar vor der Gesuchstellung. Dies gilt auch für ausländische Gesuchsteller und Gesuchstellerinnen, deren Ehegatte oder deren eingetragener Partner oder eingetragene Partnerin das Schweizer Bürgerrecht bereits besitzt.*

4 Diese Fristen werden nicht unterbrochen, wenn der Bewerber oder die Bewerberin den Wohnsitz für nicht mehr als ein Jahr zur Ausbildung, zur Ausübung des Berufes oder zur Erholung vorübergehend aufgibt.

§ 15 b) weitere Voraussetzungen

1 Ferner haben sich ausländische Staatsangehörige darüber auszuweisen, dass sie

- a) handlungsfähig sind oder die gesetzliche Vertretung dem Gesuch zugestimmt hat;
- b) die schweizerische Rechtsordnung beachten;
- c) ihren finanziellen Verpflichtungen nachkommen;
- d) genügende Sprachkenntnisse zur Verständigung mit Behörden, Mitbürgerinnen und Mitbürgern besitzen;
- e) die mit dem Bürgerrecht verbundenen Rechte und Pflichten kennen und verstehen;
- f) mit den örtlichen Lebensgewohnheiten vertraut sind.

§ 15bis* Staatsbürgerliche Kurse

1 Ausländische Staatsangehörige, die sich um das Bürgerrecht bewerben, müssen als Voraussetzung für die Aufnahme ins Bürgerrecht einen Neubürgerkurs im Umfang von mindestens zwölf Stunden besuchen, welcher mit einer erfolgreich bestandenen Lernkontrolle abgeschlossen werden kann.

2 Vermittelt werden die in der Schweiz geltenden Grundwerte und Grundrechte, die demokratisch-rechtsstaatliche Ordnung sowie wirtschaftliche, kulturelle und politische Grundzüge der Schweiz, des Kantons und der Gemeinden.

3 Das Departement kann vom Besuch des Neubürgerkurses befreien, wenn die vorausgesetzten Kenntnisse auf andere Art nachgewiesen werden.

4 Der Kanton kann Neubürgerkurse und andere staatsbürgerliche Kurse mit Beiträgen unterstützen.

§ 16 Zuständigkeit

1 Das Kantonsbürgerrecht an ausländische Staatsangehörige wird vom Regierungsrat verliehen.

2 Der Regierungsrat entscheidet auf Antrag der Fachkommission Bürgerrecht.

3 Die Fachkommission Bürgerrecht besteht aus sieben Mitgliedern, die nicht Beamte oder Beamtinnen bzw. Angestellte der kantonalen Verwaltung sind. Sie wird vom Regierungsrat gewählt und konstituiert sich selbst.

3.2.3. Verfahrenskosten

§ 17 Gebühr

1 Wer das Kantonsbürgerrecht erhält, hat eine Gebühr zu bezahlen, welche die Verfahrenskosten deckt. Die Höhe der Gebühr legt der Kantonsrat im Gebührentarif fest.

2. Auszug aus dem Bürgerrechtsgesetz des Kantons Luzern vom 21. November 1994 (Stand 1. Januar 2009)

II. Erwerb und Verlust des Kantons- und Gemeindebürgerrechts durch behördlichen Beschluss

1. Allgemeines

§ 4 Grundsatz

Jede natürliche Person kann nach den Bestimmungen dieses Gesetzes das Gemeinde- und das Kantonsbürgerrecht erlangen.

§ 5 Einheit von Gemeinde- und Kantonsbürgerrecht

Mit dem Gemeindebürgerrecht ist notwendigerweise das Kantonsbürgerrecht verbunden.

§ 6 Anzahl Bürgerrechte

1 Jede natürliche Person kann höchstens zwei schweizerische Gemeindebürgerrechte haben.

2 Die Bürgerrechte, welche die Ehefrau als ledig hatte (Artikel 161 ZGB), werden nicht mitgezählt.

3 Das Nähere regelt der Regierungsrat in der Verordnung.

§ 7 Findelkinder

1 Das Findelkind wird Bürger oder Bürgerin der Gemeinde, in der es gefunden wird.

2 Wird seine Abstammung festgestellt, verliert es das Bürgerrecht gemäss Absatz 1, sofern es noch unmündig ist und nicht staatenlos wird. Es erhält das Kantons- und Gemeindebürgerrecht nach Artikel 4 des Bundesgesetzes.

§ 8 Irrtümlich angenommenes Schweizer Bürgerrecht

Wer aufgrund des Artikels 29 des Bundesgesetzes das Kantonsbürgerrecht erhält, wird Bürger oder Bürgerin der Gemeinde, die ihn oder sie bis dahin als Bürger oder Bürgerin behandelt hat.

2. Erwerb durch behördlichen Beschluss

a. Kantonsbürgerrecht

§ 9 Schweizer und Schweizerinnen

Schweizer und Schweizerinnen erwerben das Kantonsbürgerrecht mit der Erteilung des Gemeindebürgerrechts.

§ 10 Ausländer und Ausländerinnen

Ausländern und Ausländerinnen erteilt das Justiz- und

Sicherheitsdepartement das Kantonsbürgerrecht aufgrund des von einer Gemeinde zugesicherten Gemeindebürgerrechts, wenn die Voraussetzungen gemäss § 13 erfüllt sind und die eidgenössische Einbürgerungsbewilligung vorliegt.

b. Gemeindebürgerrecht

§ 11 Gesuch

1 Das Einbürgerungsgesuch ist mit den erforderlichen Unterlagen bei der Gemeinde einzureichen

2 Das Nähere regelt der Regierungsrat in der Verordnung.

§ 12 Schweizer und Schweizerinnen

Schweizer und Schweizerinnen erhalten das Gemeinde- und das Kantonsbürgerrecht auf Gesuch hin, wenn sie

- a. in den letzten fünf Jahren vor der Gesuchseinreichung während insgesamt dreier Jahre in der Einbürgerungsgemeinde gewohnt haben,
- b. unmittelbar vor der Einbürgerung während mindestens eines Jahres ununterbrochen in der Einbürgerungsgemeinde gewohnt haben und
- c. in der Einbürgerungsgemeinde einen guten Ruf genossen.

§ 13 Ausländer und Ausländerinnen

Ausländern und Ausländerinnen kann auf Gesuch hin das Gemeindebürgerrecht zugesichert werden, wenn sie zusätzlich zu den Voraussetzungen gemäss § 12

- a. in die örtlichen Verhältnisse eingegliedert sind,
- b. mit den örtlichen Lebensgewohnheiten, Sitten und Gebräuchen vertraut sind und sie akzeptieren,
- c. die Rechtsordnung beachten,
- d. die innere und äussere Sicherheit der Schweiz nicht gefährden.

3. Auszug aus dem Einbürgerungsreglement der Bürgergemeinde Biel-Benken vom 3. Dezember 2008

B. Voraussetzung der Einbürgerung

§ 3 Gemeinde

Massgebend ist das Einbürgerungsreglement der jeweiligen Einbürgerungsgemeinde. Für Biel-Benken beträgt die Wohnsitzdauer mindestens 3 Jahre.

§ 3 Integration

Die Erteilung des Bürgerrechts setzt voraus, dass die um das Bürgerrecht sich bewerbende Person ausländischer Staatsangehörigkeit:

- a. die deutsche Sprache in einem Ausmass beherrscht, dass sie sich mit den Menschen in der hiesigen Gesellschaft gut verständigen kann und amtliche Texte versteht;
- b. in die hiesigen und schweizerischen Verhältnisse integriert ist, somit am sozialen Leben der hiesigen Gesellschaft teilnimmt und Kontakte mit der schweizerischen Bevölkerung pflegt;
- c. mit den hiesigen und schweizerischen Lebensgewohnheiten, Sitten und Gebräuchen vertraut ist;
- d. sich zur freiheitlich-demokratischen Staatsform der Schweiz bekennt;
- e. die schweizerische Rechtsordnung, insbesondere deren Grundwerte, respektiert.

§ 4 Leumund

Die Erteilung des Bürgerrechts setzt voraus, dass die um das Bürgerrecht sich bewerbende Person:

- a. einen guten strafrechtlichen und finanziellen Leumund besitzt;
- b. den privaten und öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen nachkommt.

Anhang D

2. Titel: Erwerb und Verlust durch behördlichen Beschluss

1. Kapitel: Erwerb durch behördlichen Beschluss

1. Abschnitt: Ordentliche Einbürgerung

Art. 9 Formelle Voraussetzungen

^{1°} Der Bund erteilt die Einbürgerungsbewilligung nur, wenn die Bewerberin oder der Bewerber:

- a. bei der Gesuchstellung eine Niederlassungsbewilligung besitzt; und
- b. bei der Gesuchstellung einen Aufenthalt von insgesamt acht Jahren in der Schweiz nachweist, wovon ein Jahr unmittelbar vor Einreichung des Gesuchs.

^{2°} Für die Berechnung der Aufenthaltsdauer nach Absatz 1 Buchstabe b wird die Zeit, während welcher die Bewerberin oder der Bewerber zwischen dem vollendeten 10. und 20. Lebensjahr in der Schweiz gelebt

hat, doppelt gerechnet. Der tatsächliche Aufenthalt hat jedoch mindestens sechs Jahre zu betragen.

Art. 10 Spezielle Aufenthaltsdauer bei eingetragener Partnerschaft

¹ Ist die Bewerberin oder der Bewerber eine eingetragene Partnerschaft mit einer Schweizer Bürgerin oder einem Schweizer Bürger eingegangen, so muss sie oder er bei der Gesuchstellung nachweisen, dass sie oder er:

- a. sich insgesamt während fünf Jahren in der Schweiz aufgehalten hat, wovon ein Jahr unmittelbar vor der Gesuchstellung; und
- b. seit drei Jahren mit dieser Person in einer eingetragenen Partnerschaft lebt.

² Die spezielle Aufenthaltsdauer nach Absatz 1 gilt auch für den Fall, dass eine der beiden Partnerinnen oder einer der beiden Partner das Schweizer Bürgerrecht nachträglich erwirbt durch:

- a. eine Wiedereinbürgerung; oder
- b. durch eine erleichterte Einbürgerung aufgrund der Abstammung von einem schweizerischen Elternteil.

Art. 11 Materielle Voraussetzungen

Die Erteilung der Einbürgerungsbewilligung des Bundes erfordert, dass die Bewerberin oder der Bewerber:

- a. erfolgreich integriert ist;
- b. mit den schweizerischen Lebensverhältnissen vertraut ist; und
- c. keine Gefährdung der inneren oder äusseren Sicherheit der Schweiz darstellt.

Art. 12 Integrationskriterien

¹ Eine erfolgreiche Integration zeigt sich insbesondere:

- a. im Beachten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung;
- b. in der Respektierung der Werte der Bundesverfassung;
- c. in der Fähigkeit, sich in einer Landessprache zu verständigen; und
- d. im Willen zur Teilnahme am Wirtschaftsleben oder zum Erwerb von Bildung.

² Der Situation von Personen, welche die Integrationskriterien von Absatz 1 Buchstabe c und d aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung oder aufgrund einer chronischen Krankheit nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen erfüllen können, ist angemessen Rechnung zu tragen.

Art. 13 Einbürgerungsverfahren

¹ Der Kanton bezeichnet die Behörde, bei welcher das Einbürgerungsgesuch einzureichen ist.

² Können der Kanton und, falls das kantonale Recht dies vorsieht, die Gemeinde die Einbürgerung zusichern, leiten sie das Einbürgerungsgesuch nach Abschluss der kantonalen Prüfung an das Bundesamt für Migration (BFM) weiter.

³ Sind alle formellen und materiellen Voraussetzungen erfüllt, so erteilt das BFM die Einbürgerungsbewilligung des Bundes und stellt diese der kantonalen Einbürgerungsbehörde zum Entscheid über die Einbürgerung zu.

⁴ Die Einbürgerungsbewilligung kann hinsichtlich des Einbezuges von Kindern nachträglich geändert werden.

Art. 14 Kantonaler Einbürgerungsentscheid

¹ Die zuständige kantonale Behörde trifft den Einbürgerungsentscheid innert einem Jahr nach Erteilung der Einbürgerungsbewilligung des Bundes. Nach Ablauf dieser Frist verliert die Einbürgerungsbewilligung des Bundes ihre Gültigkeit.

² Sie lehnt die Einbürgerung ab, wenn ihr nach Erteilung der Einbürgerungsbewilligung Tatsachen bekannt werden, aufgrund welcher die Einbürgerung nicht zugesichert worden wäre.

³ Mit Eintritt der Rechtskraft des kantonalen Einbürgerungsentscheids wird das Gemeinde- und Kantonsbürgerrecht sowie das Schweizer Bürgerrecht erworben.

Art. 15 Verfahren im Kanton

¹ Das Verfahren im Kanton und in der Gemeinde wird durch das kantonale Recht geregelt.

² Das kantonale Recht kann vorsehen, dass ein Einbürgerungsgesuch den Stimmberechtigten an einer Gemeindeversammlung zum Entscheid vorgelegt wird.

Art. 16 Begründungspflicht

¹ Die Ablehnung eines Einbürgerungsgesuches ist zu begründen.

² Die Stimmberechtigten können ein Einbürgerungsgesuch nur ablehnen, wenn ein entsprechender Antrag gestellt und begründet wurde.

Art. 17 Schutz der Privatsphäre

¹ Die Kantone sorgen dafür, dass bei der Einbürgerung im Kanton und in der Gemeinde die Privatsphäre beachtet wird.

² Den Stimmberechtigten sind die folgenden Daten bekannt zu geben:

- a. Staatsangehörigkeit;
- b. Aufenthaltsdauer;
- c. Angaben, die erforderlich sind zur Beurteilung der Einbürgerungsvoraussetzungen, insbesondere der erfolgreichen Integration.

³ Die Kantone berücksichtigen bei der Auswahl der Daten nach Absatz 2 den Adressatenkreis.

Art. 18 Kantonale und kommunale Aufenthaltsdauer

¹ Sieht die kantonale Gesetzgebung eine Mindestaufenthaltsdauer vor, so darf diese drei Jahre nicht überschreiten.

² Der Kanton und die Gemeinde, in denen ein Einbürgerungsgesuch gestellt worden ist, bleiben auch dann zuständig, wenn die einbürgerungswillige Person in eine andere Gemeinde oder einen anderen Kanton wegzieht.

Art. 19 Ehrenbürgerrecht

Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts an eine Ausländerin oder an einen Ausländer durch einen Kanton oder eine Gemeinde ohne Einbürgerungsbewilligung des Bundes hat nicht die Wirkungen einer Einbürgerung.

Rechercheprotokoll von Bachelor-Arbeiten

Fremdenfeindlichkeit im ordentlichen Einbürgerungsverfahren der Schweiz – Ein Appell an die Soziale Arbeit
Eliane Amstad & Anna Haupt
August 2011

Fragestellung 1: Wie wird Fremdheit im modernen Staat und der Gesellschaft konstruiert und unter welchen Umständen mündet die Konstruktion von Fremdheit in Fremdenfeindlichkeit?

Datum	Zeitdauer	Suchbegriff	Suchinstrument	Auswahlkriterium	aufbewahrtes Dokument	Quellentyp	Inhalt	Relevanz
22.3.11	15'	Schweiz AND (Fremdenfeindlichkeit OR Xenophobie OR Ausländerfeindlichkeit) NOT Rassismus	Swissbib	Angemessenheit bzgl. Fragestellung Erkennbarkeit und Renommee der Autoren	Skenderovic, Damir & D'Amato, Gianni (2008). <i>Mit dem Fremden politisieren</i> . Zürich: Chronos Verlag.	Monographie	Migration als Schwerpunkt der politischen Kampagnen rechtspopulistischer Parteien Entwicklung rechtspopulistischer Parteien in der Schweiz	***
22.3.11	10'	Schweiz AND (Fremdenfeindlichkeit OR Xenophobie OR Ausländerfeindlichkeit) NOT Rassismus	Swissbib	Angemessenheit bzgl. Fragestellung Inhaltliche Differenziertheit	Brandl, Michael (2005). <i>Fremdenfeindlichkeit als soziales Konstrukt</i> . Regensburg: S. Roderer Verlag.	Dissertation	Soziale Konstruktion von „Fremdheit“ mit der Nation als identitätsstiftendes Element Funktionen des Konstrukts Wie der/die Fremde zu dem/der Feind/in wird Einfluss der Politik und der Medien	**
22.3.11	10'	Schweiz AND (Fremdenfeindlichkeit OR Xenophobie OR Ausländerfeindlichkeit) NOT Rassismus	Swissbib	Angemessenheit bzgl. Fragestellung Adressatenshaft der Information Nachprüfbarkeit der Inhalte	Haenni Hoti, Andrea (2006). <i>Dominanz und Diskriminierung: Nationalismus und Ausländerfeindlichkeit unter Schweizer Jugendlichen</i> . Bern: Haupt Verlag.	Forschungsprotokoll	Entstehungsbedingungen von Fremdenfeindlichkeit Abgrenzung von ähnlichen Begriffen Studie zur Ausprägung von Ausländerfeindlichkeit unter Schweizer Jugendlichen	**
22.3.11	10'	Staatsbürgerschaft AND Schweiz	Swissbib	Angemessenheit bzgl. Fragestellung Erkennbarkeit und Renommee der Autorin	Zurbuchen, Simone (Hrsg.). (2007). <i>Bürgerschaft und Migration. Einwanderung und Einbürgerung aus ethisch-politischer Perspektive</i> . Zürich: LIT Verlag GmbH.	Sammelschrift	Sammlung verschiedener Aufsätze, die sich mit der Ethik des Staatsbürgerschaftsmodells auseinandersetzen	**
22.3.11	10'	Einwanderung AND Fremdenfeindlichkeit	Springerlink	Aktualität Erkennbarkeit und Renommee des Autor Renommee der Quelle Adressatenshaft der Information Aktualität	Scherr, Albert (2011). <i>Einwanderungspolitik als Kulturkampf</i> . <i>Sozial Extra</i> , 8 (1), 6-9.	Zeitschriftenartikel	Gegenwärtiger öffentlicher u. polit. Diskurs: Einwanderung-Kultur-Identität Politische Instrumentalisierung des Kulturbegriffs Prozess der kulturellen Globalisierung	**

1.4.11	10'	Überfremdung AND Schweiz	IDS	Angemessenheit bzgl. Fragestellung Erkennbarkeit und Renommee der Autoren inhaltliche Differenziertheit	Niederhäuser, Peter & Ulrich, Anita (Hrsg.). (2005). <i>Fremd in Zürich – fremdes Zürich? Migration, Kultur und Identität im 19. und 20. Jahrhundert</i> . Zürich: Chronos Verlag.	Sammelschrift	Entstehung, Entwicklung und Kontext des „Überfremdungsbegriffs“ in der Schweiz (v.a. Zürich) im 20. Jahrhundert	***
5.4.11	10'	Rassismus	IDS (Literatur-tipp von Hans Stutz)	Angemessenheit bzgl. Fragestellung Renommee des Autors	Memmi, Albert (1992). <i>Rassismus (Udo Rennert, Übers.)</i> . Frankfurt am Main: Hain Verlag. (franz. <i>Le racism. Descriptions, définition, traitement</i> . Paris, 1982)	Monographie	Definition und Diskussion des Begriffs „Rassismus“	*
5.4.11	15'	Rassismus	Homepage Fachstelle für Rassismuskämpfung	Aktualität Erkennbarkeit und Renommee des Autors	Skenderovic, Damir (2010). <i>Strategien gegen Rechtsextremismus in der Schweiz. Akteure, Massnahmen und Debatten</i> . Bern: Fachstelle für Rassismusbekämpfung [FRB].	Studie	Geschichte und Erscheinungsformen der extremen Rechten Gegenmassnahmen zu Rechtsextremismus	*
5.4.11	5'	Fremde AND Schweiz	Swissbib	Angemessenheit bzgl. Fragestellung Renommee des Autors	Buomberger, Thomas (2004). <i>Kampf gegen unerwünschte Fremde - von James Schwarzenbach bis Christoph Blocher</i> . Zürich: Orell Füssli Verlag.	Monographie	Geschichte des Rechtspopulismus in der Schweiz Rolle von James Schwarzenbach (NA) und Christoph Blocher (SVP)	**
3.5.11	5'	Niklas Luhmann	Swissbib	Erkennbarkeit und Renommee des Autors	Luhmann, Niklas (2008). <i>Soziale Systeme. Grundriss einer allgemeinen Theorie</i> (13. Aufl.). Frankfurt am Main: Suhrkamp.	Monographie	Erklärung der Systemtheorie Funktionale Differenzierung Folgen der Funktionalen Differenzierung	**
3.5.11	10'	Individualisierung AND "Ulrich Beck"	Swissbib (Im Literaturverzeichnis von anderen Werken auf Ulrich Beck aufmerksam geworden)	Erkennbarkeit und Renommee der Autorin und des Autors Angemessenheit bzgl. Fragestellung Inhaltliche Differenziertheit	Beck, Ulrich & Beck-Gernsheim, Elisabeth (Hrsg.). (1994). <i>Risikante Freiheiten</i> . Frankfurt am Main: Suhrkamp Verlag.	Sammelschrift	Verschiedene Beiträge, die sich mit den individuellen Modernisierungsfolgen und deren Auswirkungen auf fremdenfeindliche Einstellungen auseinandersetzen	***
10.5.11	15'	Leitkultur AND Fremdenfeindlichkeit	Swissbib	Aktualität Nachprüfbarkeit der Inhalte	Hössli, Philipp (2009). <i>Leitkultur – ethische Erkundungen zu einem politischen Begriff</i> . Zürich: Ethik-Zentrum der Universität Zürich.	Dissertation	Entstehung des Begriffs "Leitkultur" Bassam Tibi: Leitkultur als Wertekonsens Berthold Löffler: Leitkultur als gesellschaftliche Kultur der Aufnahme- und Minderheitsgesellschaft, an die sich EinwandererInnen anzupassen haben Liberale Ethik Jürgen Habermas	*
10.5.11	15'	VOX Abstimmungs-analyse	Google	Angemessenheit bzgl. Fragestellung Nachprüfbarkeit der Inhalte Aktualität	gfs.bern. VOX-Trend. (Dezember 2009). <i>Wertpräferenz Chancengleichheit Ausländer 99-09</i> . Gefunden am 10. Mai 2011, unter http://www.poltitrends.ch/pub/a911.pdf	Studie	Klärt darüber auf, wie die Schweizer Bevölkerung der ausländischen Wohnbevölkerung hinsichtlich Chancengleichheit gegenüber steht	**
20.5.11	5'	Duales Zulassungssystem	www.ekr.admin.ch	Renommee der Quelle Angemessenheit bzgl. Fragestellung	Eidgenössische Kommission gegen Rassismus [EKRR]. (2. Mai 2003). <i>Stellungnahme der EKRR zum dualen Zulassungssystem der Schweizer Ausländerpolitik</i> . Gefunden am 20. Mai 2011, unter http://www.ekr.admin.ch/dokumentation/00143/index.html?lang=de	Stellungnahme	Stellungnahme der EKRR zum dualen Zulassungssystem in der Schweiz Kritik	**

20.5.11	10'	Einbürgerung	Sozial Extra	Angemessenheit bzgl. Fragestellung Renommee der Quelle Adressatenshaft der Information	Hansen, Georg (2007). Es ist nicht die Kultur – Integrationsprobleme haben viele Ursachen. <i>Sozial Extra</i> , 4 (2), 36-39.	Zeitschriftenartikel	Wir-Gruppen grenzen sich von anderen Wir-Gruppen ab Stereotype/Ethnozentrismen über "Fremde" unterstützen die Grenzziehung Integration ist ein Problem in Gesellschaften mit viel sozialer Ungleichheit. Dies führt zu Binnenintegration.	*
20.5.11	2'	Fremdenfeindlichkeit AND Europa	WISO	Angemessenheit bzgl. Fragestellung Nachprüfbarkeit der Inhalte Inhaltliche Differenziertheit Aktualität	Zick, Andreas; Küpper, Beate; Hövermann, Andreas & Langenbacher, Nora (Hrsg.). (2011). <i>Die Abwertung der Anderen. Eine europäische Zustandsbeschreibung zu Intoleranz Vorurteilen und Diskriminierung</i> . Berlin: Friedrich-Ebert-Stiftung.	Forschungsprotokollbericht	Studie zur Verbreitung von "Gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit" in Europa	***
20.5.11	5'	Fremdenfeindlichkeit AND Schweiz	WISO	Erkennbarkeit und Renommee des Autors Angemessenheit bzgl. Fragestellung	Helbling, Marc (2010). <i>Germanophobia in Switzerland</i> . Berlin: Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung.	Forschungsprotokollbericht	Studie, die belegt, dass ein steigender Anteil der Schweizer Bevölkerung eine ablehnende Haltung gegenüber Menschen Deutscher Staatsangehörigkeit hegt.	*
20.5.11	10'	Einbürgerung AND Schweiz	WISO	Erkennbarkeit und Renommee des Autors Angemessenheit bzgl. Fragestellung Inhaltliche Differenziertheit	D'Amato, Gianni (2011, März/April). Die Renaissance des Bürgers. <i>Welt Trends – Zeitschrift für internationale Politik</i> , 19 (2), 25-33.	Zeitschriftenartikel	Ungleichheit der Rechte zwischen Bürger/in und Nicht-Bürger/in Bürgerstatus schafft Ausschlusskriterien; heute durch Nationalität Einwanderung verändert Charakter der Demokratie Bedeutung und normativer Gehalt des Integrationsbegriffs Schlussfolgerungen	**
20.5.11	10'	Einbürgerung AND Fremdenfeindlichkeit	WISO	Angemessenheit bzgl. Fragestellung	Tomforde, Maren (2008). Die Menschenbilder in Ethnologie und die Konstruktion des Gegenmenschlichen. In Stefan Bayer & Volker Stümke (Hrsg.), <i>Mensch – Anthropologie in sozialwissenschaftlichen Perspektiven</i> (S. 135-153). Berlin: Duncker & Humblot GmbH.	Aufsatz in Sammelnschrift.	Ethnologie als Wissenschaft des kulturell Fremden Kulturbegriff Existenz vieler Menschenbilder Konzept des Gegenmenschlichen erfasst soziokulturelle Abgrenzung zwischen "Eigenem" und "Fremdem" Othering; Phänomen der Ein- & Ausgrenzung in allen menschlichen Gesellschaften Gründe/Funktion Abwertung des "Fremden" Der Umgang mit "kultureller Differenz" im Rahmen von Auslandsinsätzen der Bundeswehr	*
23.5.11	20'	"Wilhelm Heitmeyer"	Swissbib	Angemessenheit bzgl. Fragestellung Erkennbarkeit und Renommee des Autors Inhaltliche Differenziertheit	Heitmeyer, Wilhelm (2006). <i>Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit. Gesellschaftliche Zustände und Reaktionen in der Bevölkerung aus 2002-2005</i> . In Wilhelm Heitmeyer (Hrsg.), <i>Deutsche Zustände. Folge 4</i> (S. 15-36). Frankfurt am Main: Suhrkamp Verlag.	Aufsatz in Sammelnschrift, basierend auf einem Forschungsprotokoll	Beschreibung von "Gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit" und den dazugehörigen Syndromelementen	***
23.5.11	5'	"Wilhelm Heitmeyer"	Swissbib	Angemessenheit bzgl. Fragestellung Erkennbarkeit und Renommee des Autors Inhaltliche Differenziertheit Aktualität	Heitmeyer, Wilhelm & Mansel, Jürgen (2008). <i>Gesellschaftliche Entwicklung und Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit: Unübersichtliche Perspektiven</i> . In Wilhelm Heitmeyer (Hrsg.), <i>Deutsche Zustände. Folge 6</i> (S. 13-35). Frankfurt am Main: Suhrkamp Verlag.	Aufsatz in Sammelnschrift, basierend auf einem Forschungsprotokoll	Entwicklung und empirische Ergebnisse zur "Gruppenbezogenen Menschenfeindlichkeit" in Deutschland Beschreibung der Syndromelemente	**

23.5.11	10'		"Wilhelm Heitmeyer"	Swissbib	Angemessenheit bzgl. Fragestellung Erkennbarkeit und Renommee des Autors Inhaltliche Differenziertheit	Heitmeyer, Wilhelm (2002). Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit. Die theoretische Konzeption und erste empirische Ergebnisse. In Wilhelm Heitmeyer (Hrsg.), <i>Deutsche Zustände. Folge 1</i> (S. 15-34). Frankfurt am Main: Suhrkamp Verlag.	Aufsatz in Sammelchrift, basierend auf einem Forschungsprojekt	Fasst die Ergebnisse des ersten Forschungsjahres zusammen Zeigt auf, wie verbreitet "Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit" unter der Deutschen Bevölkerung ist	***
24.5.11	5'		"Bommes Michael" AND "Albert Scherr"	Swissbib	Erkennbarkeit und Renommee der Autoren Adressatenschaft der Publikation	Bommes, Michael & Scherr, Albert (2000). <i>Soziologie der Sozialen Arbeit: Eine Einführung in Formen und Funktionen organisierter Hilfe</i> . München: Weinheim Verlag.	Monographie	Gegenstandsklärung "Soziale Arbeit" Funktionen und Aufgaben Sozialer Arbeit Soziale Arbeit im Wohlfahrtsstaat	*
24.5.11	10'		-	lillas (Tipp Anna Migrationsmodul)	Angemessenheit bzgl. Fragestellung Renommee des Autors	Simmel, Georg (1908). Exkurs über den Fremden. In Peter-Ulrich Merz-Benz & Gerhard Wagner (Hrsg.), <i>Der Fremde als Sozialer Typus: klassische soziologische Texte zu einem aktuellen Phänomen</i> (2002, S. 47-53). Konstanz: UVK Verlagsgesellschaft GmbH.	Aufsatz in Sammelchrift	Exkurs darüber wer der "Fremde" ist und wie Fremdheit konstruiert wird	**
24.5.11	10'		"Identität und Inklusion im europäischen Sozialraum"	Swissbib	Angemessenheit bzgl. Fragestellung Aktualität	Aschauer, Wolfgang (2010). Die Wahrnehmung von Umbrüchen, Ungleichheiten und Unsicherheiten als neue Erklärungsfaktoren der Fremden- und Islamfeindlichkeit in Europa. In Elisabeth Klaus, Clemens Sedmak, Ricarda Druke & Gottfried Schweiger (Hrsg.), <i>Identität und Inklusion im europäischen Sozialraum</i> (S. 87-112). Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.	Aufsatz in Sammelchrift	Gesellschaftliche Desintegrationsprozesse als Ursache von Fremdenfeindlichkeit Beschreibung der Gesellschaftlichen Desintegrationsprozesse Einfluss von Medien und Politik auf die Verbreitung fremdenfeindlicher Stereotypen	***
5.6.11	10'		Einwanderung AND Schweiz	IDS	renommé des Autors Angemessenheit	Piguet, Etienne (2006). <i>Einwanderungsland Schweiz. Fünf Jahrzehnte halb geöffnete Grenzen</i> . Bern: Haupt Verlag.	Monographie	Gesamtüberblick über die Immigrationpolitik des Bundes unterschiedliche Phasen dieser Politik: offene Grenzen für Arbeitskräfte in der unmittelbaren Nachkriegszeit, fremdenfeindliche Impulse in den 60er Jahren, Erdölkrise und massenhafte Rückwanderung in den 70ern, neue Einwanderungsschübe in den 80ern, „Asylkrise“	***
5.7.11	5'		Bürgerrecht	www.ekm.admin.ch	Angemessenheit bzgl. Fragestellung Renommee der Quelle	Eidgenössische Kommission für Migrationsfragen [EKM]. (Ohne Datum). <i>Bürgerrecht</i> . Gefunden am 5. Juli 2011, unter http://www.ekm.admin.ch/de/themen/buergerrecht.php	Internetartikel	Erklärt, wie die Vergabe des Bürgerrechts in der Schweiz funktioniert Position der Kommission Zahlen zum Bürgerrecht	**
5.7.11	10'		-	http://www.ekm.admin.ch/de/theme/nfbuergerrecht.php (Hinweis auf der EKM Seite)	Angemessenheit bzgl. Fragestellung Nachprüfbarkeit der Inhalte Renommee der Quelle	Bundesamt für Statistik [BFS]. (2011). <i>Migration und Integration – Indikatoren. Erwerb des Schweizer Bürgerrechts</i> . http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/t/hemen/01/07/blank/key/03.html	Statistik	Statistiken zum Erwerb des Schweizer Bürgerrechts in den letzten Jahren Wie viele Menschen haben das Schweizer Bürgerrecht erworben? Welcher Staatsangehörigkeit waren die Menschen, die das Schweizer Bürgerrecht erworben haben?	

7.7.11	5'	Diskriminierung	www.ekr.admin.ch	Angemessenheit bzgl. Fragestellung Renommee der Quelle	Eidgenössische Kommission gegen Rassismus [EKRR]. (Ohne Datum). <i>Rassendiskriminierung</i> . Gefunden am 7. Juli 2011, unter http://www.ekr.admin.ch/themen/00067/00069/index.html?lang=de	Internetartikel	Definition „Rassendiskriminierung“ Definition „direkte Diskriminierung“ Definition „indirekte Diskriminierung“	**
7.7.11	5'	„Allgemeine Erklärung der Menschenrechte“	Google	Angemessenheit bzgl. Fragestellung Renommee der Quelle	Allgemeine Erklärung der Menschenrechte vom 10. Dezember 1948. Gefunden am 7. Juli 2011, unter http://www.un.org/Depts/german/grunddok/ar217a3.html	Allgemeine Erklärung der Menschenrechte	Allgemeine Erklärung der Menschenrechte	**
7.7.11	5'	„Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung“	Google	Angemessenheit bzgl. Fragestellung Renommee der Quelle	Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung vom 21. Dezember 1965 (SR 0.104). Gefunden am 7. Juli 2011, unter http://www.admin.ch/d/sr/0_104/	Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung	Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung	**
14.7.11	5'	Rassismus	www.ekr.admin.ch	Angemessenheit bzgl. Fragestellung Renommee der Quelle	Eidgenössische Kommission gegen Rassismus [EKRR]. (Ohne Datum). <i>Definition von Rassismus</i> . Gefunden am 14. Juli 2011, unter http://www.ekr.admin.ch/themen/00023/00076/index.html?lang=de	Internetartikel	Definition „Rassismus“ Klassischer Rassismusbegriff Breitere Auslegung des Begriffs	*
20.7.11	5'	Einbürgerung	www.ekr.admin.ch	Angemessenheit bzgl. Fragestellung Renommee der Quelle	Eidgenössische Kommission gegen Rassismus [EKRR]. (Ohne Datum). <i>Einbürgerung</i> . Gefunden am 20. Juli 2011, unter http://www.ekr.admin.ch/themen/00033/00041/index.html?lang=de	Internetartikel	Erklärt, wie das ordentliche Einbürgerungsverfahren der Schweiz funktioniert und welche Möglichkeiten der Diskriminierung es gibt Klärt auf über Begründungspflicht und Beschwerde-recht von Einbürgerungsentscheiden	**
20.7.11	10'	Fremdarbeiter Italien	SF Videoportal	Angemessenheit bzgl. Fragestellung	Brodmann, Roman (Reporter). (1961, 17. Februar). <i>Fremdarbeiter im Freitagsmagazin</i> [Fernsehsendung]. Zürich: SF-DRS1. Gefunden am 20. Juli 2011, unter http://www.videoportal.sf.tv/video?id=527ac765-206a-4a16-9257-7cde899ef25e	Fernsehsendung	Zeigt auf, wie die italienischen Fremdarbeiter in den 1970er Jahren gewohnt haben und auf welche Reaktionen sie in der Bevölkerung gestossen sind	*

Fragestellung 2: Inwiefern können fremdenfeindliche Einstellungen einen Einbürgerungsentscheid im ordentlichen Einbürgerungsverfahren beeinflussen?

Datum	Zeitdauer	Suchbegriff	Suchinstrument	Auswahlkriterium	aufbewahrtes Dokument	Quellentyp	Inhalt	Relevanz
25.11.10	5'	Bürgerrecht AND Einbürgerung	IDS Luzern	Angemessenheit bzgl. Fragestellung Erkennbarkeit und Renommee der Autorin und des Autors Inhaltliche Differenziertheit	Steiner, Pascale & Wicker, Hans-Rudolf (2004). <i>Paradoxien im Bürgerrecht</i> . Zürich: Seismo Verlag.	Studie Sammelschrift	Verschiedene Aufsätze, die sich mit der Dreistufigkeit des Einbürgerungsverfahrens und den damit einhergehenden unterschiedlichen kantonalen und kommunalen Verfahren befassen	***
4.3.11	15'	Diskriminierung	www.e-kr.admin.ch	Angemessenheit bzgl. Fragestellung Erkennbarkeit und Renommee der Autorin und des Autors	Angst, Doris & Naguib, Tarek (2007). <i>Diskriminierung bei der Einbürgerung. Stellungnahme der EKR zur aktuellen Situation (Eidgenössische Kommission gegen Rassismus [EKR])</i> . Bern: EKR-CFR.	Stellungnahme	Fragestellungen und Empfehlungen der EKR bezüglich möglicher Diskriminierung im ordentlichen Einbürgerungsverfahren. Bundesgerichtsentscheide	***
6.3.11	10'	Einbürgerung AND Integration	www.bfm.admin.ch	Angemessenheit bzgl. Fragestellung Aktualität Renommee der Quelle	Steinhardt, Max Friedrich; Straubhaar, Thomas & Wedemeier, Jan (2010). <i>Studie zur Einbürgerung und Integration in der Schweiz: Eine arbeitsmarktbezogene Analyse der Schweizerischen Arbeitskräfteerhebung</i> . Gefunden am 6. März 2011, unter http://www.bfm.admin.ch/content/dam/data/migration/publikationen/einbuergerstudie.pdf	Studie	Stand der Forschung zur Einbürgerungspraxis in der Schweiz Deskriptive Analyse zum Verhältnis zwischen der Schweiz und der ausländischen Bevölkerung der Schweiz	*
4.4.11	10'	Einbürgerung	www.e-kr.admin.ch	Angemessenheit bzgl. Fragestellung Renommee der Quelle	Boner, Barbara (1999). <i>Die kantonalen Verfahren zur ordentlichen Einbürgerung von Ausländerinnen und Ausländern</i> . Bern: Eidgenössische Kommission gegen Rassismus [EKR], Eidgenössische Ausländerkommission [EAK], Bundesamt für Ausländerfragen [BFA].	Bericht	Einbürgerungsrecht Reihenfolge der Verfahren des Bundes, Kantons und Gemeinde Vergleich der Entscheidungskompetenzen Revisionsbestrebungen	*
4.4.11	15'	129 I 232	Homepage Schweizerisches Bundesgericht: www.bger.ch	Angemessenheit bzgl. Fragestellung Nachprüfbarkeit der Inhalte Renommee der Quelle	Bundesgerichtsurteil vom 9. Juli 2003 (BGE 129 I 232). Gefunden am 4. April 2011, unter http://www.bger.ch/index/jurisdiction/jurisdiction-in-herit-template/jurisdiction-recht/jurisdiction-recht-leitentscheide/1954.htm	Bundesgerichtsurteil	Bundesgerichtsurteil Stadt Zürich Initiative "Einbürgerungen vors Volk" wird vom Bundesgericht als ungültig erklärt	***
4.4.11	5'	129 I 217	Homepage Schweizerisches Bundesgericht: www.bger.ch	Angemessenheit bzgl. Fragestellung Nachprüfbarkeit der Inhalte Renommee der Quelle	Bundesgerichtsurteil vom 9. Juli 2003 (BGE 129 I 217). Gefunden am 4. April 2011, unter http://www.bger.ch/index/jurisdiction/jurisdiction-in-herit-template/jurisdiction-recht/jurisdiction-recht-leitentscheide/1954.htm	Bundesgerichtsurteil	Bundesgerichtsurteil Gemeinde Emmen (LU) In Gemeindeversammlung 48 von 56 Einbürgerungsgesuchen an der Urne abgelehnt acht italienische Staatsangehörige eingebürgert, alle Personen aus dem ehemaligen Jugoslawien abgelehnt Beschwerde wird vom Bundesgericht gutgeheissen	***

4.4.11	3'	Bundesverfassung Schweiz	Google	Angemessenheit bzgl. Fragestellung Renommee der Quelle Nachprüfbarkeit der Inhalte	Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (Stand am 1. Januar 2011). Gefunden am 4. April 2011 unter http://www.admin.ch/ch/d/sr/1/101.de.pdf	Schweizerische Bundesverfassung	Bundesverfassung Schweiz	***
5.4.11	10'	Bürgerrechtsgesetz	www.admin.ch	Angemessenheit bzgl. Fragestellung Renommee der Quelle	Bundesgesetz über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts vom 29. September 1952 (Stand am 1. März 2011) (SR 141.0). Gefunden am 5. April 2011, unter http://www.admin.ch/ch/d/sr/1/141.0.de.pdf	Gesetz	Bürgerrechtsgesetz	***
5.4.11	5'	Ausländergesetz Admin	www.google.ch	Angemessenheit bzgl. Fragestellung Renommee der Quelle	Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer vom 16. Dezember 2005 (Stand am 24. Januar 2011) (SR 142.20). Gefunden am 5. April 2011, unter http://www.admin.ch/ch/d/sr/142_20/a1.html	Gesetz	Bundesgesetz über Ausländerinnen und Ausländer	*
7.4.11	10'	Schweiz AND (Fremdenfeindlichkeit OR Xenophobie OR Ausländerfeindlichkeit) NOT Rassismus	Swissbib	Erkennbarkeit und Renommee des Autors und Angemessenheit bzgl. Fragestellung	Halbing, Marc & Kriesi, Hanspeter (2004). Staatsbürgerverständnis und politische Mobilisierung in Schweizer Gemeinden. <i>Swiss Political Science Review</i> , 10 (4), 33-58.	Zeitschriftenartikel	Ursachen unterschiedlicher Ablehnungsquoten von Einbürgerungsgesuchen Herleitung der Hypothese, dass das ordentliche Einbürgerungsverfahren einen politischen Entscheidungsprozess darstellt	***
7.4.11	3'	Integrationsindex 2011	Google	Aktualität Inhaltliche Differenziertheit	MIPEX (7.4.11). <i>Homepage des Migrant Integration Policy Index</i> . Gefunden am 7. April 2011, unter http://www.mipex.eu	Europaweite Studie	Vergleicht und bewertet Integrationspolitik von 25 EU-Mitgliedsländern Zeigt, inwieweit EU-Länder den europäischen Best Practice Richtlinien nahe kommen	*
7.4.11	10'	Bürgerrecht AND Schweiz	Swissbib	Inhaltliche Differenziertheit Angemessenheit bzgl. Fragestellung	Studer, Brigitte, Arlettaz, Gérald & Argast, Regula (2008). <i>Das Schweizer Bürgerrecht. Erwerb, Verlust, Entzug von 1848 bis zur Gegenwart</i> . Zürich: Verlag Neue Zürcher Zeitung.	Sammelschrift	Fast zusammen, wie die Vergabe des Bürgerrechts von 1948 bis heute geregelt wurde und wird	***
6.5.11	10'	Bürgerrechtsgesetz Entwurf	www.ejpd.admin.ch	Aktualität Angemessenheit bzgl. Fragestellung Renommee der Quelle	Bundesgesetz über das Schweizer Bürgerrecht (Entwurf 23.2.11). Gefunden am 6. Mai 2011, unter http://www.ejpd.admin.ch/content/dam/data/migration/rechtsgrundlagen/gesetzgebung/buergerrechtsgesetz/entwurf-d.pdf	Gesetzesentwurf	Entwurf des neuen Bürgerrechtsgesetzes	***
6.5.11	5'	Staatsbürgerschaft AND Schweiz	Mediothek HSLU/SA	Angemessenheit bzgl. Fragestellung	Achermann, Christin & Gass, Stefanie (2003). <i>Staatsbürgerschaft und soziale Schliessung</i> . Eine rechtsethmologische Sicht auf die Einbürgerungspraxis der Stadt Basel. Zürich: Seismo Verlag.	Studie	Untersuchung der Einbürgerungspraxis der Stadt Basel Gesetzliche Grundlage Die Schlussfolgerungen sind, dass die Assimilierungsforderung im Bürgerrechtsgesetz der Stadt Basel den Behörden einen grossen Ermessensspielraum bezüglich Einbürgerungsentscheiden gibt.	*
6.5.11	3'	„Ordentliche Einbürgerung Schweiz“	Google	Angemessenheit bzgl. Fragestellung	Bundesamt für Migration [BFM]. (5. Februar 2010). <i>Ordentliche Einbürgerung</i> . Gefunden am 6. Mai 2011, unter http://www.bfm.admin.ch/bfm/de/home/themen/buergerrecht/einbuergern/ordentliche_einbuergern.html	Internetartikel	Beschreibung des ordentlichen Einbürgerungsverfahrens in der Schweiz	**
6.5.11	5'	Einbürgerungsverfahren AND Schweiz	Mediothek HSLU/SA	Angemessenheit bzgl. Fragestellung Erkennbarkeit und Renommee der Autoren	Kreis, Georg & Kury, Patrick (1996). <i>Die schweizerischen Einbürgerungsnormen im Wandel der Zeiten</i> . Bern: Europa-Institut / Historisches Seminar der Universität Basel.	Monographie	Eine kritische Betrachtung auf die Einbürgerungspraxis und -abwicklung in der Schweiz Der Wandel der Einbürgerungspraxis von 1989 bis 1996	***

13.5.11	5'		"Totalrevision Bürgerrechtsgesetz"	Google	Renommee der Quelle Angemessenheit bzgl. Fragestellung	Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement [EJPD]. (2009...). <i>Erläuternder Bericht zur Totalrevision des Bundesgesetzes über das Schweizer Bürgerrecht</i> . (Bürgerrechtsgesetz, BÜG). Gefunden am 13. Mai 2011, unter http://www.ejpd.admin.ch/content/dam/data/migration/rechtsgrundlagen/gesetzgebung/buergerrechtsgesetz/ve-ber-d.pdf	Bericht	Bericht zur Totalrevision des Bundesgesetzes über das Schweizer Bürgerrecht	***
13.5.11	5'		"Vernehmlassungsbericht Totalrevision Bürgerrechtsgesetz EKM"	Google	Renommee der Quelle Angemessenheit bzgl. Fragestellung	Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement [EJPD]. (Februar 2011). <i>Auswertung der Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens zur Totalrevision des Bürgerrechtsgesetzes. Vernehmlassungsbericht</i> . Gefunden am 13. Mai 2011, unter http://www.bfm.admin.ch/content/dam/data/migration/rechtsgrundlagen/gesetzgebung/buergerrechtsgesetz/ve-ber-d.pdf	Vernehmlassungsbericht	EJPD fasst Stellungnahmen aus dem Vernehmlassungsverfahren zusammen	***
13.5.11	5'		"Totalrevision des Bürgerrechtsgesetzes: Botschaft verabschiedet"	Google (Hinweis von Fachperson)	Angemessenheit bzgl. Fragestellung Renommee der Quelle	Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement [EJPD]. (4. März 2011). <i>Totalrevision des Bürgerrechtsgesetzes: Botschaft verabschiedet</i> . Gefunden am 13. Mai 2011, unter http://www.bfm.admin.ch/content/bfm/de/home/dokumentation/medienmitteilungen/2011/ref_2011-03-041.html	Internetartikel	Fasst die Botschaft des Bundesrates zur Totalrevision des Bürgerrechtsgesetzes zusammen	***
15.5.11	5'		-	Terra Cognita online (Hinweis von Fachperson)	Erkennbarkeit und Renommee der Autorin	Steiner, Pascale (2004b). Im Land der „unbegrenzten“ Einbürgerungsverfahren. <i>Terra Cognita</i> , 3 (1), 12-16.	Zeitschriftenartikel	Die Merkmale des ordentlichen Einbürgerungsverfahrens der Schweiz mit kritischem Blick auf seine Komplexität und Vielfältigkeit. Einbürgerungsfördernde und einbürgerungshindernde Strategien im Einbürgerungsverfahren werden aufgezeigt.	**
15.5.11	10'		Volksinitiative "für demokratische Einbürgerungen"	www.admin.ch	Renommee der Quelle Angemessenheit bzgl. Fragestellung	Schweizerische Bundeskanzlei. (Stand 10. Mai 2011). <i>Eidgenössische Volksinitiative „für demokratische Einbürgerungen“</i> . Gefunden am 15. Mai 2011, unter http://www.admin.ch/ch/d/pore/vi/vi320.html	Volksinitiative	Inhalt der Volksinitiative "für demokratische Einbürgerungen" Vom Start der Unterschriftensammlung bis zur Abstimmung vor dem Volk Abstimmungsergebnis	**
18.5.11	5'		Fremdenföndlichkeit "Einbürgerungsverfahren Schweiz"	Google	Erkennbarkeit und Renommee des Autors Angemessenheit bzgl. Fragestellung	Kriesi, Hanspeter (ohne Datum). <i>Soziale Ausgrenzung und lokale Fremdenföndlichkeit: Mobilisierung im Kontext von Abstimmungen zur Einbürgerung in der Schweiz</i> . Gefunden am 18. Mai 2011, unter http://www.snf.ch/SiteCollectionDocuments/nfp/nfp40p/NFP40p_Projekt_10_sociale-Ausgrenzung_d.pdf	Projektbericht (Zusammenfassung)	Erklärt, wie sich fremdenföndliche Einstellungen im konkreten Einbürgerungentscheid auf Gemeindeebene niederschlagen können	*
18.5.11	10'		Schweiz AND Einbürgerung	Swissbib	Aktualität Angemessenheit bzgl. Fragestellung	R. Tappenbeck, Christian (2011). <i>Das Bürgerrecht in der Schweiz und seine persönlichkeitsrechtliche Dimension</i> . Zürich: Schulthess Verlag.	Dissertation	Aufbau und Struktur des Bürgerrechts und bürgerrechtliche Kompetenzen auf Bundesebene, sowie das Verfahren werden erörtert. Die Wandlung der Bürgerrechtsprinzipien werden dargestellt.	***

5.6.11	10'	„Verordnung Einbürgerungsverfahren Bern“	Google	Angemessenheit bzgl. Fragestellung	Verordnung über das Einbürgerungsverfahren Kanton Bern (Einbürgerungsverordnung EbüV). Gefunden am 6. August 2011, unter http://www.sta.be.ch/belex/d/BAG-pdf/BAG_09-92.pdf	Verordnung	Erklärt, wie das Einbürgerungsverfahren im Kanton Bern funktioniert	*
5.6.11	5'	Einbürgerung Stadt Bern	Google	Angemessenheit bzgl. Fragestellung	Stadt Bern. (1. Februar 2010). <i>Grundlegendes zur Einbürgerung</i> . Gefunden am 5. Juni 2011, unter http://www.bern.ch/leben_in_bern/auslaenderinnen/einbuergering/grundlagen	Internetartikel	Erklärt, wie das Einbürgerungsverfahren in der Stadt Bern funktioniert und welche Voraussetzungen die GesuchstellerInnen erfüllen müssen	**
5.6.11	5'	-	Handbuch für die Betroffenen von rassistischer Diskriminierung: http://q102352.u28.netv.s.ch/bftr/index.asp	Erkennbarkeit und Renommee des Autors Angemessenheit bzgl. Fragestellung	Naguib, Tarek (2006). Das Einbürgerungsverfahren in der Schweiz. In Verein humanrights.ch/MERS. Eidgenössische Kommission gegen Rassismus [EKGR] & Stiftung gegen Rassismus und Antisemitismus [GRA] (Hrsg.), <i>Beratungsnetz für Rassismuskritiker. Handbuch für die Betroffenen von rassistischer Diskriminierung</i> . Gefunden am 5. Juni 2011, unter http://d102352.u28.netv.s.ch/bftr/image/Einbuergungsverfahren1.pdf	Onlinebeitrag	Struktur, Aufbau und rechtliche Grundlagen des ordentlichen Einbürgerungsverfahrens der Schweiz	***
5.6.11	5'	Diskriminierung Tarek Naguib	Handbuch für die Betroffenen von rassistischer Diskriminierung: http://q102352.u28.netv.s.ch/bftr/index.asp	Erkennbarkeit und Renommee des Autors Angemessenheit bzgl. Fragestellung	Naguib, Tarek (2006). Rassendiskriminierung beim Einbürgerungsverfahren. In Verein humanrights.ch/MERS, Eidgenössische Kommission gegen Rassismus [EKGR] & Stiftung gegen Rassismus und Antisemitismus [GRA] (Hrsg.), <i>Beratungsnetz für Rassismuskritiker. Handbuch für die Betroffenen von rassistischer Diskriminierung</i> . Gefunden am 5. Juni 2011, unter http://d102352.u28.netv.s.ch/bftr/image/Einbuergungsverfahren1.pdf	Onlinebeitrag	Rechtslage einer rassistischen Nichteinbürgerung wird aufgezeigt Anspruch auf Begründung der Nichteinbürgerung, Verbot der ethnisch-kulturellen Diskriminierung und Recht auf Beschwerde gegen den Nichteinbürgerungsscheid werden genauer erklärt und an Beispielen illustriert	***
7.6.11	--	--	Hinweis von Fachperson	Renommee der Quelle Angemessenheit bzgl. Fragestellung	Eidgenössische Kommission für Migrationsfragen [EKMF]. (20. Juni 2008). <i>Argumentarium der Eidgenössischen Kommission für Migrationsfragen gegen die Initiative „Für demokratische Einbürgerungen“</i> . Gefunden am 8. Juni 2011, unter http://www.ekm.admin.ch/de/dokumentation/doku/Argumentarium_einbuerg_d.pdf	Argumentarium Online	Vorgeschichte und Ausgangslage der Volksinitiative „Für demokratische Einbürgerungen“ Beschreibung der Initiative und des darauf folgenden Genvorschlags insbesondere der „Pflaster-Initiative“ aus der Sicht der EKMF Argumente der EKMF die gegen diese Initiative sprechen	**
7.7.11	20'	„Einbürgerung Sprachkenntnisse Bundesgericht“	Google	Angemessenheit bzgl. Fragestellung Aktualität	Bundesgericht rüffelt Erlinsbach wegen verweigerter Einbürgerung. (2011, 4. Mai). <i>Aargauer Zeitung</i> . Gefunden am 7. Juli 2011, unter http://www.aargauerzeitung.ch/aargau/bund-esgericht-rueffelt-erlinsbach-wegen-verweigerter-einbuergung-107839561	Zeitungsartikel online	Entscheid des Verwaltungsgerichts Aargau und des Bundesgerichts hinsichtlich der Anforderungen an die Sprachkenntnisse von Gesuchstellenden	**

7.7.11	15'	Einbürgerung	www.so.ch	Angemessenheit bzgl. Fragestellung Aktualität	Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht des Kantons Solothurn vom 6. Juni 1993 (Stand 1. März 2010), Gefunden am 12. Juli 2011, unter http://bg-s.so.ch/frontend/versions/3297	Gesetze	Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht des Kantons Solothurn	**
7.7.11	10'	"Einbürgerung Biel-Benken"	Google	Angemessenheit bzgl. Fragestellung Aktualität	Einbürgerungsreglement der Bürgergemein- de Biel-Benken vom 3. Dezember 2008, Gefunden am 12. Juli 2011, unter http://www.biel-benken.ch/dl.php/de/0coh9-4g2f4/Einbr- gerungsreglement_2008_definitif.pdf	Reglement	Einbürgerungsreglement der Bürgergemeinde Biel-Benken	**
7.7.11	5'	"Bürgerrecht Kanton Luzern"	Google	Angemessenheit bzgl. Fragestellung Aktualität	Bürgerrechtsgesetz des Kantons Luzern vom 21. November 1994 (Stand 1. Januar 2009), Gefunden am 12.7.2011, unter http://stl.lu.ch/frontend/versions/1/pdf_file	Gesetz	Bürgerrechtsgesetz des Kantons Luzern	**

Fragestellung 3: Wie ist diese Situation aus Sicht der Sozialen Arbeit zu bewerten und welche Handlungsansätze lassen sich entsprechend ableiten?

Datum	Zeitdauer	Suchbegriff	Suchinstrument	Auswahlkriterium	Aufbewahrtes Dokument	Quellentyp	Inhalt	Relevanz
20.4.11	10'	Citoyenneté	Google	Renommee der Quelle Inhaltliche Differenziertheit	terra cognita 17/2010 – Citoyenneté	Zeitschrift	Verschiedene Artikel die sich mit dem Thema „Citoyenneté“ auseinandersetzen	*
20.4.11	5'	„Heiner Bielefeld“ AND Menschenrechte	Swissbib (Hinweis von Fachperson)	Erkennbarkeit und Renommee des Autors Angemessenheit bzgl. Fragestellung	Bielefeld, Heiner (2007). <i>Menschenrechte in der Einwanderungsgesellschaft. Plädoyer für einen aufgeklärten Multikulturalismus</i> . Bielefeld: transcript Verlag.	Monographie	Zur Bedeutung, die den Menschenrechten in der Einwanderungsgesellschaft zukommt Fokus auf der muslimischen Einwanderungsbevölkerung	*
20.4.11	5'	„Rassismus in der Schweiz“ Chronologie	Google (Hinweis von Fachperson)	Angemessenheit bzgl. Fragestellung Inhaltliche Differenziertheit Aktualität	Stiftung gegen Rassismus und Antisemitismus [GRA] (ohne Datum). <i>Rassismus in der Schweiz. Chronologie und Einschätzungen der rassistischen Vorfälle in der Schweiz</i> . Gefunden am 20. April 2011, unter http://chronologie.gra.ch	Internetseite	Erfasst alle öffentlich gewordenen Vorfälle die auf rassistische und/oder rechtsextreme Motivationen zurückgehen	*
5.6.11	10'	„Beratungsnetz für Rassismusopfer“	Google (Hinweis von Fachperson)	Adressatenschaft der Information Angemessenheit bzgl. Fragestellung Renommee der Quelle	Verein humanrights.ch/MERS; Eidgenössische Kommission gegen Rassismus [EKGR] & Stiftung gegen Rassismus und Antisemitismus [GRA] (Hrsg.). <i>Beratungsnetz für Rassismusopfer. Handbuch für die Betroffenen von rassistischer Diskriminierung</i> . Gefunden am 5. Juni 2011, unter http://d102352.u28.netv.ch/bfr/fr/izr/izr_index.asp?lang=d&num=28	Internetseite	Klärt, was man in der Beratung mit den Betroffenen von rassistischer Diskriminierung zu beachten hat Auflistung von Beratungsstellen Fälle aus der Praxis	**
10.6.11	5'	EKM Stellungnahme Totalrevision BÜG	Google	Renommee der Quelle Angemessenheit bzgl. Fragestellung Inhaltliche Differenziertheit	Eidgenössische Kommission für Migrationsfragen [EKM]. (18. März 2010). <i>Stellungnahme zur Totalrevision des Bürgerrechtsgesetzes</i> . Gefunden am 10. Juni 2011, unter http://www.ekm.admin.ch/de/aktuell/stellungnahmen.php	Stellungnahme	Klärt die Position der EKM zum neuen Bürgerrechtsgesetz Kritisiert Änderungsvorschläge im neuen BÜG	**
10.6.11	10'	Amnesty International Stellungnahme BÜG Totalrevision	Google	Angemessenheit bzgl. Fragestellung Renommee der Quelle	Amnesty International Schweiz. (März 2010). <i>Revision Bürgerrechtsgesetz (BÜG). Stellungnahme von Amnesty International, Schweizer Sektion</i> . Gefunden am 10. Juni 2011, unter http://www.amnesty.ch/fr/pays/europe-asie-centrale/suisse/prises-de-position/docs/2010/loi-sur-la-nationalite/pri-se-de-position-complete-en-allemand	Stellungnahme	Stellungnahme von Amnesty International Schweiz zur Totalrevision des Bürgerrechtsgesetzes Kritik	**
16.6.11	15'	Bundesgerichtsentscheide id Einbürgerung	Google	Angemessenheit bzgl. Fragestellung	Informationsplattform humanrights.ch. (11.3.08). <i>Einbürgerung verweigert wegen Kopftuch</i> . Gefunden am 16. Juni 2010, unter http://www.humanrights.ch/home/de/Schweiz/Bundesgerichtsentscheide/Diskriminierung_sverbot/idcatart_7404-content.html	Internetartikel	humanrights.ch nimmt Stellung zum negativen Einbürgerungsentscheid, der auf dem Kopftuchtragen einer türkischen Frau basiert.	***

16.6.11	10'	134 I 49	Homepage Schweiz Bundesgericht: www.bger.ch	Renommee der Quelle Angemessenheit bzgl. Fragestellung	Bundesgerichtsurteil vom 27. Februar 2008 (BGE 134 I 49). Gefunden am 16. Juni 2011, unter http://www.bger.ch/index/jurisdiction/jurisdiction-inherit-template/jurisdiction-recht/jurisdiction-recht-leitentscheide/1954.htm	Bundesgerichtsurteil	Bundesgerichtsurteil: Eine Person darf nicht alleine deshalb, weil sie ein Kopftuch trägt, nicht eingebürgert werden.	**
16.6.11	10'	-	Illias: Soziale Arbeit als Profession	Adressatenschaft der Publikation Erkennbarkeit und Renommee des Autors Inhaltliche Differenziertheit	Schmocker, Beat (2008). <i>Das Wertgebäude der Sozialen Arbeit</i> . Unveröffentlichtes Unterrichtsskript. Hochschule Luzern – Soziale Arbeit.	Unveröffentlichtes Unterrichtsskript	Grundlagen der Professionsethik Sozialer Arbeit Wertewissen Normative Ebene des Wertgebäudes Der nationale Berufskodex Handlungsebene	**
16.6.11	20'	-	Illias	Angemessenheit bzgl. Erkennbarkeit und Renommee der Autorin Adressatenschaft der Publikation	Staub-Bernasconi, Silvia (2004). <i>Menschenrechtsbildung in der Sozialen Arbeit</i> . Ein Master of Social Work als Beitrag zur Thematisierung von Sozialrechten. In Claudia Mahler & Anja Mühr (Hrsg.), <i>Menschenrechtsbildung am Ende der UN-Dekade</i> (S. 233-244). Opladen: Leske + Budrich Verlag.	Aufsatz in Sammelnschrift	Klärt auf, weshalb die Menschenrechte für die Soziale Arbeit zentral sind und weshalb es einen Master of Social Work geben soll, der sich mit der Thematik der Menschenrechte befasst	**
16.6.11	10'	-	Illias	Angemessenheit bzgl. Fragestellung Erkennbarkeit und Renommee der Autorin Adressatenschaft der Publikation	Staub-Bernasconi, Silvia (2003). <i>Soziale Arbeit als (eine) „Menschenrechtsprofession“</i> . In Richard Sorg (Hrsg.), <i>Soziale Arbeit zwischen Politik und Wissenschaft</i> (S. 17-54). Münster: LIT Verlag.	Aufsatz in Sammelnschrift		**
22.6.11	5'	Berufskodex Avenir Social	Google	Renommee der Quelle Angemessenheit bzgl. Fragestellung Adressatenschaft der Publikation	AvenirSocial - Professionelle Soziale Arbeit Schweiz. (2010). <i>Berufskodex Soziale Arbeit Schweiz – Ein Argumentarium für die Professionellen der Sozialen Arbeit</i> . Gefunden am 22. Juni 2011, unter http://www.avenirsocial.ch/cm_data/Do_Berufskodex_Web_D_gesch.pdf	Berufskodex Soziale Arbeit Schweiz	Grundsätze der Sozialen Arbeit Grundwerte der Sozialen Arbeit Handlungsprinzipien der Sozialen Arbeit	***
22.6.11	15'	Sen Amartya	Swissbib (Hinweis von Fachperson)	Erkennbarkeit und Renommee des Autors Angemessenheit bzgl. Fragestellung	Amartya, Sen (2010). <i>Die Idee der Gerechtigkeit</i> . München: Verlag C. H. Beck.	Monographie	Was bedeutet Gerechtigkeit? Beleuchtung und Kritik verschiedener Gerechtigkeitstheorien	**
22.6.11	15'	-	Illias: Soziale Arbeit als Profession	Angemessenheit bzgl. Fragestellung Adressatenschaft der Publikation	Sahle, Rita (2006). „Menschsein“ heißt „Mensch-in-der-Gesellschaft-sein“. In Beat Schmocker (Hrsg.), <i>Liebe, Macht und Erkenntnis</i> (S. 361-377). Luzern: interact Verlag.	Aufsatz in Sammelnschrift	Soziale Arbeit als Profession, die den Menschen in seinen individuellen Bedürfnissen, andererseits als Teil der Gesellschaft berücksichtigt	*

23.6.11	10'	Theoriebildung AND Soziale Arbeit	Swissbib	Adressatenschaft der Publikation Angemessenheit bzgl. Fragestellung Inhaltliche Differenziertheit	Vahsen, Friedhelm & Mane Gudrun (2010). <i>Gesellschaftliche Umbrüche und Soziale Arbeit</i> . Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.	Monographie	Beschreibung der Modernisierung, der damit einhergehenden gesellschaftlichen Umbrüchen und individuellen Unsicherheiten Rolle und Aufgabe der Sozialen Arbeit	**
23.6.11	10'	Soziale Arbeit AND Migration	Swissbib	Angemessenheit bzgl. Fragestellung Adressatenschaft der Publikation	Koch, Ute (2009). <i>Migration und Soziale Arbeit</i> . In Leonie Wagner & Ronald Lutz (Hrsg.), <i>Internationale Perspektive Sozialer Arbeit</i> (2. Aufl., S. 173-190). Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften / GWV Fachverlage GmbH.	Aufsatz in Sam- meilschrift	Rolle und Aufgaben der Sozialen Arbeit in der Einwanderungsgesellschaft Historischer Rückblick Handlungsfelder für die Zukunft	**
23.6.11	10'	Diversity Education	Springer Link	Adressatenschaft der Publikation Renommee der Quelle	Leiprecht, Rudolf (2008). <i>Diversity Education und Interkulturalität in der Sozialen Arbeit</i> . <i>Sozial Extra</i> , 5 (6), 15-19.	Zeitschriftenarti- kel	Häufig einseitige Defizitorientierung bei Men- schen mit Migrationshintergrund SA läuft Gefahr selber kulturalistisch zu argu- mentieren „Kultur“ als kritischer Begriff muss reflektiert werden Diversity Education lenkt Blick auf Unterschie- de unabhängig von Kultur Diversity Education als Ergänzung und nicht Ersatz für interkulturelle Konzepte	**
23.6.11	10'	-	Sozial Ak- tuelle: Me- diothek HSLU SA	Adressatenschaft der Publikation Renommee der Quelle	Jurt, Luzia (2011). <i>Vom Umgang mit Differ- enz</i> . <i>Sozial Aktuell</i> , 11 (4), 18-20.	Zeitschriftenarti- kel	Migration als wichtiges Querschnittsthema der SA Gefahr interkulturelle SA: Stigmatisierung des Klientels Lösung: individuelle Problemlagen und nicht Migrationskontext in den Vordergrund stellen, Differenzen nicht ignorieren	**
23.6.11	15'	-	Sozial Ak- tuelle: Me- diothek HSLU SA	Erkennbarkeit und Re- nommee des Autors Renommee der Quelle Adressatenschaft der Publikation	D'Amato, Gianni (2007, November). „Integ- ration“: Analyse eines ambivalenten Be- griffs. <i>Sozial Aktuell</i> , 7 (11), 10-14.	Zeitschriftenarti- kel	Integration als wichtiger Punkt des öffentli- chen Diskurses Begriff unbestimmt, oft synonym für Assimila- tion benutzt, normativ AUG	**
23.6.11	15'	-	Sozial Ak- tuelle: Me- diothek HSLU SA	Erkennbarkeit und Re- nommee des Autors Renommee der Quelle Adressatenschaft der Publikation	D'Amato, Gianni (2011b, April). <i>Von der In- tegrationsdebatte zur Praxis</i> . <i>Sozial Aktuell</i> , 11 (4), 10-14.	Zeitschriftenarti- kel	Integrationsbegriffe im Wandel der Zeit seit den 60er Jahren Heute Streit um Deutungshoheit, Integration als einseitiger Begriff	**
23.6.11	15'	-	Sozial Ak- tuelle: Me- diothek HSLU SA	Adressatenschaft der Publikation Aktualität Angemessenheit bzgl. Fragestellung	Bolzmann, Claudio (2011, April). <i>Das Recht auf soziale Teilhabe ist gefährdet</i> . <i>Sozial Ak- tuelle</i> , 11 (4), 15-17.	Zeitschriftenarti- kel	Integration als Hauptthema der SA CH Integrationspolitik schafft durch AUG zwei Arten von Ausländerinnen/Ausländern SA muss „erwünschte“ von „unerwünschten“ Klientinnen und Klienten unterscheiden (Di- lemmata)	*
23.6.11	20'	-	Sozial Ak- tuelle: Me- diothek HSLU SA	Angemessenheit bzgl. Fragestellung Adressatenschaft der Publikation	Früh, Andrea & Will, Frank (2011). <i>Soziale Arbeit im Migrationskontext</i> . <i>Sozial Aktuell</i> , 11 (4), 11.	Zeitschriftenarti- kel	Soziale Arbeit kann im Bereich Integration und Migration nicht neutral handeln, sondern muss vermehrt politisch aktiv werden.	**

23.6.11	10'	Franz Hamburger	Swissbib (Hinweis aus Literaturverzeichnis eines anderen Werks)	Erkennbarkeit und Renommee des Autors Adressatenschaft der Publikation	Hamburger, Franz. (2009). <i>Abschied von der Interkulturellen Pädagogik. Plädoyer für einen Wandel sozialpädagogischer Konzepte</i> . Weinheim und München: Juventa Verlag.	Monographie	Kritik an der interkulturellen Sozialen Arbeit und an der interkulturellen Pädagogik.	**
23.6.11	20'	Avenir Social Soziale Arbeit Mikro Meso Makro	Google	Angemessenheit bzgl. Fragestellung Erkennbarkeit und Renommee des Autors Adressatenschaft der Publikation	Schmocker Beat (ohne Datum). <i>Ethische Richtlinien für Professionelle der Sozialen Arbeit</i> . Gefunden am 23. Juni 2011, unter http://www.avenirsocial.ch/de/p42006766.html	Internetartikel	Gründe weshalb Berufskodex einer Überarbeitung Bedarf Prinzipien der Dachorganisation Sozialer Arbeit Gegenstandsbereich Sozialer Arbeit aus berufsethischer Perspektive Wertehierarchie der Sozialen Arbeit	**
20.7.11	15'	Integration Soziale Arbeit	Google	Angemessenheit bzgl. Fragestellung	Schweizerischer Fachverband Sozialdienst in Spitälern [SFSS]. <i>Berufsbild der Professionellen Sozialer Arbeit</i> . Gefunden am 20. Juli 2011, unter http://www.sfss.ch/dateien/43/CH_berufsbild_sbs_allgemein.pdf	Internetartikel	Klärt auf, über zweifaches Integrationsverständnis der Sozialen Arbeit, das den Menschen sowohl in seinen individuellen Bedürfnissen, als auch als Teil der Gesellschaft berücksichtigt	**
20.7.11	10'	-	Geschenk einer Fachperson	Angemessenheit bzgl. Fragestellung Renommee der Quelle	Eidgenössische Kommission für Migrationsfragen [EKM]. (2010). <i>Integration als Hinführung zu Chancengleichheit oder als Gradmesser für Sanktionen? Grundsatzklärung und Empfehlungen der Eidgenössischen Kommission für Migrationsfragen EKM</i> . Bern: BBL, Bundespublikationen.	Grundsatzzerklärung	Bedeutungsgewinn der Integration der ausländischen Bevölkerung in der Schweiz Risiko des „Integrationsprozesses“; Gegenseitigkeit des Prozesses wird nicht beachtet.	**
20.7.11	10'	Illias	-	Erkennbarkeit und Renommee der Autorin Adressatenschaft der Publikation	Staub-Bernasconi, Silvia (1998). <i>Soziale Probleme, Soziale Berufe, Soziale Praxis</i> . In Maja Heiner, Mariame Meinhold, Hiltrud von Spiegel & Silvia Staub-Bernasconi (Hrsg.), <i>Methodisches Handeln in der Sozialen Arbeit</i> (4. erw. Auflage, S. 11-137). Freiburg im Breisgau: Lambertus Verlag.	Aufsatz in Sammelchrift	Klärt darüber auf, was soziale Probleme sind und welche Rolle der Sozialen Arbeit in der Lösung dieser Probleme zukommt	**